

**Verordnung**  
**über den Landesentwicklungsplan 2010**  
**des Landes Sachsen-Anhalt.**

**Vom 16. Februar 2011.**

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466) wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Der in der **Anlage** enthaltene Landesentwicklungsplan mit seinen Anhängen 1 (Zeichnerische Darstellung), 2 und 3 (Zusammenfassende Erklärung und Umweltbericht) ist Bestandteil dieser gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung. Die in Satz 1 genannten Bestandteile sind Verordnungsrecht.

§ 2

Überleitungsvorschrift

Die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne gelten fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 16. Februar 2011.

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

**Prof. Dr. Böhmer**

**Dr. Daehre**

**Anlage zur nach § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes durch die  
Landesregierung beschlossenen Verordnung  
vom 14. 12. 2010**

# **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt**



**SACHSEN-ANHALT**



**Inhaltsübersicht**

	<b>Seite</b>
<b>Präambel</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur</b> .....	<b>2</b>
1.1. Kulturlandschaften .....	3
1.2. Planungsregionen .....	4
1.3. Ordnungsraum .....	5
1.3.1. Verdichtungsraum .....	6
1.3.2. Der den Verdichtungsraum umgebende Raum .....	7
1.4. Ländlicher Raum .....	8
1.5. Entwicklungsachsen .....	12
1.6. Metropolregion .....	13
<b>2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur</b> .....	<b>15</b>
2.1. Zentrale Orte .....	15
2.2. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge .....	24
2.2.1. Bildung und Kultur .....	25
2.2.2. Kinder und Jugendliche .....	26
2.2.3. Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport .....	27
2.2.4. Dienstleistungen .....	31
2.3. Großflächiger Einzelhandel .....	31
<b>3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur</b> .....	<b>34</b>
3.1. Wirtschaft .....	34
3.2. Wissenschaft und Forschung .....	38
3.3. Verkehr, Logistik .....	40
3.3.1. Schienenverkehr .....	42
3.3.2. Straßenverkehr .....	45
3.3.3. Wasserstraßen und Binnenhäfen .....	49
3.3.4. Logistik .....	50
3.3.5. Luftverkehr .....	53
3.3.6. Öffentlicher Personennahverkehr .....	55
3.3.7. Rad- und fußläufiger Verkehr .....	57
3.4. Energie .....	58
<b>4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur</b> .....	<b>66</b>
4.1. Schutz des Freiraums .....	66
4.1.1. Natur und Landschaft .....	66
4.1.2. Hochwasserschutz .....	75
4.1.3. Gewässerschutz .....	79
4.1.4. Klimaschutz, Klimawandel .....	80
4.1.5. Bodenschutz und Flächenmanagement .....	81
4.2. Freiraumnutzung .....	83
4.2.1. Landwirtschaft .....	83
4.2.2. Forstwirtschaft .....	87
4.2.3. Rohstoffsicherung .....	88
4.2.4. Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung .....	95
4.2.4.1. Wassergewinnung .....	95
4.2.4.2. Abwasserbeseitigung .....	97
4.2.5. Tourismus und Erholung .....	98
4.2.6. Kultur und Denkmalpflege .....	102
4.2.7. Militärische Nutzung .....	104
<b>5. Zeichnerische Darstellung</b> .....	<b>Anhang 1</b>
<b>6. Zusammenfassende Erklärung</b> .....	<b>Anhang 2</b>
<b>7. Umweltbericht</b> .....	<b>Anhang 3</b>

Im nachfolgenden Text sind Ziele der Raumordnung mit „Z“ und Grundsätze der Raumordnung mit „G“ gekennzeichnet.

*Die Begründung ist jeweils kursiv gedruckt.*



## Präambel

Mit dem neuen Landesentwicklungsplan wird ein räumliches Konzept für die Entwicklung des Landes vorgelegt, welches die Perspektiven und Standortvorteile Sachsen-Anhalts vor dem Hintergrund tief greifender Veränderungen aufzeigt. Diese sind geprägt durch eine rasch voranschreitende Internationalisierung und Globalisierung, ein erweitertes und zusammenwachsendes Europa sowie von Auswirkungen des Demografischen Wandels. Diese Veränderungen führen zur Ausdehnung der internationalen Arbeitsteilung, zu verstärkter Wirtschaftskonkurrenz auf nationaler und regionaler Ebene und zu einer Neubewertung von Standortqualitäten.

Die gesellschaftliche Entwicklung in Sachsen-Anhalt wird durch den Demografischen Wandel stark geprägt. Dieser hat Auswirkungen auf alle Lebensbereiche und Regionen im Land Sachsen-Anhalt.

Durch die Landesentwicklungspolitik müssen rechtzeitig die planerischen Grundlagen gelegt werden, um die Folgen des Rückgangs der Bevölkerungszahl und die Verschiebungen in der Altersstruktur bei der räumlichen Entwicklung der Infrastruktur berücksichtigen zu können.

Eine familienfreundliche Entwicklung der Infrastruktur soll dazu beitragen, der weiteren Verschärfung der demografischen Entwicklung entgegen zu wirken.

Insbesondere aufgrund der Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung ist die Barrierefreiheit als Querschnittsziel in allen Planungsprozessen zu verankern.

Dabei sollen unter konsequenter Anwendung des Leitziels - gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu erreichen - umweltverträgliche und ausgewogene Raumstrukturen geschaffen und die wirtschaftliche Entwicklung befördert werden. Der Erhalt und weitere Ausbau der sozialen und technischen Infrastruktur, insbesondere auch in strukturschwachen ländlichen Räumen, ist hier eine vordringliche Aufgabe.

Der Plan stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur und koordiniert die Nutzungsansprüche an den Raum.

Das Spannungsfeld zwischen Erhalt natürlicher Ressourcen und deren Nutzung erfordert ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen der Akteure auf allen Planungs- und Handlungsebenen. Nur auf diese Weise kann eine nachhaltige, zukunftsfähige Entwicklung der natürlichen Ressourcen auf Dauer gewährleistet werden. Ziel ist es, die Entwicklungsmöglichkeiten künftiger Generationen zu erhalten. Nachhaltige Entwicklung verknüpft dabei wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit mit dem dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Der Landesentwicklungsplan gibt als mittelfristige Vorgabe den Rahmen für die Fachplanungen vor. Es sind Ziele festgelegt, die für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt eine hohe Priorität aufweisen.

Die Umsetzung der Ziele durch die Fachplanungen unterliegt dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Zeitpunkt und Umfang der erforderlichen öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der überfachlichen und fachlichen Festlegungen sollen unter Beachtung einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den jeweiligen Haushaltsplänen festgelegt werden. Dabei sollen die mittelfristige Finanzplanung, die gesamtwirtschaftliche Lage und die tatsächlichen Finanzierungsmöglichkeiten beachtet werden. Durch die räumliche und zeitliche Koordination der verschiedenen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen leistet der Landesentwicklungsplan auch einen Beitrag für den effizienten Einsatz der öffentlichen Mittel.

## **1. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Raumstruktur**

**Z 1** Zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen ist Sachsen-Anhalt in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen wirtschafts-, sozial- und umweltverträglich zu entwickeln. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen sind in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten.

**G 1** Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass

- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert wird, dabei soll das Querschnittsziel der Familienfreundlichkeit bereits in den Planungsphasen berücksichtigt werden,
- die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich aufeinander abgestimmt werden,
- die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,
- flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und des Zugangs zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden,
- Barrierefreiheit im weitesten Sinne als Querschnittsziel in allen Planungsphasen verankert wird und bei Landesfördermaßnahmen zu berücksichtigen ist.

**Z 2** Die Auswirkungen des Demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten. In diesem Zusammenhang sind alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen ausgewogenen Wanderungssaldo sowie ein stabilisierendes Geburtenniveau zu erzielen.

*Begründung: Die nachhaltige Raumentwicklung, die soziale und wirtschaftliche Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt, ist im Raumordnungsgesetz als Leitvorstellung der Raumordnung normiert. Sie verknüpft wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Gerechtigkeit mit dem dauerhaften Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Ein zentrales Anliegen der Raumentwicklung ist es in Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzips und der Generationengerechtigkeit, die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume so zu gestalten, dass auch für künftige Generationen Lebensgrundlagen und Lebenschancen erhalten bleiben.*

*Sachsen-Anhalt ist in besonderem Maße von den Auswirkungen des Demografischen Wandels betroffen. Deshalb muss die weitere Entwicklung der Bevölkerung insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der sich ändernden Altersstruktur bei allen raumrelevanten Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Dies betrifft insbesondere die Entwicklung der Versorgungsinfrastruktur zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Dazu müssen die Fachplanungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Voraussetzungen schaffen, damit eine ausreichende gute Versorgung und Betreuung als Haltefunktion für die Bevölkerung wirken kann.*

*Gute Lebensbedingungen für Familien sind die Voraussetzung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Um Haltefaktoren insbesondere im ländlichen Raum zu stärken, sind durch die Fachplanungsträger familienfreundliche, spezifische Lösungen zu suchen und regelhaft ein Demografie- und Familiencheck vor Investitionsentscheidungen durchzuführen.*

*Barrierefreiheit ist ein Ziel, das in allen Lebensbereichen verwirklicht werden muss und nicht auf die behindertengerechte Gestaltung von baulichen Anlagen beschränkt werden kann.*



*Für eine integrative Gesellschaft, in der Menschen mit Behinderungen nicht ausgegrenzt werden, bildet umfassende Barrierefreiheit die erste Voraussetzung. Barrierefreiheit in einem umfassenden Sinne dient aber nicht nur den Interessen von Menschen mit Behinderungen, sondern verbessert die Nutzungsmöglichkeiten z.B. von Infrastruktureinrichtungen für alle Menschen.*

## **1.1. Kulturlandschaften**

**Das gesamte Land Sachsen-Anhalt ist eine historisch gewachsene Kulturlandschaft. Sie umfasst die land- und forstwirtschaftlich genutzten Produktionslandschaften ebenso wie vom Menschen nur wenig beeinflusste naturnahe Räume oder stark veränderte, überformte Gebiete wie Industriebrachen und Bergbaufolgelandschaften. Bestandteile der Kulturlandschaft sind auch die Städte, Dörfer und alle gebauten Strukturen.**

**In den Kapiteln des Landesentwicklungsplans werden spezifische Ziele und Grundsätze zum Schutz, zur Nutzung und zur Gestaltung der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalts festgelegt.**

- G 2 Die Kulturlandschaft in Sachsen-Anhalt soll in ihrer Vielfalt erhalten und zur Stärkung der regionalen Identität und Wirtschaftskraft weiterentwickelt werden. Dabei sollen ihre historischen Elemente bewahrt und entwickelt werden. Durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung sollen die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.**

*Begründung: Neben den Funktionsfestlegungen zum Zentrale-Orte-System und den normativen Festlegungen zur Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sollen durch eine aktive Kulturlandschaftsentwicklung die differenzierten Qualitäten in allen Teilräumen des Landes herausgearbeitet und ihre Potenziale entwickelt werden. Kulturlandschaften sind als Ergebnis der jahrtausendelangen menschlichen Prägung ursprünglicher Naturlandschaften entstanden. Bezogen auf den heutigen physischen Raum ist demnach jede durch menschliches Handeln veränderte Landschaft unabhängig von qualitativen Aspekten und normativen Bewertungen eine Kulturlandschaft. Die seit Jahrtausenden vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft befindet sich auch weiterhin im Wandel und weist vielfältige Prägungen und Erscheinungsformen auf, so dass im Land Sachsen-Anhalt ein vielfältiges Mosaik unterschiedlicher Kulturlandschaften entstanden ist. Die Kulturlandschaftsentwicklung soll über kooperative Raumentwicklungskonzepte befördert werden und dazu beitragen, den Kulturlandschaftswandel nachhaltig zu gestalten sowie regionale Strukturprobleme zu mindern.*

*Schutz, Nutzung und Gestaltung der vielfältigen Landschaften in Sachsen-Anhalt können durch intelligente Raumplanung besser miteinander vereinbart werden. Dabei geht es nicht nur um die Bewahrung schützenswerter Landschaften, sondern auch um die behutsame Weiterentwicklung des landschaftlichen Potenzials und die Wahrung vielfältiger Nutzungen.*

- G 3 Kulturlandschaften sollen auf regionaler Ebene identifiziert und Konzepte zu ihrer Weiterentwicklung formuliert werden. Unter Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements sollen Strategien und Konzepte für kulturlandschaftliche Handlungsräume erarbeitet und umgesetzt werden. Ein spezifischer Handlungsbedarf besteht insbesondere in**

- **historisch bedeutsamen Kulturlandschaften,**
- **von starkem Nutzungswandel betroffenen suburbanen und ländlichen Räumen,**

- **Gebieten, die aufgrund der Aufgabe militärischer, bergbaulicher oder sonstiger Nutzungen einen großen Sanierungs- und Gestaltungsbedarf aufweisen.**

*Begründung: Räumliche Entwicklung ist als integrative Aufgabe unterschiedlicher regionaler Akteure zu verstehen. Sie orientiert darauf, die bestehende raumstrukturelle Vielfalt in ihrer räumlichen Einheit zu erkennen. Nicht in der Betonung des Nebeneinanders von städtisch oder ländlich, von touristisch oder energiewirtschaftlich, von industriell oder landwirtschaftlich geprägten Strukturen, sondern in deren Verknüpfung werden Entwicklungs- und Gestaltungschancen gesehen.*

*Kulturlandschaften mit besonderem Handlungsbedarf werden auf regionaler Ebene identifiziert. Regionale Akteure - auch gemeinsam mit Partnern aus Nachbarländern - können kooperative Prozesse initiieren und zu Trägern der angestrebten Entwicklung werden. Regionale Entwicklungskonzepte und Marketingstrategien sowie die Einrichtung von Regionalmanagements können zur Beförderung der handlungsorientierten Entwicklungsprozesse beitragen. Hierfür bieten sich die Entwicklungspotenziale der Naturparke, Biosphärenreservate und anderer historischer Kulturlandschaften als Modell- und Schwerpunktgebiete für eine nachhaltige Regionalentwicklung an. In diesen Gebieten kommt auch den Entwicklungspotenzialen von Städten mit historischen Stadtkernen und historischen Dorfensembles eine besondere Bedeutung zu.*

*Auch durch Rohstoffabbau stark beeinträchtigte Landschaften sollen wieder zu neuen, qualitätsvollen Kulturlandschaften gestaltet werden. Dazu bedarf es umsetzungsfähiger Konzepte wie beispielsweise der Teilgebietsentwicklungspläne für ehemalige Braunkohlegebiete Sachsen-Anhalts.*

## **1.2. Planungsregionen**

Das Land Sachsen-Anhalt ist nach § 17 Abs. 2 LPIG in folgende fünf Planungsregionen gegliedert:

1. Altmark  
mit dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal
2. Magdeburg  
mit dem Landkreis Börde, dem Landkreis Jerichower Land, dem Landkreis Salzlandkreis und der kreisfreien Stadt Magdeburg
3. Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg  
mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, dem Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau
4. Halle  
mit dem Landkreis Burgenlandkreis, dem Landkreis Saalekreis und der kreisfreien Stadt Halle (Saale) sowie dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, das dem Landkreis Mansfelder Land in den Grenzen vom 30. Juni 2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen.
5. Harz  
mit dem Landkreis Harz und dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz, das dem Landkreis Sangerhausen in den Grenzen vom 30. Juni 2007 entspricht, unter Berücksichtigung der nach diesem Zeitpunkt erfolgten und künftig erfolgenden Gemeindegebietsänderungen.

- Z 3** Für die Planungsregionen sind unter Beachtung ihrer Eigenart und ihrer unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen Regionale Entwicklungspläne aufzustellen.
- Z 4** Innerhalb und zwischen den Planungsregionen mit ihren unterschiedlichen Strukturen sind ausgewogene Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen zu entwickeln.
- Z 5** Die Zusammenarbeit von Gemeinden zur Stärkung teilträumlicher Entwicklungen ist zu unterstützen.

*Begründung: Das Landesplanungsgesetz legt für das Land fünf Planungsregionen fest. Grundlage hierfür ist insbesondere der jeweilige oberzentrale Einzugsbereich, für die Planungsregion Harz der Einzugsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Halberstadt und für die Planungsregion Altmark der Einzugsbereich des Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums Stendal.*

*Die Planungsregionen weisen sozioökonomische und räumliche Verflechtungen auf und wurden weitgehend unter Wahrung der Zuordnung ganzer Landkreise gebildet. Ziel der Regionalplanung muss es sein, für die jeweilige Region eine strategische Planung zu entwickeln. Dazu sind Stärken und Schwächen der Region zu analysieren, Handlungskonzepte und die Kooperation unterschiedlicher Verantwortungs- und Handlungsträger anzustoßen.*

### **1.3. Ordnungsraum**

Der Ordnungsraum setzt sich aus dem Verdichtungsraum (Oberzentrum und angrenzende Gemeinden mit hohem Verflechtungsgrad) und dem den Verdichtungsraum umgebenden Raum zusammen. Er ist gekennzeichnet durch vielfältige Verflechtungsbeziehungen zwischen beiden und bietet gute Entwicklungschancen u.a. durch eine Konzentration von Unternehmen und komplementären Einrichtungen sowie gute Voraussetzungen zur Ausbildung von zukunftssträchtigen Unternehmensnetzwerken.

*Beikarte 1: Die Ordnungsräume sind in der Beikarte 1 festgelegt.*

- Z 6** In den Ordnungsräumen ist unter Beachtung der ökologischen und sozialen Belange sowie des demografischen Wandels eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses unter Berücksichtigung von Rückbau- und Abrissmaßnahmen anzustreben. Dabei sind auch unter der Voraussetzung einer weiteren Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten gesunde räumliche Strukturen sicherzustellen. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Fläche sind aufeinander abzustimmen.

*Begründung: Der insbesondere in den 1990er Jahren verstärkt abgelaufene Suburbanisierungsprozess aus den Verdichtungsräumen in das jeweilige Umland führte zur Herausbildung bzw. zur Verstärkung von sehr engen Verflechtungsbeziehungen insbesondere bezogen auf die Arbeitsmöglichkeiten, auf die Versorgung und Betreuung und damit einhergehend auf die Verkehrsinfrastruktur, die planerische Entwicklungsvorgaben zur Ordnung des Raumes erfordern.*

*Darüber hinaus weist dieser Raum eine Vielzahl von Standortvorteilen auf. Das sind z.B. vielfältige Arbeitsmöglichkeiten und Zugang zu einem hochwertigen Infrastrukturangebot im Bereich der Versorgung, der Bildung und der Kultur.*

*Deshalb wird es als notwendig erachtet, im Landesentwicklungsplan den gesamten Ordnungsraum auszuweisen.*

- G 4** Bestehende Raumnutzungskonflikte insbesondere zwischen den Funktionen Wohnen, Industrie und Gewerbe, Erholung, Verkehr, Landwirtschaft sowie Umwelt- und Naturschutz im Ordnungsraum sollen abgebaut bzw. neue verhindert

**werden. Eine Flächen sparende und Verkehr minimierende, umweltverträgliche Mischung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Versorgungseinrichtungen soll gesichert bzw. geschaffen werden.**

- Z 7 Die Suburbanisierungsprozesse in den Ordnungsräumen sind in räumlich geordnete Bahnen zu lenken, insbesondere hinsichtlich der Siedlungstätigkeit, der Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur, um eine weitere Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.**

*Begründung: In den Ordnungsräumen sind in besonderem Maße ordnende Maßnahmen, d.h. eine stärkere planerische Beeinflussung der räumlichen Nutzung als in anderen Räumen, geboten. Zwar kann derzeit eine Abschwächung der Suburbanisierungsprozesse, insbesondere im Bereich Wohnen festgestellt werden, jedoch besteht weiterhin die Notwendigkeit, einer ringförmigen Ausbreitung der Siedlungsflächen um den Verdichtungskern entgegenzuwirken. Zwischen den Siedlungen sollen ausreichend Freiräume erhalten bleiben.*

- G 5 Die siedlungsstrukturelle Entwicklung, die Freiflächensicherung sowie Ziele und Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau der technischen, sozialen und kulturellen Infrastruktur im Ordnungsraum sollen im Rahmen der Regionalplanung und durch interkommunale Planung abgestimmt werden.**

- G 6 Durch die Regionalplanung sind Festlegungen zur räumlichen Entwicklung der Ordnungsräume zu treffen.**

*Begründung: Eine integrierte Siedlungs-, Freiflächen- und Verkehrspolitik ist für die Ordnungsräume erforderlich. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Ordnungsraums sind in den Regionalen Entwicklungsplänen Halle und Magdeburg festzulegen, da die Gemeinden hier besonders eng mit dem jeweiligen Oberzentrum verflochten sind. Insbesondere im Hinblick auf die weitere bauliche Entwicklung und die damit zusammenhängenden Probleme der Ver- und Entsorgung, die Standortwahl für überörtliche Einrichtungen und die Verkehrslenkung reicht das Abstimmen der Bauleitplanung zwischen Nachbargemeinden allein nicht mehr aus. Aufgrund der starken funktionalen Verflechtung dieser Oberzentren mit den Gemeinden im Ordnungsraum und den daraus resultierenden Pendlerströmen müssen die Siedlungsentwicklung und die öffentliche Verkehrsbedienung aufeinander abgestimmt werden. Die Wohnbebauung und Arbeitsplätze sollen sich in günstiger Zuordnung zu den Haltepunkten des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs konzentrieren.*

### **1.3.1. Verdichtungsraum**

**Der Verdichtungsraum ist durch eine hohe Bevölkerungsdichte, ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot, eine Vielzahl von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen, Einrichtungen der Versorgung und Betreuung und durch eine sich gegenseitig beeinträchtigende Ausweitung der Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen gekennzeichnet.**

- Z 8 Die Verdichtungsräume sind im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung so zu ordnen und zu entwickeln, dass sie**

- **als leistungsfähige Wirtschaftsstandorte eine Schrittmacherfunktion für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,**
- **als Zentren für Wissenschaft, Bildung, Soziales und Kultur ein umfassendes Angebot für die Bevölkerung vorhalten,**
- **eine räumlich ausgewogene, sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten.**

**Z 9** Verdichtungsräume im Land Sachsen-Anhalt sind die engeren Stadt-Umland-Bereiche der Städte Magdeburg und Halle (Saale).

**Z 10** Die Verdichtungsräume sind als herausragende Siedlungs-, Wirtschafts-, Wissenschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume zu stärken. Sie sind zu leistungsfähigen Standorträumen, die im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen können, weiter zu entwickeln.

*Begründung: Die Verdichtungsräume in Sachsen-Anhalt mit ihren Oberzentren weisen durch das Vorhandensein eines qualifizierten Arbeitskräftepotenzials, einer vielfältigen Industrie- und Gewerbestruktur sowie der Nähe zu Wissenschaftsstandorten günstige Voraussetzungen für die weitere Entwicklung auf. Diese Standortvorteile sind zu nutzen und weiter auszubauen, damit der Verdichtungsraum seine Funktion für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des gesamten Landes Sachsen-Anhalt erfüllen kann.*

*Die Verdichtungsräume als Kerne wirtschaftlichen Wachstums wurden nach den für diese Räume maßgeblichen Kriterien gemäß dem Beschluss des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 7. September 1993 abgegrenzt: Verdichtungsraum Halle mit Halle (Saale), Bad Dürrenberg, Leuna, Merseburg und Schkopau; Verdichtungsraum Magdeburg mit Magdeburg, Schönebeck (Elbe), Barleben und Wolmirstedt. Die Abgrenzung in Sachsen-Anhalt erfolgte entlang der Gemeindegrenzen von 1993; an dieser Abgrenzung soll weiter festgehalten werden.*

*Folgende Kriterien wurden zugrunde gelegt:*

- Mindestgröße für den Verdichtungsraum ist eine Fläche von 100 km<sup>2</sup>,
- mindestens 100 000 Einwohner im Verdichtungsraum insgesamt,
- Bevölkerungsdichte von mehr als 1 000 EW/km<sup>2</sup>.

### **1.3.2. Der den Verdichtungsraum umgebende Raum**

**Der den Verdichtungsraum umgebende Raum weist einen zu seinen Gunsten verlaufenden Suburbanisierungsprozess und daraus entstandene enge Verflechtungen zum Verdichtungsraum auf und ist neben seiner Zuordnung zum Ordnungsraum auch dem ländlichen Raum zuzuordnen. Die aus dem Suburbanisierungsprozess resultierende veränderte Bevölkerungsverteilung hat Auswirkungen auf die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere den Straßenverkehr und den ÖPNV.**

**Z 11** Die Standortvorteile, über die diese Räume aufgrund ihrer Nähe zum Oberzentrum verfügen, sind durch abgestimmte Planungen weiter zu entwickeln und zu stärken. Die interkommunale Abstimmung und Kooperation ist auf folgende Schwerpunkte auszurichten:

- Stärkung der Zentralen Orte,
- Bündelung regionaler Wirtschaftskompetenzen und Entwicklung gemeinsamer Gewerbestandorte,
- Abstimmung regionaler Siedlungsentwicklungen mit regionalen Planungen des ÖPNV,
- Sicherung und Weiterentwicklung regionaler Landschafts- und Freiräume.

**Z 12** Die Gemeinden dieses Raumes sind durch eine integrierte Verkehrsentwicklung, die auch die Einrichtung von Verbundstrukturen im ÖPNV umfasst, mit dem Verdichtungsraum zu verbinden.

*Begründung: Für die Festlegung der die Verdichtungsräume umgebenden Räume wurden folgende Kriterien herangezogen (mindestens drei Kriterien sollen zutreffen):*

- Einwohnerzuwachs im Zeitraum von 1990 bis 2006 um mehr als 10 %
- Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche um mehr als 10 %
- Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Bodenfläche insgesamt von mehr als 10 %
- Einwohnerdichte (EW/km<sup>2</sup>) > als der Landesdurchschnitt von 119
- Siedlungsdichte (EW/km<sup>2</sup> Siedlungs- und Verkehrsfläche) > 1000
- Anteil der Auspendler an den am Ort wohnenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mehr als 50 %.

Dieser Raum verfügt aufgrund der Nähe zum Verdichtungsraum und insbesondere zum Oberzentrum über Standortvorteile, die zum Wohle der Gesamtentwicklung der Region abgestimmt, jedoch nicht zu Lasten der Oberzentren Halle und Magdeburg entwickelt werden sollen.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im Oktober 2007 bestimmt, dass Zweckverbände eine gemeinsame Flächennutzungsplanung durchzuführen haben.\*

*\*Wird in Abhängigkeit von der Entscheidung des Landtags ggf. gestrichen.*

Der insbesondere in den 90er Jahren abgelaufene Suburbanisierungsprozess führte zu einer veränderten Bevölkerungsverteilung in diesem Raum und bedarf deshalb eine Umgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere des Straßenverkehrs und des ÖPNV.

Dem den Verdichtungsraum Halle umgebenden Raum gehören an:  
die Gemeinden Bad Lauchstädt, Braunsbedra, Mücheln (Geiselatal), Löbejün-Wettin, Salzatal, Landsberg, Petersberg, Teutschenthal, Kabelsketal, Lützen, Hohenmölsen, Weißenfels und die Ortsteile Nempitz, Oebles-Schlechtewitz und Tollwitz der Gemeinde Bad Dürrenberg, die Ortsteile Günthersdorf, Friedensdorf, Horburg-Maßlau, Kötschitz, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen der Gemeinde Leuna, die Ortsteile Beuna und Geusa der Gemeinde Merseburg sowie der Ortsteil Wallendorf der Gemeinde Schkopau.\*

Dem den Verdichtungsraum Magdeburg umgebenden Raum gehören an:  
die Gemeinden Wanzleben-Börde, Sülzetal, Biederitz, Burg, Gommern, Möser, Hohe Börde, Haldensleben, Niedere Börde, Barby (Elbe) sowie Bördeland und die Ortsteile Farsleben und Glindenberg der Gemeinde Wolmirstedt sowie die Ortsteile Plötzky, Pretzien und Ranies der Gemeinde Schönebeck (Elbe).\*

*\*nach In-Kraft-Treten der Gemeindeneugliederungsgesetze*

Anmerkung: Im Zuge der Gemeindegebietsreform können Gemeinden Ihren Namen verändern. Der Zuschnitt der im LEP 2010 festgelegten Ordnungsräume bleibt davon unberührt.

## **1.4. Ländlicher Raum**

**Ländlicher Raum ist das gesamte Land Sachsen-Anhalt außer den Verdichtungsräumen Halle und Magdeburg.**

**Der ländliche Raum ist außerhalb der Mittelzentren durch eine aufgelockerte Siedlungsstruktur und eine überwiegend von mittelständischen und kleineren Betriebseinheiten geprägte Wirtschaftsstruktur gekennzeichnet.**

**Der ländliche Raum leistet aufgrund seines großen Flächenpotenzials insbesondere für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen einen wesentlichen Beitrag zur Gesamtentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Sein Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologischer Vielfalt ist von herausragender Bedeutung.**

- Z 13** Der ländliche Raum ist als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturräum zu bewahren. Er ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. Zusammen mit den Verdichtungsräumen soll er zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.
- Z 14** Die für die Versorgung der Bevölkerung notwendigen Infrastruktureinrichtungen und Verkehrsangebote sind unter Beachtung des Demografischen Wandels, insbesondere hinsichtlich der sich abzeichnenden Entwicklungen mindestens in den Zentralen Orten vorzuhalten und, soweit erforderlich, auszubauen.
- G 7** Über die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsplätze hinaus soll ein vielseitiges Arbeitsplatzangebot im sekundären und tertiären Bereich angestrebt werden, insbesondere auch unter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologie. Darüber hinaus sollen bedarfsgerechte Forschungs- und Bildungseinrichtungen geschaffen werden.
- Z 15** Im ländlichen Raum sind die Voraussetzungen für eine funktions- und bedarfsgerechte Ausstattung der Städte und Gemeinden und für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu verbessern oder zu schaffen.

Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen vorrangig zu unterstützen, die

1. zu einer Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft führen,
2. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Boden-, Wasser-, Immissions-, Natur- und Landschaftsschutzes gewährleisten,
3. das Angebot an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Ausbildungsplätzen schaffen und sichern,
4. die Versorgungsfunktion der Zentralen Orte verbessern,
5. zu einer Verbesserung der Verkehrserschließung und -bedienung in Ausrichtung auf die Zentralen Orte führen,
6. den Tourismus und die Naherholung in ihrer Bedeutung als ergänzende Erwerbsgrundlage stärken.

*Begründung: Ländlicher Raum ist das gesamte Land Sachsen-Anhalt außer den ausgewiesenen Verdichtungsräumen Halle und Magdeburg. Der ländliche Raum weist unterschiedliche Strukturen auf. Insofern sind zur Entwicklung des ländlichen Raumes auch unterschiedliche Strategien und Maßnahmen zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen erforderlich.*

*Die Siedlungsstruktur des ländlichen Raumes ist außerhalb der Zentralen Orte durch eine Vielzahl kleiner Siedlungen gekennzeichnet. Die weitere Siedlungsentwicklung soll auf die Zentralen Orte konzentriert werden. Dadurch soll die Auslastung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen verbessert werden, um bei rückläufiger Einwohnerentwicklung die öffentliche Daseinsvorsorge der Bevölkerung auch langfristig sicherstellen zu können.*

*Die Entwicklungsmöglichkeiten und -erfordernisse des ländlichen Raumes sind kleinräumig und differenziert zu sehen. Zur Sicherung der Entwicklungspotenziale können im Einzelfall differenzierte Lösungsstrategien erforderlich sein.*

*Für die Entwicklung des ländlichen Raumes sind ein koordiniertes, zielgerichtetes Handeln aller Politikbereiche und ein effizienter Mitteleinsatz erforderlich. Dieses kann nur bei integrierter Vorgehensweise der regionalen Kräfte und der verschiedenen Fachressorts erreicht werden.*

*Von großer Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raumes ist die bedarfsgerechte Entwicklung seiner Städte und Dörfer für die hier lebende Bevölkerung und für die ansässige Wirtschaft. Es ist entsprechend darauf hinzuwirken, Voraussetzungen zu schaffen, die die Bedeutung des ländlichen Raumes als eigenständiger Lebens- und Wirtschaftsraum für die Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt insgesamt hervorheben und seiner Stärkung dienen.*

**G 8** Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können:

**1. Ländlicher Raum im Einzugsbereich von Verdichtungsräumen - die die Verdichtungsräume umgebenden Räume**

Die Entwicklungsimpulse aus diesen Räumen sollen so genutzt, entwickelt und gelenkt werden, dass die außerlandwirtschaftliche Arbeitsplatzstruktur weiter gestärkt wird. Darüber hinaus sind sie vorwiegend ordnungspolitisch zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere Konfliktlösungsstrategien zwischen Neuinanspruchnahme von Flächen für Wohn- und Gewerbe Zwecke und dem Freiraumschutz. Die Sicherung von Freiräumen hat hier eine besondere Bedeutung.

*Begründung: Ländlicher Raum im Einzugsbereich der Verdichtungsräume (die die Verdichtungsräume umgebenden Räume) hatte in Folge der Ausstrahlung der Verdichtungsräume Bevölkerungszuwachs und hat weiterhin Arbeitsplatzzuwächse zu verzeichnen. Er ist durch starke Siedlungstätigkeit und zunehmende Verflechtungen mit dem Verdichtungsraum gekennzeichnet. In diesem Raum sind ordnende Maßnahmen auch im Sinne der Lösung von Konflikten in Bezug auf den Verdichtungsraum erforderlich, um die verschiedenen Nutzungsfunktionen sozial- und umweltverträglich aufeinander abzustimmen.*

**2. Ländlicher Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen - Wachstumsräume**

Die Entwicklung des ländlichen Raumes außerhalb der Verdichtungsräume mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen muss sich an den jeweiligen Bedingungen und der besonderen Art seines wirtschaftlichen Wachstums orientieren. Insbesondere kommt es darauf an, die Faktoren für die Schaffung regionaler „innovativer Milieus“ positiv zu beeinflussen. Dabei sind Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen zu schaffen und ein Technologietransfer anzustreben.

Die Wachstumsräume im ländlichen Raum weisen ein eigenständiges zukunftsfähiges Profil auf und verfügen über dynamische Wirtschaftsstandorte. Diese Räume sind weiter zu stärken, um eine Ausstrahlungsfunktion für den ländlichen Raum wahrnehmen zu können. Die Zentralen Orte im ländlichen Raum wirken hierbei als Träger der Entwicklung.

Wachstumsräume sind:

- 1. Nordharz**
- 2. Dessau-Roßlau und Teile der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg**

*Begründung: Im ländlichen Raum außerhalb der Verdichtungsräume mit günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotenzialen haben sich Wachstumsräume herausgebildet, die über eine überregionale Ausstrahlung verfügen und in ihrer Entwicklung weiter gestärkt werden sollen. Sie weisen folgende Merkmale auf:*

- *Investitionsschwerpunkt mit Branchenausprägung,*
- *Vorhandensein einer nachhaltig wachstumsorientierten Wirtschaftsstruktur,*
- *gute Verkehrsanbindung,*
- *Ausstattung mit mindestens einer wissenschaftlichen oder privatwirtschaftlichen Ausbildungs- und/oder Weiterbildungseinrichtung wie Hochschule, öffentliche oder private Forschungseinrichtung oder wirtschaftsnahe Technologieeinrichtung,*
- *Einbindung in ein bestehendes oder entstehendes Netz regionaler oder sektoraler Kooperationen.*



*Der Wachstumsraum Nordharz wird festgelegt, weil er über folgende Potenziale verfügt:*

- *Investitionsschwerpunkt des Maschinenbaus, der Metallindustrie, der Medizin- und Kunststofftechnik und des KFZ-Zuliefergewerbes,*
- *gute Verkehrsanbindung,*
- *Sitz der Hochschule Harz (FH) in Wernigerode/Halberstadt,*
- *Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung Gatersleben,*
- *CCC Kreativitäts- und Kompetenzzentrum Harzgerode,*
- *pulvermetallurgisches Kompetenzzentrum Thale GmbH,*
- *Innovations- und Gründerzentrum (IGZ) Wernigerode,*
- *MAHREG Automotive GmbH, InnoPlanta e.V.,*
- *Gründer- und Gewerbezentrum (GGZ) Halberstadt,*
- *Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen Julius Kühn.*

*Der Wachstumsraum Dessau-Roßlau und Teile der Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg wird festgelegt, weil er über folgende Potenziale verfügt:*

- *Innovationsschwerpunkte in den Bereichen Chemie und Solarenergie,*
- *gute Verkehrsanbindung,*
- *Hochschule Anhalt (FH),*
- *Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Bitterfeld-Wolfen, Agentur für Technologietransfer und Innovationsförderung (ATI) GmbH Anhalt in Dessau,*
- *Technologie- und Gründerzentrum (TGZ) Dessau, Chemiepark Bitterfeld-Wolfen,*
- *Cluster Solar, Cluster Chemie/Kunststoffe,*
- *Agrochemiepark Piesteritz.*

*Beikarte 1: Die Wachstumsräume werden nicht gemeindescharf abgegrenzt. Sie sind in der Beikarte 1 generalisiert ausgewiesen.*

### **3. Ländlicher Raum mit relativ günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus**

**Zielstellung für den ländlichen Raum mit günstigen Produktionsbedingungen insbesondere für die Landwirtschaft und/oder Potenzialen im Tourismus ist es, diese Standorte zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass sich die beiden Nutzungsformen ergänzen.**

*Begründung: In Räumen mit relativ günstigen Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft soll landwirtschaftliche Nutzfläche für andere Nutzungen nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in Anspruch genommen werden.*

*Aufgrund der landschaftlichen Schönheiten und der Sehenswürdigkeiten weisen diese ländlichen Kulturlandschaften große Potenziale für die Erholung und den Tourismus auf. Diese Standortvorteile sollen durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur für bestimmte Urlauberzielgruppen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten gefördert werden.*

### **4. Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben**

**In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.**

**Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben sind:**

- 1. Teile des Landkreises Stendal**
- 2. Teile der Landkreise Salzlandkreis, Anhalt-Bitterfeld, Mansfeld-Südharz**

**In diesen Räumen sind insbesondere eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur und eine Differenzierung des Arbeitsplatzangebotes anzustreben. Rationalisierung, Modernisierung und Umstellungsmaßnahmen in Wirtschaftszweigen mit Strukturproblemen einschließlich der Land- und Forstwirtschaft sind unter Beachtung sozialer Belange zu unterstützen.**

*Begründung: Die Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist Ziel der Landesentwicklungspolitik. Die Umsetzung dieses Ziels erfordert es, Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben festzulegen, um durch Setzen von Prioritäten bei Planungen und Maßnahmen im ländlichen Raum vorhandene Defizite zu beseitigen, eine Angleichung an die übrigen Landesteile zu erreichen und die teilraumspezifischen Entwicklungspotenziale zu erschließen.*

*Der Einsatz staatlicher Maßnahmen und Förderungen soll auf die jeweiligen Ursachen der Strukturschwäche abgestimmt werden.*

*Als Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben werden die Räume festgelegt, auf die folgende drei Kriterien zutreffen:*

- *Rückgang der Zahl der Bevölkerung von 1990 bis 2007 über dem Landesdurchschnitt,*
- *Arbeitslosenquote 2005 über dem Landesdurchschnitt,*
- *BIP je Einwohner 2005 unter dem Landesdurchschnitt.*

*Beikarte 1: Die Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben werden nicht gemeindescharf abgegrenzt. Sie sind in der Beikarte 1 generalisiert ausgewiesen.*

## **1.5. Entwicklungachsen**

**Entwicklungachsen sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastrukturtrassen und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet.**

- Z 16** **Überregionale Entwicklungachsen sind Verbindungsachsen von Europa-, Bundes- und Landesbedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren dienen. Der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raums und der großen Erholungsräume sind zu sichern und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen sowie die trans- und paneuropäischen Netze zu erreichen.**
- Z 17** **Die Verdichtungsräume sind innerhalb der Entwicklungachsen durch Schienen-, Straßen- und Wasserwege zusammen mit dem Luftverkehr national und international anzubinden.**
- Z 18** **Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Siedlungen entlang der Entwicklungachsen ist die Siedlungsentwicklung auch hier in den Zentralen Orten zu konzentrieren; bandartige Siedlungsentwicklungen sind zu vermeiden; ausreichende Freiräume sind zu erhalten.**
- G 9** **Durch die Regionalplanung können regionale Entwicklungachsen festgelegt werden.**

*Begründung: Die Entwicklungsachsen stellen aufgrund ihrer Bündelungsfunktion ein geeignetes Entwicklungs- und Ordnungsinstrument für eine nachhaltige raumstrukturelle Entwicklung Sachsen-Anhalts dar. Sie zeigen einerseits durch gute Erschließung und Versorgung in den von ihnen berührten Räumen Standort- und Lagevorteile auf, die strukturelle Entwicklungsimpulse hervorrufen können; andererseits sollen durch die Bündelung wichtige Ausgleichs- und Naherholungsflächen in den Achsen und Achsenzwischenräumen erhalten sowie Flächenzerschneidungen und Bodenverbrauch in der freien Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.*

*In den Ordnungsräumen soll durch die Verknüpfung der Siedlungstätigkeit in den Zentralen Orten mit der Bandinfrastruktur der Ausbau bzw. Erhalt eines leistungsfähigen, insbesondere schienengebundenen ÖPNV mit dem Ziel einer koordinierten Verkehrsgestaltung unterstützt werden.*

*Aufgrund des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integrationsprozesses in Europa und darüber hinaus ist es erforderlich, die Achsen mit den Netzen der Bandinfrastruktur der Nachbarländer und Nachbarstaaten zu harmonisieren, um Sachsen-Anhalt in den europäischen Wirtschaftsraum einzubinden und die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Dabei stellen die Achsen von europäischer Bedeutung ein Teilstück des transeuropäischen Verkehrsnetzes dar. Sie sind über die Osterweiterung der EU hinaus Bestandteil der paneuropäischen Verkehrskorridore.*

*Die wesentlichen Aufgaben der Achsen bestehen darin:*

- *die peripher gelegenen Gebiete an die Verdichtungsräume anzuschließen,*
- *die Verdichtungsräume untereinander zu verknüpfen,*
- *die Anbindung der Verdichtungsräume und des ländlichen Raums an die außerhalb Sachsen-Anhalts liegenden wirtschaftlichen Schwerpunkte in der Bundesrepublik und in Europa zu gewährleisten und zu fördern, um damit den Logistikstandort Sachsen-Anhalt zu fördern und weiterzuentwickeln.*

*Beikarte 1: Die Entwicklungsachsen sind in der Beikarte 1 generalisiert festgelegt.*

## **1.6. Metropolregion**

- Z 19** Die Städte Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg bilden gemeinsam mit den sächsischen und thüringischen Mitgliedsstädten die europäische Metropolregion Mitteldeutschland mit Ausstrahlungs- und Vernetzungseffekten zu den angrenzenden Regionen.
- Z 20** Die Metropolregion Mitteldeutschland mit den Städten Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg soll sich im europäischen Wettbewerb als bedeutsame Wirtschafts-, Wissenschafts- und Technologieregion positionieren und damit ihre Bedeutung im Netz der europäischen Metropolregionen stärken. Dabei sind die vorhandenen historischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zu berücksichtigen und auszubauen.
- Z 21** Die Erreichbarkeit der Oberzentren Magdeburg, Halle und Dessau-Roßlau über die transeuropäischen Netze (TEN) ist zu verbessern. Dabei ist eine qualitativ hochwertige Verbindung zur Ostsee und zum Skandinavischen Raum, zum Mittelmeer und zum Schwarzen Meer anzustreben. Dies ist in Ergänzung zu den bereits prioritär eingeordneten deutschen Vorhaben (TEN-Achse 20) sicher zu stellen.
- G 10** Die Zusammenarbeit der Städte Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg untereinander und mit den kommunalen Netzwerken in den Handlungsfeldern Wirtschaft, Wissenschaft, Verkehr, Bildung, Kultur und Marketing in der Metropolregion Mitteldeutschland ist zu intensivieren und soll die

**Außenwahrnehmung und internationale Bekanntheit der Region und Sachsen-Anhalts stärken.**

**G 11 Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Oberzentren sowie zum mitteldeutschen Wirtschaftsraum sind durch leistungsfähige Verkehrsverbindungen zu intensivieren.**

*Metropolregionen sind Motoren der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung mit internationaler Bedeutung und Erreichbarkeit. Durch die fortschreitende Globalisierung nimmt ihr Stellenwert weiter zu. Sie sind gekennzeichnet durch einen oder mehrere städtische Kerne sowie damit in Beziehung stehende engere und weitere metropolitane Verflechtungsbereiche. Metropolregionen konstituieren sich entsprechend ihrer eigenen Abgrenzung, ihrer spezifischen Organisationsstruktur und ihrer jeweiligen Kooperationsräume.*

*Oberzentren erfüllen ihre räumliche Funktion als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung.*

*Die Einbindung der Städte Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg in das Netz der europäischen Metropolregionen bietet Entwicklungschancen im internationalen, europäischen und nationalen Standortwettbewerb für das gesamte Land.*

*Die Städte Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg sind auf Grund ihrer historischen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Verflechtungen zum mitteldeutschen Raum Mitglieder der europäischen Metropolregion Mitteldeutschland.*

*Darüber hinaus verfügen das Land und seine Oberzentren über vielfältige Verflechtungsbeziehungen zur Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg sowie zur europäischen Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg, dies stellt einen wichtigen Standortvorteil für das Land dar, welcher weiter auszubauen ist.*

*Im Hinblick auf das zusammenwachsende Europa sowie die Zunahme der Verflechtungen zwischen den Wirtschaftsräumen des Landes mit den deutschen, europäischen und internationalen Wirtschaftsräumen spielt die Erreichbarkeit der Oberzentren Sachsen-Anhalts eine bedeutende Rolle.*

*Der Ausbau der Zusammenarbeit der Städte Dessau-Roßlau, Halle und Magdeburg untereinander sowie mit bestehenden interkommunalen Netzwerken trägt zur Profilierung und Entwicklung der Metropolregion und des Landes bei.*

## **2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur**

- G 12** In der Siedlungsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume weiter entwickelt werden.
- G 13** Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig
- die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und
  - flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.
- Z 22** Eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsentwicklung ist zu vermeiden.
- Z 23** Die Siedlungsentwicklung ist mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung und -bedienung durch öffentliche Verkehrsmittel abzustimmen.

*Begründung: Die Siedlungsstruktur Sachsens-Anhalts hat sich unter dem Einfluss wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Faktoren entwickelt. Diese gewachsene Siedlungsstruktur als Teil der Kulturlandschaft soll unter Berücksichtigung der Identität der Regionen erhalten und entwickelt werden.*

*Grund und Boden sind nicht vermehrbar. Deshalb ist ein sparsamer Umgang mit diesen Gütern ein gesellschaftspolitisches Anliegen. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in Sachsen-Anhalt muss die verstärkte Nutzung der Potenziale der Innenentwicklung und vorhandener Baulandreserven sowie von Brachflächen diesem Anliegen Rechnung tragen. Eine verstärkte Nutzung bestehender Bausubstanz in den Siedlungskernen der Gemeinden und eine Aktivierung von ungenutzten bebaubaren Flächen trägt auch zur Verbesserung der Auslastung bestehender Infrastrukturen bei und vermeidet hohe Investitionskosten für neue Baugebiete.*

*Eine ungegliederte bandartige Siedlungsentwicklung soll verhindert werden, auch um unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung die Siedlungskerne der Gemeinden zu stärken und negative Einflüsse auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden.*

*Die Kosten für die Erhaltung eines leistungsfähigen Verkehrsnetzes, vor allem des ÖPNV, bedingen eine enge Koordinierung mit der Siedlungsentwicklung.*

### **2.1. Zentrale Orte**

**Zentraler Ort** ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 2b Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt GVBl. LSA 2007 S. 466).

Diese Definition bezieht sich auf die Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen im zentralen Siedlungsgebiet.

Die Ansiedlung und Entwicklung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) ist weiterhin im gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinde, in der sich ein Zentraler Ort befindet, möglich, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist.

- Z 24** Die Entwicklung und die Sicherung von Zentralen Orten im Land Sachsen-Anhalt dienen der Gewährleistung der öffentlichen Daseinsvorsorge. Sie sind als Mittel-

**punkte des gesellschaftlichen Lebens im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu stärken.**

*Begründung: Das Zentrale-Orte-System ist das raumordnerische Instrument, mit dem die Leistungserbringung der Daseinsvorsorge räumlich organisiert wird.*

*Insbesondere vor dem Hintergrund einer stark rückläufigen Bevölkerungsentwicklung mit einer sich verändernden Altersstruktur kommt der Festlegung von Zentralen Orten als Versorgungskerne für die Gemeinden ihres Einzugsbereiches (Verflechtungsbereich) zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge in allen Landesteilen eine zunehmend hohe und weit reichende Bedeutung zu.*

*Die Ansiedlung von Industrie und Gewerbe (ausschließlich des großflächigen Einzelhandels) sowie von Forschungseinrichtungen soll weiterhin im gesamten Gebiet der administrativen Gemeinde möglich sein, wenn der Standort mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar ist, da sich die räumliche Festlegung des Zentralen Ortes auf die Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen entsprechend der zentralörtlichen Stufe bezieht.*

**Z 25 Die Zentralen Orte sind so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für ihren Verflechtungsbereich erfüllen können. Zentrale Einrichtungen der Versorgungsinfrastruktur sind entsprechend der jeweiligen zentralörtlichen Funktionen zu sichern.**

**Z 26 In den übrigen Orten ist die städtebauliche Entwicklung auf die Eigenentwicklung auszurichten. Dabei sind die Versorgungseinrichtungen dieser Orte unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung und ihrer Lage im Raum den örtlichen Bedürfnisse anzupassen.**

*Begründung: Zentrale Orte sind die Leistungsträger der Raumstruktur.*

*Das zentralörtliche System bildet für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge die räumliche Basis. Es dient*

- *der standörtlichen Bündelung von Struktur- und Entwicklungspotenzialen an Zentralen Orten,*
- *der Lenkung der räumlichen Entwicklung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen,*
- *der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in allen Teilen des Landes.*

*Hierdurch wird zugleich die bundesrechtliche Verpflichtung aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG erfüllt, die Siedlungsstruktur auf ein System leistungsfähiger Zentraler Orte auszurichten.*

*Für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung ist jeder Gemeinde – auch wenn sie keine zentralörtlichen Funktionen wahrnimmt - im Rahmen ihrer Eigenentwicklung zu ermöglichen, die gewachsenen Strukturen zu erhalten und angemessen, bezogen auf die örtlichen Bedürfnisse, weiterzuentwickeln. Dabei ist die demografische Entwicklung der Gemeinde zu berücksichtigen.*

*Unter Eigenentwicklung ist dabei zu verstehen:*

*Eigenentwicklung ist die für den Bauflächenbedarf zu Grunde zu legende Entwicklung einer Gemeinde, die sich aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse, der ortsansässigen Gewerbebetriebe und der Dienstleistungseinrichtungen ergibt.*

**G 14 Die Erreichbarkeit der Zentralen Orte für die Bevölkerung ihrer jeweiligen Verflechtungsbereiche ist von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist anzustreben, dass die Zentralen Orte untereinander, mit den Verdichtungsräumen und den überregionalen Verkehrswegen gut verbunden sind.**

- Z 27** Durch die Festlegung von Zentralen Orten ist zu gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein räumlich ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren entsteht bzw. erhalten bleibt, welches durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen mit- und untereinander verflochten ist. Dieses raumstrukturelle Netz soll der Bevölkerung, der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bieten.
- Z 28** Die Zentralen Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe als
- Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren,
  - Wohnstandorte,
  - Standorte für Bildung und Kultur,
  - Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs
- zu entwickeln.
- Z 29** Die Zentralen Orte im ländlichen Raum sind in ihrer Versorgungsfunktion zu stärken, um in Gebieten mit geringer Einwohnerdichte besonders die Versorgung mit Bildungseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen sowie ÖPNV aufrecht zu erhalten und zu entwickeln.
- Z 30** Die Ober- und Mittelzentren übernehmen gleichzeitig die Aufgaben der Zentralen Orte der niedrigeren Stufen für die entsprechenden Verflechtungsbereiche.
- Z 31** Die Standorte der zentralörtlichen Einrichtungen sind räumlich zu konzentrieren, um zusätzliche und vielfältige Standort- und Wachstumsvorteile zu bieten. Damit ist zu gewährleisten, dass
- die Bevölkerung und die Wirtschaft ein vielseitiges Angebot zentraler Einrichtungen mit vertretbarem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch nehmen können,
  - die Bedeutung der Einrichtungen als Folge der Ergänzung und der Nähe zu anderen zentralen Einrichtungen steigt,
  - das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentraler Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, auf tragfähige Standortstrukturen und Nachfragepotenziale ausgerichtet werden kann.

*Begründung: Die zentralörtliche Funktion ist multifunktional ausgerichtet und Bestandteil einer nachhaltigen Raumentwicklung. Sie dient dabei nicht nur der Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen im Sinne einer sozial gerechten Entwicklung im Land Sachsen-Anhalt, sondern ist auch ökonomisch und ökologisch sinnvoll: ökonomisch sinnvoll, weil sie eine wirtschaftliche Nutzung der Infrastruktur gewährleistet; ökologisch sinnvoll, weil sie dazu beiträgt, Ressourcen zu sparen und die Umwelt zu schonen. Die Bündelung zahlreicher Funktionen schafft Synergieeffekte und gewährleistet eine dauerhafte Tragfähigkeit. Mit der Funktionsbündelung wird Verkehr vermieden, der Flächenverbrauch wird minimiert und vorhandene Einrichtungen der technischen und sozialen Infrastruktur werden besser ausgelastet.*

*Die Zentralen Orte, insbesondere die Zentralen Orte im ländlichen Raum sollen durch die Bevölkerung mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sein (in der Regel Oberzentren in 90 Minuten, Mittelzentren in 60 Minuten und Grundzentren in 30 Minuten). Sie sollen in das ÖPNV-Netz eingebunden werden, um bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung zu einer angemessenen und dauerhaft gesicherten überörtlichen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen beitragen zu können. Dabei bilden die Bereiche Bildung, medizinische Versorgung und öffentlicher Verkehr die Schwerpunkte.*

*Der Zentrale Ort einer Stadt oder Gemeinde ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil, der das zentrale Siedlungsgebiet bildet, wobei dieser nicht identisch ist mit dem zentralen Versorgungsbereich einer Gemeinde im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB in Verbindung mit § 34 Abs. 3 BauGB. Die in Raumordnungsplänen festgelegten Zentralen Orte haben immer überörtliche Versorgungsfunktionen wahrzunehmen.*

*Ohne Konzentration von Versorgungseinrichtungen in Zentralen Orten ist auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung sowie die Heterogenität der Siedlungsstruktur in Sachsen-Anhalt zu befürchten, dass die Versorgung der Bevölkerung langfristig nicht sichergestellt werden kann. Dabei ist der Zentrale Ort nicht gleichzusetzen mit dem administrativen Stadt- oder Gemeindegebiet. Durch die Landesplanung ist für die Oberzentren und durch die Regionalplanung für die Mittel- und Grundzentren jeweils im Einvernehmen mit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde auf der Grundlage von § 2b Abs. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (GVBL. LSA 2007 S. 466) der Zentrale Ort festzulegen.*

*Die zentralörtliche Gliederung ist so angelegt, dass die Zentralen Orte höherer Stufe auch die nachgeordneten Versorgungsaufgaben zu erfüllen haben.*

**G 15** Durch die zentralörtliche Gliederung sollen die Voraussetzungen für einen gezielten Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen werden, um leistungsstarke Versorgungskerne für die Bevölkerung zu entwickeln und zu sichern. Öffentliche Mittel sollen schwerpunktmäßig in den Zentralen Orten eingesetzt werden, insbesondere

- zur nachhaltigen Stärkung von Innenstädten in ihrer städtebaulichen Funktion, unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung des Wohnungsbestandes und des städtebaulichen Denkmalschutzes, durch Erhalt und Entwicklung dieser Bereiche als Standorte für Wirtschaft, Wissenschaft, Handel und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben,
- zur Revitalisierung der Innenstädte und Ortsteilzentren durch die Verbesserung der Erreichbarkeit von Arbeitsstätten und zentralen Einrichtungen sowie von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen durch umweltschonende Verkehrserschließung, insbesondere durch Sicherung und Ausbau mit integrierter Gestaltung
  - a) des öffentlichen Personennahverkehrs,
  - b) von Fuß- und Radwegenetzen für den nicht motorisierten Individualverkehr und seiner Verkehrssicherheit,
- zur Schaffung eines vielfältigen Arbeitsplatz-, Aus- und Fortbildungsangebotes sowie zur Schaffung eines vielfältigen Angebotes zentralörtlicher Einrichtungen im Sozial-, Kultur-, Bildungs-, Jugend- und Sportbereich durch Ausbau und Sicherung entsprechender Standortvoraussetzungen,
- zur Herstellung der Funktionalität im Sinne einer Nutzungsmischung von Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten, insbesondere infolge eines dauerhaften Überangebotes an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen, namentlich für Wohnzwecke, betroffen sind, zur Schaffung einer nachhaltigen Stadt- und Siedlungsstruktur,
- zur Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie umweltschonende, barrierefreie, kosten- und flächensparende Bauweisen,
- zur umweltgerechten und kostengünstigen Ver- und Entsorgung,
- um den Leistungsaustausch zwischen den Zentralen Orten unterschiedlicher Stufe im Personen- und Güterverkehr durch die Verbesserung der funktionalen Netze des öffentlichen Verkehrs zu optimieren; hierzu sind die Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern attraktiver und der Personenverkehr barrierefrei zu gestalten.

*Begründung: Die Ausweisung der Zentralen Orte ist auch als Entwicklungsziel zu verstehen. Der gezielte Einsatz öffentlicher Mittel soll zur langfristigen Sicherung ihrer Versorgungsfunktionen und zur Erhöhung ihrer Attraktivität als wichtige Kerne der jeweiligen Region, deren Standortvorteile und Erreichbarkeit qualitativ auszubauen sind, dienen. Dabei sollen insbesondere Maßnahmen zum Stadtumbau mit öffentlichen Mitteln*



*unterstützt werden. Von einem gut ausgestatteten und verkehrlich eingebundenen Zentralen Ort sollen auch Entwicklungsimpulse für den Verflechtungsraum ausgehen.*

- G 16** **Insbesondere in dünn besiedelten Räumen und in schwer erreichbaren Gebieten (Mittelgebirgsregionen, Flusslagen, Randlagen und ähnlichen) können die zentralörtlichen Funktionen zur Versorgung der Bevölkerung zwischen benachbarten Orten oder Orten mit gemeinsamem Verflechtungsbereich aufgeteilt werden.**

*Begründung: Zentralörtliche Aufgaben zur Versorgung der Bevölkerung können für einen einheitlichen Verflechtungsbereich zwischen benachbarten Orten oder Orten mit gemeinsamem Verflechtungsbereich geteilt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Dabei müssen sich die Orte ergänzen und dürfen nicht konkurrierend die gleichen Versorgungseinrichtungen vorhalten.*

- Z 32** **Die Wahrnehmung gemeinsamer zentralörtlicher Aufgaben ist mittels eines raumordnerischen Vertrages zwischen den Partnern festzulegen und zu gewährleisten. Nach Ablauf von zehn Jahren ist durch den Träger der Planung zu prüfen, ob die zentralörtlichen Funktionen gemeinsam wahrgenommen werden. Bei Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Aufgabenteilung kann der zentralörtliche Status im Rahmen eines Änderungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan aufgehoben werden.**

*Begründung: Um das mit dem Zentrale-Orte-System verfolgte Konzentrationsprinzip nicht zu gefährden, kommen funktionsteilige Zentrale Orte nur in Ausnahmefällen in Betracht. Als funktionsteilige Zentrale Orte gelten solche zentralen Siedlungsgebiete, die in einem engen strukturellen Zusammenhang stehen und funktionale Mittelpunkte eines gemeinsamen Verflechtungsbereiches sind. Die jeweiligen Versorgungseinrichtungen aus dem gemeinsamen Verflechtungsbereich müssen gut erreichbar sein. Grundlage der arbeitsteilig zu erfüllenden Aufgaben sind konkrete vertragliche Regelungen zwischen der Regionalen Planungsgemeinschaft und den beteiligten Orten. Die Realisierung der vertraglichen Regelung ist nach zehn Jahren zu überprüfen; Nichterfüllung des Vertrages kann im Rahmen eines Änderungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan zum Entfallen des zentralörtlichen Status führen.*

- Z 33** **Oberzentren sind als Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Bereich mit überregionaler und zum Teil landesweiter Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Mit ihren Agglomerationsvorteilen sollen sie sich auf die Entwicklung ihrer Verflechtungsbereiche nachhaltig auswirken. Sie sollen darüber hinaus als Verknüpfungspunkte zwischen großräumigen und regionalen Verkehrssystemen wirken.**

- Z 34** **Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.**

- Z 35** **Grundzentren sind als Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Sie sind in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs einzubinden.**

*Begründung: Auf der Grundlage der Raumstruktur des Landes Sachsen-Anhalt und der Berechnung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit sowie der Erreichbarkeit der Zentralen Orte werden für ihre Bestimmung folgende Kriterien zugrunde gelegt:*

*Oberzentren werden wie folgt definiert:*

*Oberzentren sollen als Standorte großstädtischer Prägung die Versorgung eines Bereichs von mindestens 300 000 Einwohnern (Grundlage: letzte statistische Bevölkerungszahl zu Beginn des Aufstellungsverfahrens) mit hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen und Arbeitsplätzen gewährleisten. Von jedem Ort des Landes soll ein Oberzentrum mit dem PKW in der Regel in 60 Minuten und dem ÖPNV in 90 Minuten erreichbar sein.*

*Typische Versorgungseinrichtungen sind u.a. Universität/Hochschule, oberste und obere Landesbehörden, Theater und Museen, Musikschulen, Sportstadien und -hallen, ein ausgewogenes Netz von Einkaufszentren, Warenhäusern und Fachgeschäften, IC/ICE-Halt, BAB-Anschluss und Universitätskliniken/ Schwerpunktkrankenhäuser.*

*Mittelzentren werden wie folgt definiert:*

*Ein Mittelzentrum selbst soll in der Regel über mindestens 20 000 Einwohner (Grundlage: letzte statistische Bevölkerungszahl zu Beginn des Aufstellungsverfahrens) verfügen, um das Potenzial für die notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhalten zu können. Darüber hinaus sollen durch das Mittelzentrum in der Regel mindestens 50 000 Einwohner (in der Regel in der Summe mindestens 70 000 Einwohner) versorgt werden. Die Erreichbarkeit des Mittelzentrums soll in der Regel in 30 Minuten mit dem PKW und in 60 Minuten mit dem ÖPNV von den Gemeinden des Versorgungsbereiches aus gewährleistet sein.*

*Typische Versorgungseinrichtungen sind u.a. Fachschulen, Gymnasien, Sportplätze und Schwimmbäder, Verbrauchermärkte, IC-/RE-Halt, BAB- oder B-Straßenanschluss und Krankenhäuser der Basisversorgung.*

*Grundzentren werden wie folgt definiert:*

*Die Aufgabe der Grundzentren, deren Festlegung in den Regionalen Entwicklungsplänen erfolgt, ist es, den Grundbedarf für die Versorgung der Bevölkerung abzudecken. Ein Grundzentrum soll in der Regel mindestens 3 000 Einwohner (Grundlage: letzte statistische Bevölkerungszahl zu Beginn des Aufstellungsverfahrens) haben, um selbst das Potenzial für die notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhalten zu können. Darüber hinaus sollen durch das Grundzentrum in der Regel mindestens 9 000 Einwohner (in der Regel in der Summe mindestens 12 000 Einwohner) versorgt werden. Die Erreichbarkeit aus dem Einzugsbereich soll in der Regel in 15 Minuten mit dem PKW und in 30 Minuten mit dem ÖPNV gewährleistet sein.*

*Typische Versorgungseinrichtungen sind u.a. Sekundarschule, Arztpraxen und Apotheke, Gemeindeverwaltung, lokale Sporteinrichtungen, Handelseinrichtungen unter 1200 m<sup>2</sup> Geschossfläche für die Grundversorgung, ÖPNV-Verbindung zum Mittelzentrum.*

**Z 36** **Oberzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten:**

- 1. Dessau-Roßlau (siehe Beikarte 2a)**
- 2. Halle (Saale) (siehe Beikarte 2b)**
- 3. Magdeburg (siehe Beikarte 2c)**

*Begründung: Die Orte Dessau, Halle und Magdeburg bilden jeweils den großstädtischen Kern einer Region. Sie sind multifunktionale, großstädtische Standorte und Verkehrsknoten mit überregional wirkender Ausstattung und Bedeutung. Die Festlegung der Oberzentren in Sachsen-Anhalt berücksichtigt landesspezifische Unterschiede und teilträumliche Besonderheiten. Dem Rechnung tragend, sind in allen Landesteilen Oberzentren festgelegt, die über das entsprechende Bevölkerungspotenzial hinaus ausgeprägte regionale Versorgungs- und Arbeitsmarktzentralität aufweisen.*

*Bei der Festlegung der Oberzentren wurde berücksichtigt, dass für die wirtschaftliche Tragfähigkeit mindestens 300 000 Einwohner im Verflechtungsbereich versorgt werden sollen.*

*Die räumliche Abgrenzung der Oberzentren gemäß der Beikarten 2a, 2b und 2c ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann. Sie erfolgte im Einvernehmen mit den Städten.*

**Z 37 Mittelzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in den Städten:**

1. **Aschersleben**
2. **Bitterfeld-Wolfen**
3. **Bernburg (Saale)**
4. **Burg**
5. **Halberstadt**
6. **Haldensleben**
7. **Köthen (Anhalt)**
8. **Lutherstadt Eisleben**
9. **Lutherstadt Wittenberg**
10. **Merseburg**
11. **Naumburg (Saale)**
12. **Oschersleben (Bode)**
13. **Quedlinburg**
14. **Hansestadt Salzwedel**
15. **Sangerhausen**
16. **Schönebeck (Elbe)**
17. **Staßfurt**
18. **Hansestadt Stendal**
19. **Weißenfels**
20. **Wernigerode**
21. **Zeitz**
22. **Zerbst/Anhalt**

**Der Zentrale Ort soll durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden.**

**Folgende Mittelzentren übernehmen aufgrund ihrer Lage im räumlichen Siedlungsgefüge und aufgrund von Defiziten in der Erreichbarkeit eines Oberzentrums für die Bevölkerung Teilfunktionen eines Oberzentrums:**

1. **Halberstadt**
2. **Hansestadt Stendal**

*Begründung: Die Mittelzentren in Sachsen-Anhalt stellen unter dem Gesichtspunkt rückläufiger Einwohnerentwicklung und der sich ändernden Altersstruktur im Land das Rückgrat für die Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in allen Landesteilen dar. Sie tragen in Ergänzung zu den Oberzentren zum Erhalt eines engen tragfähigen Netzes regionaler Versorgungs- und Arbeitsmarktzentren, zur Sicherung einer landesweit ausgeglichenen Ausstattung und Versorgung mit höherwertigen und spezialisierten Dienstleistungen, mit Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsarbeitsplätzen sowie mit öffentlichen Verwaltungs-, Bildungs-, Gesundheits-, Sozial-, Kultur- und Sporteinrichtungen und hochwertigen Einkaufsmöglichkeiten bei.*

*Dazu muss das Netz der Mittelzentren einerseits eng und gut erreichbar und andererseits tragfähig genug sein, um*

- *als Siedlungs- und Versorgungskerne langfristig die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen,*

- sich den strukturelevanten Veränderungen anpassen zu können und
- Orientierung für private und öffentliche Investitionen geben zu können.

Neben Strukturmerkmalen zur Tragfähigkeit (Einwohner, Einzugsbereich) wurde die Erreichbarkeit bei der Festlegung der Mittelzentren stark gewichtet. Bei Nichterreichung eines Kriteriums wird jeweils der Erreichbarkeit das höhere Gewicht eingeräumt.

Der Landesentwicklungsplan schafft mit der Festlegung der Zentralen Orte ein planerisches Konzept für die langfristige Sicherung der Daseinsvorsorge. Somit muss auch der Schwerpunkt auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Versorgungsbereiches ausgerichtet sein.

Zur Festlegung der Mittelzentren wurden alle Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern sowie alle im Landesentwicklungsplan von 1999 festgelegten Mittelzentren hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und Erreichbarkeit geprüft.

Die Stadt Haldensleben erfüllt zwar das Kriterium der Mindesteinwohnerzahl von 20 000 Einwohnern geringfügig nicht (19 886 Einwohner; 31.12.2005), aber, um die Erreichbarkeit mittelzentraler Versorgungsfunktionen aus dem ländlichen Raum sowohl des Landkreises Börde als auch Teilen des Altmarkkreises Salzwedel zu gewährleisten, wird Haldensleben als Mittelzentrum festgelegt, da die Stadt langfristig für einen tragfähigen Versorgungsbereich Aufgaben wahrzunehmen hat. Darüber hinaus ist Haldensleben der größte Arbeitsplatzstandort mit einer hohen Arbeitsplatzdichte in der Region.

Den Städten Oschersleben, Staßfurt und Zerbst, die das Kriterium Mindesteinwohnerzahl ebenfalls nicht erfüllen, wird die Funktion eines Mittelzentrums zugeordnet, um die vorhandene mittelzentrale Versorgungsinfrastruktur für die Bevölkerung im Einzugsbereich zu sichern.

Im Verflechtungsbereich des Oberzentrums Magdeburg sind Defizite bei seiner Erreichbarkeit aus dem nördlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (Altmark) festzustellen. Aus diesem Grund wird Stendal, dem leistungsstärksten Mittelzentrum der Region Altmark, die Teilfunktion eines Oberzentrums übertragen.

Erreichbarkeitsprobleme zu einem Oberzentrum sind ebenfalls für die Bevölkerung der Gemeinden des Oberharzes und geringfügig für die Bevölkerung einiger Gemeinden aus dem Burgenlandkreis und dem Landkreis Mansfeld-Südharz vorhanden.

Der Stadt Halberstadt wird die Teilfunktion eines Oberzentrums übertragen, da ein nennenswerter Teil der Bevölkerung des Landkreises Harz (ca. 40 %) wesentlich mehr als 60 Minuten benötigt, um ein Oberzentrum zu erreichen. Mit der Übertragung der Teilfunktion eines Oberzentrums auf Halberstadt können die Erreichbarkeitsprobleme dieser Region abgemildert werden. Halberstadt weist aufgrund der vorhandenen Infrastrukturausstattung im sozialen, kulturellen und öffentlichen Bereich das Potenzial auf, welches für die Wahrnehmung der Teilfunktion erforderlich ist.

Mittelzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die räumliche Abgrenzung soll durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten vorgenommen werden.

Im Falle, dass das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, hört die oberste Landesplanungsbehörde die Beteiligten an. Kann auch hier keine Einigung erzielt werden, nimmt der Träger der Planung die räumliche Abgrenzung vor.

Die räumliche Abgrenzung der Mittelzentren ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann.

**Z 38** Folgende Grundzentren übernehmen aufgrund ihrer räumlichen Lage im Siedlungsgefüge insbesondere aufgrund von Defiziten in der Erreichbarkeit eines Mittelzentrums für die Bevölkerung Teilfunktionen eines Mittelzentrums:

1. Hansestadt Gardelegen
2. Genthin
3. Hansestadt Havelberg
4. Hansestadt Osterburg (Altmark)
5. Jessen (Elster)

**Der Zentrale Ort soll durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten räumlich abgegrenzt werden.**

*Begründung: Im Verflechtungsbereich einiger Mittelzentren in ländlichen Regionen sind Defizite bei ihrer Erreichbarkeit festzustellen. Aus diesem Grund wird den leistungsstärksten Grundzentren, die in ihrer Region auch über eine gewisse Arbeitsplatzzentralität verfügen, die Teilfunktion eines Mittelzentrums zur Sicherung der Daseinsvorsorge übertragen. Sie sollen damit einen besonderen Beitrag zur Regionalentwicklung leisten.*

*Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die räumliche Abgrenzung soll durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Städten vorgenommen werden.*

*Im Falle, dass das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, hört die oberste Landesplanungsbehörde die Beteiligten an. Kann auch hier keine Einigung erzielt werden, nimmt der Träger der Planung die räumliche Abgrenzung vor.*

*Die räumliche Abgrenzung der Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann.*

**Z 39** Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung folgender Kriterien festzulegen:

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, soll in der Regel über mindestens 3 000 Einwohner verfügen.
- Der Versorgungsbereich soll darüber hinaus in der Regel mindestens 9 000 Einwohner umfassen.
- Die Erreichbarkeit durch die Bevölkerung des Versorgungsbereiches ist in der Regel in 15 Minuten PKW- Fahrzeit zu gewährleisten.

**In dünn besiedelten Räumen gemäß § 2a Nr. 3d) Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (GVBl. LSA 2007 S. 466) kann von den Kriterien abgewichen werden, wenn Erreichbarkeit und Tragfähigkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Dieses ist im Einzelfall zu begründen, wobei der Erreichbarkeit das höhere Gewicht beizumessen ist, um gleichwertige Lebensbedingungen auch im ländlichen Raum mit geringer Siedlungs- und Einwohnerdichte sicherstellen zu können.**

**Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan soll mit den Kommunen, in denen ein Zentraler Ort festgelegt wird, dieser im Einvernehmen mit ihnen räumlich abgegrenzt werden.**

*Begründung: Die Grundzentren haben den Versorgungsauftrag für die allgemeine tägliche Grundversorgung ihres Verflechtungsbereiches (in der Regel mindestens 12 000 Einwohner). Um diesen Auftrag erfüllen zu können, sollen sie über ein Eigenpotenzial an Einwohnern im Zentralen Ort und Versorgungseinrichtungen der schulischen,*

*medizinischen und sozialen Grundversorgung verfügen. Es ist Aufgabe, die Voraussetzungen einer ausreichenden, kostengünstigen und möglichst wohnortnahen Grundversorgung, auch bei abnehmender Bevölkerungszahl und großmaschiger Siedlungsstruktur, zu verbessern und zu sichern.*

*Die Möglichkeiten, die Tragfähigkeit der Versorgungsstrukturen durch Anpassung von Standort und Angebotsstrukturen und deren Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern, können es erfordern, dass von den Kriterien im begründeten Einzelfall abgewichen wird.*

*Grundzentrum ist jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die räumliche Abgrenzung soll durch die Regionalplanung im Einvernehmen mit den Gemeinden vorgenommen werden.*

*Im Falle, dass das Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, hört die oberste Landesplanungsbehörde die Beteiligten an. Kann auch hier keine Einigung erzielt werden, nimmt der Träger der Planung die räumliche Abgrenzung vor.*

*Die räumliche Abgrenzung der Grundzentren ist entsprechend der Planungsebene eine generalisierte Festlegung, die durch die Städte im Rahmen der Flächennutzungsplanung nach innen präzisiert werden kann.*

**G 17 Klötze, Wolmirstedt, Wanzleben, Blankenburg (Harz), Gräfenhainichen, Hettstedt, Querfurt und Hohemölsen haben eine besondere Bedeutung für die Versorgung im ländlichen Raum.**

*Begründung: Im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt von 1999 waren diese Orte nach damaligen Gebietszuschnitt als Grundzentren mit Teilfunktion eines Mittelzentrums festgelegt. Tragfähigkeit und Erreichbarkeit der jetzt festgelegten Mittelzentren erfordern es nicht, dass die oben angegebenen Orte eine Entlastungsfunktion wahrnehmen. Im Gegenteil würden Teilfunktionen von Mittelzentren die Entwicklung der starken Versorgungskerne im Raum schwächen. Gleichwohl weisen sie Versorgungspotenziale auf, die für die langfristige Sicherung der qualitativ hochwertigen Grundversorgung im ländlichen Raum von Bedeutung sind.*

## **2.2. Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge**

**Z 40 Um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Landes zu erreichen, ist die Daseinsvorsorge unter Beachtung des Demografischen Wandels generationenübergreifend langfristig sicherzustellen. Es sind insbesondere die Voraussetzungen dafür zu schaffen, einer immer älter werdenden Bevölkerung gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten.**

**Z 41 Eine in Umfang und Qualität angemessene Versorgung mit Infrastrukturangeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ist insbesondere in den Zentralen Orten zu sichern und zu entwickeln.**

**G 18 Hierbei sollen die besonderen Anforderungen**

- von jungen Familien und
- der unterschiedlich mobilen Bevölkerungsgruppen, insbesondere älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen,

**bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert werden.**

*Begründung: Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge ist das Vorhalten der Versorgungsinfrastruktur in den Zentralen Orten entsprechend ihrer jeweiligen Stufe im System der Zentralen Orte eine entscheidende Voraussetzung für die Erreichung*

*gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen. Dabei ist es erforderlich, dass die Fachplanungsträger neue, flexible Strukturen, insbesondere für dünn besiedelte ländliche Räume mit zunehmender Alterung der Bevölkerung, entwickeln.*

*Fachplanungen für soziale Infrastrukturen haben sehr unterschiedliche Verbindlichkeitsgrade und werden auf unterschiedlichen Ebenen vereinbart. Im Rahmen der Umsetzung des Landesentwicklungsplans soll darauf hingewirkt werden, dass die Prinzipien des zentralörtlichen Systems berücksichtigt werden, damit die Erreichbarkeit und flächenmäßige Abdeckung sozialer Infrastrukturen in allen Landesteilen sichergestellt wird.*

## **2.2.1. Bildung und Kultur**

**Z 42** In allen Landesteilen ist der Bevölkerung ein gleichwertiges, wohnortnahes und leistungsfähiges Schulangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei ist das Netz allgemein bildender Schulen bedarfsgerecht so aufrecht zu erhalten, dass für jeden Schüler und jede Schülerin nach Fähigkeiten und Bedürfnissen ein entsprechendes Bildungsangebot in angemessener Entfernung vorgehalten wird.

*Begründung: Die gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Landesteilen mit Bildungseinrichtungen ist eine landespolitische Leitlinie. Bei weiter abnehmender Schülerzahl und der Lage der öffentlichen Haushalte ist die Sicherung eines wohnortnahen leistungsfähigen Schulangebotes eine zentrale Aufgabe für das Land und die kommunalen Schulträger.*

**G 19** Die Anpassung der Schulstandorte an eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung soll so erfolgen, dass diese in den Zentralen Orten erhalten und entwickelt werden.

*Begründung: Das Zentrale-Orte-System ist das entscheidende räumliche Gerüst für die Planung der Schulstandorte. Es ermöglicht unter sozialen wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten eine effiziente Standortplanung von Bildungseinrichtungen.*

**G 20** In ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte sollen Grund- und Sekundarschulen auch bei geringer Auslastung in den Grundzentren bestehen bleiben. Wenn möglich, sollen darüber hinaus bestehende Grundschulen auch in anderen Gemeinden oder Ortsteilen von Gemeinden erhalten bleiben.

**G 21** Die Schulnetzplanung soll die Kriterien Einzel- und Mehrfachstandorte der jeweiligen Schulform allgemein sowie die Bevölkerungsdichte regional differenziert berücksichtigen.

*Begründung: Ein ausgeglichenes Netz von Grund- und Sekundarschulstandorten ist auch in den ländlichen Regionen mit geringer Einwohnerdichte unverzichtbar. Diese Schulen sichern einerseits das Schulangebot in zumutbarer Entfernung in der Region und sind andererseits Orte des kulturellen Lebens. Um den sich verändernden Bedingungen beim Schüleraufkommen gerecht zu werden ist eine flexible Schulentwicklungsplanung erforderlich, die möglichst auch nach Einzel- und Mehrfachstandorten der jeweiligen Schulform differenziert. Das Schulgesetz für das Land Sachsen-Anhalt enthält eine Vielzahl von Regelungen, um ein pädagogisch hochwertiges und flächendeckendes Schulangebot gewährleisten zu können.*

**G 22** Das Netz berufsbildender Schulen soll unter Berücksichtigung des Bedarfes sowie der Wohnort- und Betriebsnähe möglichst flächendeckend aufrechterhalten werden. Die Verteilung der Standorte soll sich am zentralörtlichen System orientieren.

- G 23** In allen Teilräumen des Landes soll ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot bestehen. Es soll insbesondere den Anforderungen des technischen Fortschritts, der steigenden Zahl älterer Erwerbspersonen, der Erwerbsbeteiligung von Frauen und den Anforderungen von Menschen mit Behinderung Rechnung tragen. Weiterbildungseinrichtungen sollen sich vorzugsweise in Zentralen Orten befinden.

*Begründung: Berufsbildung, Weiterbildung, Qualifizierung und Umschulung kommt eine Schlüsselrolle im wirtschaftlichen Wettbewerb und bei der Sicherstellung der Chancengleichheit zu. Ein vielfältiges nutzergerechtes Angebot, vor allem in den Ober- und Mittelzentren, soll allen Menschen im Land in zumutbarer Entfernung die Teilnahme ermöglichen.*

- G 24** In den Teilräumen des Landes soll der Zugang zu den verschiedenen Formen von Kunst und Kultur ermöglicht und damit die regionale Identität gestärkt werden. Die Schaffung und Erhaltung eines differenzierten, qualitativvollen und allgemein zugänglichen Kulturangebots in allen Landesteilen ist dabei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

- G 25** Die kulturelle Infrastruktur mit Bibliotheken, Volkshochschulen, kommunalen und soziokulturellen Kulturzentren, Musikschulen, Theatern, Museen und Archiven soll bedarfsgerecht und bürgerorientiert erhalten und weiterentwickelt werden. Die Standorte der kulturellen Infrastruktur sollen sich am zentralörtlichen System orientieren.

*Begründung: Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gehört auch, dass die Bürgerinnen und Bürger in allen Teilen des Landes die gleichen Chancen haben, ein vielfältiges kulturelles Angebot zu nutzen. Die Schaffung eines solchen Angebotes ist dabei nicht allein eine staatliche Aufgabe; auch Wirtschaftsunternehmen, öffentlich rechtliche und private Stiftungen, Rundfunkstationen, Vereine sowie Initiativen des bürgerlichen Engagements tragen dazu bei. Ein vielfältiges kulturelles Angebot schafft Lebensqualität, bietet Bildung, fördert Kreativität, ermöglicht Sinnstiftung, bewahrt bzw. prägt Werte und bereichert die Freizeitgestaltung. Die Standorte der kulturellen Infrastruktur sollen sich am zentralörtlichen System orientieren, damit sie von allen Menschen im Land in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.*

## **2.2.2. Kinder und Jugendliche**

- G 26** Öffentliche Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen auch bei geringer Auslastung in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

*Begründung: Kinder- und Jugendliche zählen zu den Bevölkerungsgruppen mit eingeschränkter Mobilität. Daher müssen die Standorte von Angeboten und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels zielgruppenspezifisch so gewählt werden, dass Kinder und Jugendliche keine unzumutbar langen Wegstrecken zurückzulegen brauchen.*

- G 27** Das vorhandene Netz an Angeboten und Beratungseinrichtungen für Familien soll wohnortnah erhalten bleiben.

*Begründung: Familien sind das wichtigste soziale Netzwerk der Gesellschaft. Damit sie ihre Funktion auch in Belastungssituationen erfüllen können, benötigen sie niedrigschwellige und wirksame Beratung und Unterstützung. Auch wenn als Folge des demografischen Wandels Anpassungen erforderlich werden, müssen entsprechende Beratungsangebote und Unterstützungsleistungen für alle erreichbar bleiben.*



**G 28      Auf eine Vernetzung vorhandener Unterstützungs- und Hilfsangebote für Familien, Kinder und Jugendliche ist hinzuwirken.**

*Begründung: Bei zurückgehender Bevölkerungsdichte ist Vernetzung notwendig, um Qualität und Verfügbarkeit sozialer und Gesundheitsdienstleistungen bei vernünftigen Kosten sicherzustellen. Dabei kommen auch der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und seiner Einbeziehung in die Regelversorgung eine immer größere Bedeutung zu, um eine hohe Qualität der Dienstleistungen und Angebote auch in der Fläche sicherzustellen und zugleich Haltefaktoren der Regionen zu stärken.*

**Z 43      Ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ist sicherzustellen.**

*Begründung: Die vorschulische Bildung in Kindertageseinrichtungen legt die Grundlage für die gute Ausbildung der Arbeitskräfte, den wichtigsten Standortfaktor des Landes. Deshalb muss ausgezeichnete Bildung und Förderung ab dem ersten Lebensjahr für alle Kinder angeboten werden. Gerade bei zurückgehender Bevölkerung ist Sachsen-Anhalt auf die Produktivkraft aller Erwerbsfähigen angewiesen, auch auf die der Mütter und Väter. Zugleich ist Erwerbstätigkeit der wirksamste Schutz vor Armut, gerade auch für Alleinerziehende. Voraussetzung für die Arbeitsmarktpartizipation von Eltern ist aber bedarfsgerechte Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen.*

*Kinder in Sachsen-Anhalt haben deshalb bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf Tagesbetreuung nach Maßgabe von § 3 des Kinderförderungsgesetzes (KiFöG). Unbeschadet der Mitfinanzierung der Betreuungsleistungen durch das Land obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 10 KiFöG die Verantwortung für die Vorhaltung einer an den Bedürfnissen von Familien und Kindern orientierten vielfältigen, leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen Struktur von Tageseinrichtungen.*

**G 29      Angebote der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche sollen in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden. Eine Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist anzustreben.**

*Begründung: Jugendhilfe trägt u.a. dazu bei, dass alle Jugendlichen die Ausbildungs- und Berufsreife erlangen können und die Rate an Schulabbrechern gesenkt wird. Bei der Standortwahl von Angeboten und Dienstleistungen der Jugendhilfe muss altersgruppenspezifisch berücksichtigt werden, dass Kinder- und Jugendliche – verglichen mit Erwachsenen – in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Insbesondere können sie je nach Altersgruppe nicht selbständig bzw. nur eingeschränkt selbständig am motorisierten Individualverkehr teilnehmen.*

*Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule soll dazu beitragen, die beiderseitigen Leistungen und Angebote aufeinander abzustimmen und Ressourcen besser zu nutzen.*

### **2.2.3.      Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport**

**Z 44      Das Sozial- und Gesundheitswesen hat die Bedürfnisse der Menschen, vor allem auch der älter werdenden Bevölkerung flächendeckend und bedarfsgerecht zu sichern.**

*Begründung: Die soziale Daseinsvorsorge muss aktiv und vorausschauend an die Folgen des Demografischen Wandels angepasst werden.*

*Alterung der Bevölkerung und gleichzeitiger Rückgang der Bevölkerungszahl stellen für das Sozial- und Gesundheitswesen in Sachsen-Anhalt eine besondere Herausforderung dar. Insbesondere für den ländlichen Raum, der von diesen Veränderungen besonders stark betroffen sein wird, bedarf es deshalb neuer und innovativer Versorgungskonzepte.*

**G 30 Eine bedarfsgerechte, flächendeckende und dauerhafte ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung soll gesichert werden und sich am zentralörtlichem System orientieren.**

*Begründung: Die ambulante medizinische Versorgung der Bevölkerung durch Allgemeinmediziner, Fachärzte und Zahnärzte sowie mit nichtärztlichen medizinischen Dienstleistungen und Arzneimitteln muss auch weiterhin gesichert bleiben. Dies ist bei allen Planungen des Landes und der Kommunen zu berücksichtigen, die sich auf die medizinische Versorgung auswirken können.*

*Auch wenn das Land keinen direkten Einfluss auf die ärztliche Niederlassung hat, wird es geeignete Maßnahmen für die Sicherung des ärztlichen Nachwuchses ergreifen.*

*Die Verantwortung für die Sicherung der ambulanten Versorgung liegt im ärztlichen und zahnärztlichen Bereich aber auch bei der kassenärztlichen und der kassenzahnärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt. Deren gesetzlicher Sicherstellungsauftrag bleibt unberührt.*

*Die Kommunen sollen die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur flankierend gewährleisten.*

**G 31 Krankenhäuser sollen vorrangig in den Ober- und Mittelzentren angesiedelt sein. Krankenhäuser der Schwerpunkt- und Spezialversorgung sollen in den Oberzentren vorgehalten werden.**

*Begründung: Die Krankenhausplanung und die Entwicklung der medizinischen Versorgungsstrukturen müssen sich an die räumlichen Voraussetzungen anpassen.*

*Die Krankenhausplanung in Sachsen-Anhalt ist nach § 3 des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt (KHG LSA) im Krankenhausplan des Landes zu regeln. Dabei sind nach § 3 Abs. 4 KHG LSA u.a. die Belange der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen.*

*Ziffer 4.1 des 2008 novellierten Krankenhausplans sieht u.a. vor, dass Krankenhäuser der Basisversorgung in jeder Region wohnortnah die Versorgung für die am häufigsten auftretenden Krankheitsfälle absichern sollen. Diese Krankenhäuser bilden nach dem Krankenhausplan den Eckpfeiler für eine moderne hochwertige stationäre Versorgung. In Krankenhäusern der Schwerpunktversorgung werden nach dem Krankenhausplan seltener auftretende und/oder schwerwiegendere Krankheitsfälle diagnostisch und therapeutisch behandelt. Krankenhäuser der Spezialversorgung dienen der Behandlung spezifischer Krankheiten.*

**G 32 Integrierte Versorgungsstrukturen und neue Formen ambulanter medizinischer Dienstleistungen sind insbesondere im ländlichen Raum weiter zu entwickeln.**

*Begründung: Der fortschreitende Bevölkerungsrückgang im ländlichen Raum und die ungünstige Alterstruktur in Teilen der niedergelassenen Ärzteschaft gefährden die ambulante medizinische Versorgung in Sachsen-Anhalt. Darauf muss mit neuen integrierten Versorgungsstrukturen reagiert werden, die die bisherigen Grenzen zwischen ambulantem, stationärem und rehabilitativem Sektor zu überwinden helfen. Darunter werden Versorgungsstrukturen verstanden, die über die bisher im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (V) beschriebenen Formen hinausgehen. Gleichzeitig müssen neue Formen der ambulanten medizinischen Versorgung entwickelt werden. Der Einsatz von mobilen Praxisassistentinnen/ Praxisassistenten sowie die Einrichtung von Filialpraxen und vernetzten Versorgungszentren sind erste Bausteine für solche notwendigen Veränderungen. Die medizinische Infrastruktur im weiteren Sinn muss für diese Entwicklungen vorbereitet werden.*

**G 33 Zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten im Bereich der Palliativmedizin und der Hospize sollen bestehende Angebote besser vernetzt und neue Angebote aufgebaut werden.**

*Begründung: Die zunehmende Auflösung traditioneller Familienstrukturen und verbesserte medizinische Möglichkeiten auch bei progredienten, zum Tode führenden Erkrankungen, haben zur Folge, dass immer mehr Menschen am Ende ihres Lebens für relativ lange Zeiträume in eine sozial und medizinisch besonders prekäre Lage geraten. Die Verbesserung der Versorgung und die bessere Vernetzung der Angebote im Bereich der Palliativmedizin und der Hospize sollen deshalb bei allen Planungen im Bereich der ambulanten und stationären Krankenversorgung und der Pflege berücksichtigt werden. Ambulante und wohnortnahe Versorgung muss dabei gerade auch in der letzten Lebensphase Vorrang haben.*

**G 34      Der steigenden Zahl älterer Menschen sind Altenhilfe und Altenpflege anzupassen. Einrichtungen der Altenhilfe und Angebote für altengerechtes und betreutes Wohnen sollen bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.**

*Begründung: Die Anteile alter und hochbetagter Menschen an der Bevölkerung und auch die absolute Zahl dieser Menschen werden in den kommenden Jahren stark zunehmen. Dieser Entwicklung muss durch eine altengerechte Planung und Gestaltung in allen Lebensbereichen Rechnung getragen werden. Hierbei kommt auch der Barrierefreiheit eine besondere Bedeutung zu. Altern in Würde erfordert fortgesetzte Integration in die Gesellschaft. Deshalb müssen auch Wohnformen für Ältere mitten im Gemeinwesen angesiedelt sein. Das betreute Wohnen ist eine Möglichkeit, auch alten und hochbetagten Menschen mit Hilfs- oder Pflegebedarf länger ein Leben im gewohnten Wohnumfeld zu ermöglichen. Entsprechende Angebote müssen daher noch stärker ausgebaut werden, wobei auch der Wohnungswirtschaft und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine besondere Verantwortung zukommt.*

**G 35      Angebote an ambulanten Einrichtungen zur Versorgung pflegebedürftiger Menschen sowie Unterstützungsangebote zum Erhalt der eigenen Häuslichkeit sollen bedarfsgerecht und möglichst wohnortnah vorhanden sein.**

*Begründung: Pflegebedürftigkeit wird in den nächsten Jahrzehnten erheblich zunehmen. Um diese Aufgabe zu bewältigen, brauchen Betroffene und ihre Angehörigen Unterstützung dabei, diese Lebenssituation auch außerhalb stationärer Einrichtungen zu bewältigen. Neben der Vorhaltung von bedarfsdeckenden Angeboten im Bereich der stationären Pflege kommt es deshalb vor allem darauf an, alten und hochbetagten Menschen möglichst lange ein selbständiges Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Dies erfordert Beratung hinsichtlich des medizinischen Bedarfs ebenso wie passgerechte Pflegeleistungen sowie Wohnberatung und soziale Unterstützung. Das System der Pflegestützpunkte kann solche Beratung und Unterstützung bieten und soll unter Nutzung vorhandener Angebote der Krankenkassen und anderer Angebote durch systematische Vernetzung flächendeckend entwickelt werden.*

**G 36      Die Versorgung geriatrischer Patientinnen und Patienten soll stationär über an die Krankenhäuser angeschlossene Angebote der tagesklinischen Akutbehandlung sowie in spezialisierten ambulanten geriatrischen Schwerpunktpraxen über ergänzende Maßnahmen im häuslichen Umfeld sichergestellt werden.**

*Begründung: Geriatrische Versorgung ermöglicht längeres selbständiges Leben und ist daher ein entscheidendes Element zur Bewältigung des demografischen Wandels. Nach Krankenhausplan Sachsen-Anhalt muss die geriatrische Versorgung unter Berücksichtigung sozialer Dimensionen bei der Behandlung alter Menschen wohnortnah stattfinden. Deshalb sind nach dem Krankenhausplan geriatrische Zentren als eigenständige Behandlungseinheiten in Krankenhäusern der unterschiedlichen Versorgungsstufen möglich. Darüber hinaus sieht der Krankenhausplan vor, dass geriatrische Zentren geriatrische Tageskliniken betreiben sollen, um eine abgestufte wohnortnahe Wiedereingliederung der Patienten und Patientinnen zu ermöglichen. Angestrebt wird dazu ein umfassendes System geriatrischer Angebote in einem gestuften Versorgungssystem, dass statt einer medizinischen Fokussierung auf einzelne*

*Krankheiten ein umfassendes Gesundheitsmanagement anbietet, das Problemlösungen mit der Aussicht auf Stabilität für möglichst lange Zeit verspricht.*

*Hierfür bietet das 2009 im Konsens zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern erarbeitete Geriatriekonzept ein Netzwerk aus ambulanten (Schwerpunktpraxen) und stationären medizinischen, rehabilitativen und pflegerischen Einrichtungen sowie Angebote der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements, das eine bedarfsgerechte und wohnortnahe Versorgung der älteren Menschen unseres Landes gewährleisten kann.*

*Es ist hervorzuheben, dass das Geriatriekonzept sich als medizinisches Fachkonzept in bereits existierende Landesprogramme integriert bzw. diese ergänzt, wie beispielsweise das Seniorenpolitische Programm oder das Handlungskonzept der Landesregierung zur Nachhaltigen Bevölkerungsentwicklung.*

**G 37 In allen Teilräumen des Landes ist ein differenziertes System an Einrichtungen der Suchtprävention, der Suchtberatung und der Suchthilfe vorzuhalten.**

*Begründung: Die Entwicklung bei den Suchterkrankungen ist seit Jahren Besorgnis erregend. Der Suchtprävention und der Vorhaltung eines flächendeckenden Hilfesystems kommt besondere Bedeutung zu.*

*Dabei muss auch durch eine entsprechende Infrastruktur gewährleistet werden, dass die unterschiedlichen Leistungen verschiedener Kostenträger (u.a. gesetzliche Krankenversicherung, Arbeitsverwaltung, Jobcenter, Sozialämter) in abgestimmter Form erbracht werden können.*

**Z 45 Sportstätten sind in allen Teilräumen des Landes bedarfsgerecht vorzuhalten.**

*Begründung: Sport leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur gesellschaftlichen Integration und zur Schaffung tragfähiger regionaler Ehrenamtsstrukturen. Deshalb soll die Bevölkerung in allen Teilräumen des Landes die Möglichkeit haben, gut erreichbare Sportstätten unter Einbeziehung geeigneter Schulsportstätten zu nutzen.*

**G 38 Mindestens in allen Zentralen Orten sollen ausreichende, demografiegerechte Sportinfrastrukturen vorhanden sein. Dazu sollen die Kommunen im Rahmen von Sportstättenentwicklungsplänen ein bedarfsgerechtes Angebot entwickeln und umsetzen.**

*Begründung: Für den Sport im Sportverein sind kommunale Sportstätten unverzichtbar. Daher sollen Grundzentren mindestens über eine entsprechende Grundausstattung verfügen.*

*Die zukünftige Sportstättenplanung muss auf Demografiefestigkeit Wert legen und nicht nur den gegenwärtigen Bedarf (Betonung von Jugendmannschaften und Wettkampfbetrieb), sondern auch zukünftig stärker werdende Bedürfnisse (vermehrt Breitensport, Rehasport, Seniorensport, Behindertensport) berücksichtigen.*

*Der Förderung der Sportinfrastruktur soll eine umfassende Analyse der regionalen Sportstättenentwicklung zu Grunde liegen. Hierbei sind alterstruktur- und geschlechterbedingte Nachfrageveränderungen zu berücksichtigen.*

**G 39 Mindestens in allen Oberzentren soll auch eine bedarfsgerechte Infrastruktur für den Spitzensport vorgehalten werden.**

*Begründung: Sachsen-Anhalt ist das Heimatland zahlreicher international erfolgreicher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten. Basis der sportlichen Erfolge ist eine Sportinfrastruktur, die auch den Anforderungen des Hochleistungssports genügt.*

*Die spitzensportgerechte Sportinfrastruktur soll daher bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.*

## 2.2.4. Dienstleistungen

- G 40** Die Versorgungsinfrastruktur ist so auszurichten, dass die Erhaltung der Selbständigkeit älterer Menschen angemessen berücksichtigt wird.

*Begründung: Alte und auch hochbetagte Menschen müssen die Möglichkeit haben, möglichst lange ein Leben in der eigenen Häuslichkeit zu führen. Dazu sind u.a. wohnungsnah oder mit dem ÖPNV leicht erreichbare Einkaufsmöglichkeiten und ebensolche Angebote der ambulanten medizinischen Versorgung erforderlich.*

- G 41** Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge sollen die Zentralen Orte durch die Bevölkerung aus dem Einzugsbereich mit dem ÖPNV erreichbar sein.

*Begründung: Ein Teil der Bevölkerung nimmt nicht selbständig am motorisierten Individualverkehr teil. Insbesondere für diese Menschen ist es unverzichtbar, die Erreichbarkeit der Zentralen Orte mit dem ÖPNV zu gewährleisten.*

- G 42** In allen Landesteilen ist eine flächendeckende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen anzustreben.

- G 43** Der Versorgung der Regionen des Landes mit Hochgeschwindigkeits- und Breitbandverbindungen kommt eine wesentliche Bedeutung zur Teilhabe der Menschen an wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklungen zu. Die Möglichkeiten und Förderungen zum Ausbau der Netze sind im Rahmen der technisch und finanziell vertretbaren Möglichkeiten konsequent zu nutzen.

*Begründung: Die bereits 2008 zur Verfügung gestellten Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz - Breitband ländlicher Raum“ wurden im Rahmen des Konjunkturpakets II aufgestockt. Zusätzlich besteht nunmehr die Möglichkeit, für die Breitbandanbindung von Gewerbegebieten Fördermittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einzusetzen. Wegen der Bedeutung der modernen IT-Medien sind diese Fördermittel zu nutzen.*

- G 44** In allen Teilräumen des Landes soll in zumutbarer Entfernung die Versorgung mit Postdienstleistungen sichergestellt werden. Alle Zentralen Orte sollen über Postfilialen verfügen.

*Begründung: Auch Postdienstleistungen sind ein wichtiger Aspekt der Daseinsvorsorge. Daher ist der Zugang zu diesen Leistungen für die Bevölkerung Sachsen-Anhalts in zumutbarer Entfernung sicherzustellen. Das dreistufige System der Zentralen Orte bildet hier das minimale Standortraster.*

## 2.3. Großflächiger Einzelhandel

- Z 46** Die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist an Zentrale Orte der oberen oder mittleren Stufe zu binden. Die Ausweisung von Sondergebieten für eine spezifische Form großflächiger Einzelhandelsbetriebe, Hersteller-Direktverkaufszentren (Factory-Outlet-Center - FOC), ist nur an integrierten Standorten in Zentralen Orten der oberen Stufe (Oberzentren) vorzusehen und darf die Attraktivität der Innenstädte nicht gefährden.

- Z 47** Verkaufsfläche und Warensortiment von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben müssen

**der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen.**

- Z 48** Die in diesen Sondergebieten entstehenden Projekte
- 1. dürfen mit ihrem Einzugsbereich den Verflechtungsbereich des Zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten,**
  - 2. sind städtebaulich zu integrieren,**
  - 3. dürfen eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung nicht gefährden,**
  - 4. sind mit qualitativ bedarfsgerechten Linienverkehrsangeboten des ÖPNV sowie mit Fuß- und Radwegenetzen zu erschließen,**
  - 5. dürfen durch auftretende Personenkraftwagen- und Lastkraftwagenverkehre zu keinen unverträglichen Belastungen in angrenzenden Siedlungs-, Naherholungs- und Naturschutzgebieten führen.**
- Z 49** Erweiterungen bestehender Sondergebiete für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe sind auf städtebaulich integrierte Standorte in Zentralen Orten in Abhängigkeit des Verflechtungsbereiches des jeweiligen Zentralen Ortes zu beschränken.
- Z 50** Nutzungsänderungen in bestehenden Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe an nicht städtebaulich integrierten Standorten dürfen nicht zulasten von innenstadtrelevanten Sortimenten an innerstädtischen Standorten erfolgen.
- Z 51** Bei planerischen Standortentscheidungen zugunsten von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben ist auch die kumulative Wirkung mit bereits am Standort vorhandenen Einrichtungen hinsichtlich der Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und ihrer Innenstadtentwicklung in die Bewertung einzubeziehen.
- Z 52** Die Ausweisung von Sondergebieten für großflächige Einzelhandelsbetriebe, die ausschließlich der Grundversorgung der Einwohner dienen und keine schädlichen Wirkungen, insbesondere auf die zentralen Versorgungsbereiche und die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne erwarten lassen, ist neben den Ober – und Mittelzentren auch in Grundzentren unter Berücksichtigung ihres Einzugsbereiches zulässig. Ausschließlich der Grundversorgung dienen großflächige Einzelhandelsbetriebe, deren Sortiment Nahrungs- und Genussmittel einschließlich Getränke und Drogerieartikel umfasst. Voraussetzung ist die Anpassung des grundzentralen Systems durch die Regionalen Planungsgemeinschaften an die Kriterien im Landesentwicklungsplan.

*Begründung: Die Zentralen Orte sind traditionell auch die zentralen Standorte des Einzelhandels.*

*Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist es Aufgabe der Zentralen Orte, entsprechend ihrer jeweiligen Zentralitätsstufe ausreichend Flächen für den Einzelhandel bereitzustellen, damit sich der Einzelhandel so entwickeln kann, dass die Bevölkerung (auch die nicht motorisierte) mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt werden kann. Dabei ist es die Aufgabe aller Zentralen Orte, in ihrem Verflechtungsbereich eine verbrauchernahe Grundversorgung zu sichern. Aufgrund des Einzugsbereiches von Einzelhandels-großprojekten sind diese an Ober- und Mittelzentren zu binden.*

*Die Entstehung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, überwiegend am Rand von Gemeinden, in den vergangenen Jahren gefährdet in zunehmendem Maße die Entwicklung der Innenstadtbereiche der Ober- und Mittelzentren.*

*Raumordnerisches Ziel ist es, die hohe Lebensqualität und Anziehungskraft der Innenstädte und der Ortszentren, für die das Land in den letzten Jahren beträchtliche Finanzmittel im Rahmen der Städtebauförderung eingesetzt hat, zu erhalten.*

*Dieses erfordert eine umfassende, überörtliche und koordinierende Steuerung der Standorte für großflächige Einzelhandelsprojekte. Dabei ist es Ziel, den Handel in den Zentren zu stärken, eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur und eine verbrauchernahe Versorgung in den Regionen sicherzustellen. Die Bündelung von Versorgungseinrichtungen in einer gestuften Zentrenstruktur ist Ausdruck des planerischen Leitbilds der Zentralen Orte.*

*Einzelhandelsgroßprojekte müssen in Bezug auf den Umfang ihrer Verkaufsfläche und ihres Warensortiments so konzipiert werden, dass sie der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Einzugsbereich des Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot). Sie dürfen ausgeglichene Versorgungsstrukturen sowie ihre Verwirklichung nicht beeinträchtigen. Größe der Verkaufsflächen eines Einzelhandelsprojektes und die Differenzierung des Warensortiments sind für die Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich des Kongruenzgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes wesentliche Kenngrößen. Nach dem Kongruenzgebot ist zu prüfen, ob ein geplantes Einzelhandelsgroßprojekt dem zentralörtlichen Auftrag der planenden Gemeinde entspricht. Nach dem Beeinträchtigungsverbot ist zu prüfen, ob von dem Einzelhandelsgroßprojekt wesentliche Beeinträchtigungen auf die Komponenten einer ausgeglichenen Versorgungsstruktur und deren Verwirklichung ausgehen. Hierbei sind aus raumordnerischer Sicht Kennziffern zur Zentralitätsentwicklung und zur Nachfrageentwicklung im Einzugsbereich des Zentralen Ortes zu prüfen.*

*Auch Erweiterungen bestehender Sondergebiete sollen auf Ober- und Mittelzentren beschränkt bleiben unter Berücksichtigung der gleichen Kriterien wie bei einer Neuausweisung.*

*Ebenso dürfen beabsichtigte Nutzungsänderungen an nicht städtebaulich integrierten Standorten nicht zu Lasten des innerstädtischen Einzelhandels erfolgen. Dieses soll durch Einzelhandelsgutachten nachgewiesen werden.*

*Agglomerationen von nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben können in ihrer Wirkung dazu führen, dass sie das Ausmaß von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO erreichen und damit die Entwicklung der Zentralen Orte als Versorgungskerne gefährden. Aus diesem Grund ist bei der Genehmigung dieser Verkaufseinrichtungen stets die Summationswirkung am Standort zu betrachten.*

*Abweichend von Z 46, welches die Standortkonzentration des großflächigen Einzelhandels auf Ober- und Mittelzentren beschränkt, können Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel, die ausschließlich der Grundversorgung dienen in Grundzentren zugelassen werden. Damit soll die wohnortnahe Grundversorgung in ländlichen Räumen verbessert werden, indem dort den ausschließlich der Grundversorgung dienenden Betrieben insoweit eine Alleinstellung eingeräumt wird, als dort nur sie Einzelhandelsgroßprojekte realisieren dürfen. Diese Alleinstellung soll gerade Grundzentren in die Lage versetzen, dass sie für die Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich eine qualitativ hochwertige Vollversorgung im Bereich des täglichen Bedarfs vorhalten können. Bei der Errichtung eines Einzelhandelsbetriebes für die Grundversorgung müssen negative Wirkungen insbesondere auf die Einzugsbereiche der Mittelzentren ausgeschlossen werden.*

### **3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotenziale und der technischen Infrastruktur**

#### **3.1. Wirtschaft**

**Die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes ist für die Verbesserung der Lebensverhältnisse von entscheidender Bedeutung.**

**Z 53 Die gewerbliche Wirtschaft ist in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so zu fördern, dass die Wirtschaftskraft des Landes unter besonderer Berücksichtigung kleiner und mittlerer Betriebe durch die Erhöhung der Produktivität, der Innovationsaktivität und durch die Erweiterung zukunftsorientierter Bereiche der Wirtschaft entwickelt wird, die kleinteilige Betriebsgrößenstruktur durch Schaffung infrastruktureller Rahmenbedingungen zugleich überwunden wird und die Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung damit nachhaltig gesichert werden.**

*Begründung: Die Wirtschaft des Landes befindet sich in einem Strukturwandel, der zum Teil auch noch aus der Systemtransformation resultiert. Der Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft ist zwar vorangekommen, dennoch weist Sachsen-Anhalt hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Defizite im Vergleich zum Bundesdurchschnitt auf, die sich zum einen auf die Branchenstruktur in der Industrie, vielmehr jedoch auf die Betriebsgrößenstruktur in der gesamten Wirtschaft zurückführen lassen. So besteht in Sachsen-Anhalt im Vergleich zu anderen Bundesländern kein genereller Mangel an Betrieben, denn je Einwohner entspricht die Zahl dem Bundesdurchschnitt. Hinsichtlich der Zahl größerer Unternehmen, die überdurchschnittlich stark zur Wertschöpfung einer Volkswirtschaft beitragen, überdurchschnittliche Auslandsumsätze aufweisen und deutlich höhere Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen betreiben, muss allerdings auch weiterhin ein großer Rückstand zu den alten Bundesländern, aber auch zum Durchschnitt der neuen Bundesländer konstatiert werden. Allein die Zahl der Betriebe mit mehr als 500 Mitarbeitern liegt in Sachsen-Anhalt je Einwohner etwa ein Drittel unter dem westdeutschen Niveau – dafür existieren in Sachsen-Anhalt in den Betriebsgrößenklassen unter 100 Mitarbeitern vergleichsweise mehr Betriebe. Diese Kleinteiligkeit der sachsen-anhaltischen Wirtschaft und der damit einhergehende, weiter anhaltende Unterschied zur Wirtschaftskraft westdeutscher Bundesländer kann nur durch die Ansiedlung großer Unternehmen und die Forcierung des Wachstums der bestehenden kleinen und mittleren Betriebe überwunden werden. Dafür sind die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen.*

**Z 54 Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes sind die nachhaltige Sicherung des Angebots an Arbeitsplätzen, die Verstetigung des Wirtschaftswachstums und damit die Erhöhung des Wohlstandes. Zur Erreichung dieser Ziele sind angemessene und bedarfsgerechte räumliche und infrastrukturelle Voraussetzungen in allen Teilregionen zu schaffen und vorzuhalten. Die Wirtschaft ist durch die Beseitigung bestehender Beschäftigungs- und Strukturprobleme in Sachsen-Anhalt zu stärken.**

**In allen Teilräumen des Landes ist die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und zu entwickeln.**

*Begründung: Die Entwicklung wirtschaftlich relevanter Standortbedingungen ist Voraussetzung für den Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft. Dabei sind die Stärken der Teilregionen des Landes besonders zu berücksichtigen. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass einzelne Teilräume nicht von der Gesamtentwicklung abgekoppelt werden und andererseits tragen die Stärken der Teilregionen zur Bildung einer vielfältigen Wirtschaftsstruktur des gesamten Landes bei.*



**G 45 Die Standortvoraussetzungen für die Wirtschaft des Landes sind im Rahmen einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Gesamtentwicklung zu entwickeln und zu fördern durch:**

- den Aufbau einer Infrastruktur, die den Bedürfnissen einer innovativen, technologieorientierten und modernen Volkswirtschaft genügt,
- eine am Bedarf orientierte Modernisierung/Revitalisierung alter Industriestandorte einschließlich der Beseitigung vorhandener Altlasten sowie die Ausweisung neuer strategisch wichtiger Standorte,
- die gezielte Förderung von industriellen Ansiedlungen,
- die zielgerichtete Entwicklung der Innovationspotenziale,
- die Entwicklung produktionsorientierter Dienstleistungen,
- die Stärkung kleiner und mittlerer Betriebe,
- die Unterstützung von Existenzgründungen,
- Betreuung und Sicherung bestehender Unternehmen/Wirtschaftsstandorte.

**Der Aufbau einer räumlich ausgewogenen, modernen und technologieorientierten Wirtschaftsstruktur ist anzustreben, die Sachsen-Anhalt im nationalen und internationalen Wettbewerb stärkt und dazu beiträgt, den wirtschaftlichen Rückstand gegenüber anderen Regionen abzubauen.**

*Begründung: Durch die Entwicklung und Förderung wettbewerbsfähiger Standortqualitäten werden die Voraussetzungen zum Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaft geschaffen. Standortbedingungen werden determiniert durch die räumliche Lage, die verkehrsinfrastrukturelle Anbindung an überregionale Verkehrsnetze, die Erreichbarkeit von Absatz- und Beschaffungsmärkten, das Angebot an qualifizierten Arbeitskräften, das Angebot an Gewerbe- und Wohnbauflächen sowie das Vorhandensein hochwertiger Kultur-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen. Die Stabilisierung der wirtschaftlichen Entwicklung der Teilräume des Landes stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Realisierung persönlicher Lebensentwürfe der Menschen dar, somit kann sie der weiteren Abwanderung aus Sachsen-Anhalt entgegenwirken. Dem Aufbau und der Stärkung einer sich selbst tragenden und breit gefächerten Wirtschaftsstruktur, kommt bei der Bewältigung des Demografischen Wandels eine Schlüsselfunktion zu.*

**G 46 Die Entstehung und weitere Ausprägung von wirtschaftsstrukturellen Verflechtungen in Form von Clustern und Unternehmensnetzwerken sowie von Investitions- und Innovationskernen sind in allen Teilräumen zu sichern. Hierzu gehören insbesondere die Wirtschaftsbereiche:**

- **Chemie/Kunststoffe,**
- **Automotive,**
- **Maschinen- und Anlagenbau,**
- **erneuerbare Energien**
- **Biotechnologie,**
- **Medizintechnik,**
- **Holzwirtschaft**
- **Ernährungswirtschaft,**
- **Logistik,**
- **Kreativwirtschaft,**
- **zukunftsbestimmende Querschnittstechnologien.**

*Begründung: Innovative Cluster gelten als Motoren von nationalen und regionalen Innovationssystemen.*

*Mit der gezielten Unterstützung von Netzwerken sowie von Clusterinitiativen in Verbindung mit Clusterprojekten zur weiteren Ausprägung vorhandener wirtschaftlicher Stärken und der Entwicklung von Zukunftsfeldern kann ein wesentlicher Beitrag zu Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum sowie Innovationen geleistet und die*

*effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen gesichert werden. Dabei sind auf der Grundlage der vorhandenen Wirtschaftsstruktur des Landes Standorte in allen Teilräumen gleichermaßen einzubeziehen.*

**Z 55**      **An allen Wirtschaftsstandorten sind infrastrukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die eine Positionierung im Standortwettbewerb ermöglichen. Industrie- und Gewerbestandorte sind bedarfsgerecht zu entwickeln.**

*Begründung: Die Verknüpfung von räumlicher Lagegunst, guter Verkehrserschließung und Flächenverfügbarkeit ist ein Wettbewerbsvorteil vieler Wirtschaftsstandorte Sachsen-Anhalts. Diesen Vorteil gilt es zu erhalten und auszubauen. Im Bereich der Logistikwirtschaft ist dabei von großen Entwicklungspotenzialen für das Land Sachsen-Anhalt auszugehen.*

**Z 56**      **Die Neuerschließung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist insbesondere an Zentralen Orten, Vorrangstandorten, in Verdichtungs- und Wachstumsräumen sowie an strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sicherzustellen. Das betrifft insbesondere Standorte, die geeignet sind, sich im internationalen Wettbewerb um große Investitionsvorhaben behaupten zu können.**

*Begründung: Die Ausweisung neuer Industrie- und Gewerbeflächen ist nach wie vor wesentlich für den wirtschaftlichen Aufbau des Landes. Dabei erweist sich die Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen als sehr vielfältig und veränderlich. Auf Ansprüche der Wirtschaft an Flächengröße sowie infrastrukturelle Ausstattung und Logistik muss mit geeigneten Flächenausweisungen reagiert werden. An Zentralen Orten, Vorrangstandorten sowie in Verdichtungs- und Wachstumsräumen muss die Verfügbarkeit an attraktiven Industrie- und Gewerbegebietsflächen sichergestellt werden. Investoren erwarten vermehrt, dass neben den betriebsnotwendigen Flächen zugleich unmittelbar angrenzende Optionsflächen als Erweiterungsflächen zur Verfügung stehen und vertraglich abgesichert werden. Daraus ergeben sich im Einzelnen Flächenbedarfe von zusammenhängend jeweils über 30 ha. Diese Bedarfe abzudecken, gilt es zukünftig sicherzustellen. An den strategisch und logistisch wichtigen Entwicklungsstandorten sind somit großflächige Industriegebiete neu auszuweisen.*

**G 47**      **Die Entwicklung attraktiver Standortbedingungen soll dazu führen, dass Arbeitsplätze sowie Aus- und Weiterbildungsplätze durch die Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe gesichert und geschaffen werden.**

*Begründung: Die Schaffung von Arbeitsplätzen hat in der Wirtschaftspolitik uneingeschränkt hohe Bedeutung. Nach wie vor liegt die Arbeitslosenquote des Landes über dem Bundesdurchschnitt. Ein Abbau dieser Arbeitslosigkeit ist durch die Schaffung und Bereitstellung von wirtschaftsbezogenen Infrastrukturen und Aus- und Weiterbildungs-einrichtungen zu unterstützen.*

**Z 57**      **Als Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen werden die nachstehenden Standorte festgelegt. Diese Standorte sind mit dem Ziel zu entwickeln, wettbewerbsfähige große Industrieflächen vorzuhalten.**

- **Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14,**
- **Magdeburg /Sülzetal (Osterweddingen, Langenweddingen/ Wanzleben),**
- **Könnern,**
- **Sangerhausen,**
- **Stendal-Borstel,**
- **Weißenfels an der A9**

**Durch die Regionalplanung sind diese Vorrangstandorte räumlich zu präzisieren. Sie sollen durch interkommunale Kooperationen entwickelt werden.**

*Begründung: Aufgabe des Landesentwicklungsplanes ist es, die vielfältigen Flächenansprüche der Wirtschaft abzusichern, hierbei Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit konkurrierenden Flächenansprüchen vorzunehmen. Unter diesem Gesichtspunkt werden im Landesentwicklungsplan neben den bestehenden Industriestandorten auch die Standorte räumlich gesichert, die sich im Planungsstadium befinden oder für die eine erhebliche Erweiterung an vorhandenen Standorten vorgesehen ist. Sie sollen für das Land als zentrale Investitionsvorrangstandorte wirken. Großansiedlungen sind für den Standort Sachsen-Anhalt von besonderer Bedeutung, um eine ausgeglichene Branchen- und Betriebsgrößenstruktur erreichen zu können. Auf Grundlage von Kriterien, wie sie von großen Investoren im internationalen Standortwettbewerb bei der Standortwahl verlangt wird,*

- schnelle Verfügbarkeit und Bebaubarkeit,
- zusammenhängende Flächengröße über 20 ha,
- besondere Lagegunst des Standortes, d.h. unmittelbarer Anschluss an das Autobahnnetz ohne Ortsdurchfahrten und max. 30 km Entfernung zu einem Oberzentrum,

*wurden 6 Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für neue Industrieansiedlungen festgelegt.*

**Z 58 Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen werden die bereits vorhandenen Standorte**

- Arneburg einschließlich Industriefafen,
- Aschersleben,
- Bernburg (Saale),
- Barleben, Niedere Börde, Wolmirstedt (Technologiepark Ostfalen),
- Bitterfeld-Wolfen (einschließlich Thalheim),
- Braunsbedra/Krumpa,
- Burg,
- Coswig/Klieken,
- Gardelegen,
- Gewerbepark Cochstedt/Schneidlingen mit Verkehrsflughafen,
- Halberstadt,
- Haldensleben,
- Hansestadt Salzwedel,
- Harzgerode,
- Hettstedt,
- Köthen,
- Landsberg,
- Leuna (Leuna, Merseburg, Spergau),
- Lutherstadt Eisleben,
- Lutherstadt Wittenberg/Piesteritz einschl. Industriefafen,
- Magdeburg/Rothensee Hafen,
- Dessau-Roßlau (Rodleben),
- Quedlinburg,
- Schkopau (Knapendorf, Schkopau, Korbetha),
- Schönebeck (Elbe)
- Staßfurt,
- Wernigerode,
- Zeitz/Tröglitz

**festgelegt. Sie sind entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln.**

*Begründung: Die bereits im LEP 1999 festgelegten Vorrangstandorte sollen neben den Investitions-Vorrangstandorten entsprechend dem Bedarf weiterentwickelt werden. Damit soll eine Neuausweisung von Gebieten an anderer Stelle vermieden werden. Das dient der Verkehrsvermeidung und der Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft sowie der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme an einem neuen Standort.*

**G 48 Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.**

*Begründung: Die Vorrangstandorte mit übergeordneter strategischer Bedeutung für Industrieansiedlungen und die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sind infrastrukturell gut erschlossen und verkehrsgünstig gelegen. Hier sollen gezielt Unternehmen angesiedelt werden, die insbesondere auf Verkehrsgunst angewiesen sind.*

*Die Vorhaltung dieser Standorte für die Ansiedlung von Industrie und produzierendem Gewerbe liegt im öffentlichen Interesse. Sie sollen bei Bedarf für weitere Industrieansiedlungen flächenmäßig weiterentwickelt werden können.*

*Für die mit einer erheblichen Flächeninanspruchnahme verbundene Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen diese Standorte wegen ihrer besonderen Lagegunst unter dem Gesichtspunkt eines effektiven Flächenmanagements nicht zur Verfügung stehen.*

**Z 59 Alle bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere an den Zentralen Orten, haben eine besondere Bedeutung für Unternehmensansiedlung und -entwicklung.**

**Z 60 Die Erweiterung dieser Gebiete liegt im öffentlichen Interesse und hat Vorrang vor anderen Nutzungen und der Neuerschließung von Flächen.**

**G 49 Um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, soll vor einer Erweiterung oder Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen an diesen Standorten auch die Eignung von innerstädtischen Industriebrachen und anderer baulich vorgenzuteter Brachflächen geprüft werden.**

**G 50 Die Regionalplanung kann regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe im Regionalen Entwicklungsplan festlegen.**

*Begründung: Alle Zentralen Orte sind Schwerpunkte für die Entwicklung von Industrie und Gewerbe, insofern ist auch eine Erweiterung der vorhandenen Standorte im Interesse der Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Um zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, sollen bei Unternehmensansiedlungen und vor der Erweiterung und Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen an diesen Standorten vorab Industriebrachen und insbesondere revitalisierte Standorte besonders auf ihre Eignung geprüft werden.*

### **3.2. Wissenschaft und Forschung**

**Z 61 Der Erhaltung, der Stärkung und dem Ausbau der Universitäten und Hochschulen kommt eine besondere Bedeutung als Standortfaktor zu. Es ist ein überregional abgestimmtes Angebot an Hochschuleinrichtungen sicher zu stellen.**

*Begründung: Universitäten und Hochschulen erfüllen über ihre eigentlichen bildungs- und wissenschaftspolitischen Aufgaben hinaus wichtige strukturpolitische Funktionen. Sie wirken durch die Ausbildung hoch qualifizierter Fachkräfte und auch im Zusammenwirken mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen als wichtiger*

*Standortfaktor für die Ansiedlung von Unternehmen. Sie prägen die Attraktivität der Zentralen Orte und der Regionen und können damit der Abwanderung insbesondere junger Leute entgegenwirken.*

**Z 62 Folgende Universitäten und Hochschulen sind zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln:**

- **Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU),**
- **Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OvGU),**
- **Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,**
- **Hochschule Anhalt (Standorte in Köthen, Bernburg und Dessau),**
- **Hochschule Harz (Standorte in Wernigerode und Halberstadt),**
- **Hochschule Magdeburg-Stendal,**
- **Hochschule Merseburg.**

Darüber hinaus sind die

- **Evangelische Hochschule für Kirchenmusik Halle,**
- **Theologische Hochschule Friedensau,**
- **Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt**

**in geeigneter Weise bei der Entwicklung des Hochschulsystems zu berücksichtigen.**

*Begründung: Grundlage für die Entwicklung der Hochschullandschaft im Land Sachsen-Anhalt ist zurzeit der Hochschulstrukturplan des Landes Sachsen-Anhalt 2004 und dessen Fortschreibung und Ausdifferenzierung in der Struktur- und Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschulen. Diese Planung folgt dem Leitbild der Konzentration, Profilierung und Schwerpunktbildung. Ziel ist es, Strukturen zu schaffen, die langfristig die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulsystems im Land sichern.*

*Die 2005 gestartete Offensive „Netzwerke wissenschaftlicher Exzellenz in Sachsen-Anhalt“ hat sich als Instrument zur Umsetzung dieser Planung bewährt. Zum einen wird die für den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn zwingend notwendige Grundlagenforschung gefördert, zum anderen wird insbesondere die Passfähigkeit zwischen FuE-Nachfrage der regionalen Wirtschaft und FuE-Angebot der Wissenschaft spürbar verbessert.*

**G 51 Der Erhaltung und Weiterentwicklung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen kommt besondere Bedeutung zu. Es sind weitere Anstrengungen zu unternehmen, um Neuansiedlungen von Forschungseinrichtungen zu erreichen. Diese sollen vorzugsweise an Standorten realisiert werden, an denen eine enge Kooperation mit Universitäten und Hochschulen gewährleistet werden kann. Dabei sind zunehmend forschende Industrieunternehmen sowie regional ansässige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als Kooperationspartner einzubeziehen.**

*Begründung: Die Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen sind wichtiger Bestandteil der Wissenschaftslandschaft in Sachsen-Anhalt, weil sie in besonderem Maße die nationale und internationale Wahrnehmung des Forschungsstandortes gewährleisten, die wissenschaftliche Infrastruktur wesentlich ergänzen und durch Kooperationen mit den Universitäten und Hochschulen in erheblichem Maße Entwicklungspotenzial eröffnen. Hierzu zählen vor allem die in Sachsen-Anhalt angesiedelten Forschungseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft, Max-Planck-Institute sowie eine Forschungsstelle der Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Einrichtungen, ein Helmholtz-Zentrum, und das Institut für Wirtschaftsforschung Halle. Sie widmen sich, entsprechend ihrem Profil, der Grundlagen- bzw. der anwendungsorientierten Forschung. Dabei wirken sie eng mit den Hochschulen des Landes zusammen.*

**G 52      Strategische Partnerschaften von Wissenschaft und Wirtschaft sollen in den Regionen einen Beitrag zum langfristigen Kompetenzaufbau auf beiden Seiten leisten und zur Beschleunigung von Innovationsprozessen beitragen.**

*Begründung: Eine strategische Wissenschafts- und Wirtschaftspolitik des Landes Sachsen-Anhalt ist zentrale Voraussetzung für die Innovationspolitik. Ziel ist es dabei, vorhandene wissenschaftliche Infrastruktur und wirtschaftliche Potenziale zu stärken, die sich auf der Basis von Traditionen, regionalen Stärken und einer guten Netzwerkarbeit herausgebildet haben. Branchenübergreifende Kooperationen und Netzwerke erhöhen unter Einbeziehung transferrelevanter Bereiche der Wissenschaft die Innovationsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft. Darüber hinaus können durch die Vernetzung von Spitzeneinrichtungen von Wissenschaft und Wirtschaft zu themenbezogenen Clustern technologisch hochkarätige Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen werden.*

### **3.3.      Verkehr, Logistik**

**Z 63      Die Verkehrsinfrastruktur des Landes ist im Rahmen der angestrebten Raumstruktur verkehrsträgerübergreifend zu erhalten und so zu entwickeln, dass im Sinne eines integrierten Gesamtverkehrskonzeptes eine unter sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten optimale Bewältigung des Personen- und Güterverkehrs als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Mobilität der Bevölkerung erreicht und gesichert wird.**

*Begründung: Der Erhalt und der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ist in Sachsen-Anhalt entscheidende Voraussetzung für die Mobilität der Bevölkerung und die Bewältigung des Güterverkehrs. Die Verkehrsinfrastruktur ist somit eine Grundlage für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Durch ein gut ausgebautes Straßen-, Schienen-, Wasserstraßen- und Luftverkehrsnetz soll ein optimaler Zugang zu Märkten und Lieferanten gewährleistet werden.*

**Z 64      Der Einbindung Sachsen-Anhalts in die nationalen und europäischen Netze kommt besondere Bedeutung zu. Bei dem weiteren Ausbau der Verkehrsnetzwerke ist diesem Aspekt Rechnung zu tragen.**

*Begründung: Im Land Sachsen-Anhalt kreuzen sich wichtige europäische Ost-West- und Nord-Süd-Achsen der Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverkehrsnetze. Die Sicherstellung der Integration Sachsen-Anhalts in den europäischen Binnenmarkt fordert die Anbindung an die europäischen Wirtschaftszentren. Aufgrund der zentralen Lage Sachsen-Anhalts sind weitere trans- und paneuropäische Verbindungen in Nord-Süd- und in Ost-West-Richtung erforderlich, um die wirtschaftlichen Voraussetzungen insbesondere als Hinterlanddrehkreuz zu den Seehäfen zu steigern. Hinterlanddrehkreuze haben die Aufgabe in Verbindung mit den Seehäfen Bündelungs- und Sortierfunktionen durchzuführen. Sie stellen „Drehscheiben“ für Verkehre von und zu den Seehäfen sowie ins Hinterland dar.*

**Z 65      Forschung, Innovation und Einführung Intelligenter Verkehrs-/ Transportsysteme sind wichtige Bausteine der verkehrspolitischen Entwicklungsstrategie. Intelligente Verkehrs-/Transportsysteme (ITS) sind einzusetzen, um die bestehende Verkehrsinfrastruktur wirksamer zu nutzen, den Verkehr effizienter, sicherer und umweltverträglicher zu gestalten und damit eine nachhaltige Mobilität für Menschen und Wirtschaft zu sichern. Grundlagen für die Einführung dieser Systeme sowie Umsetzung eines intermodalen landesweiten Verkehrs- und Mobilitätsmanagements ist der derzeit in Aufstellung befindliche ITS-Plan Sachsen-Anhalt sowie die verkehrspolitische Entwicklungsstrategie der Landesinitiative Angewandte Verkehrsforschung / Galileo-Transport Sachsen-Anhalt.**

*Begründung: Angesichts der erheblichen Chance, die Forschung, Innovation und Intelligente Verkehrs-/ Transportsysteme für Verkehrs- und Mobilitätsmanagementsysteme bieten, ist es das Ziel des Landes, ein landesweites Verkehrsmanagement dezentral aufzubauen und zentrale Dienstleistungen allen am Verkehrsmanagement beteiligten Institutionen durch die Gewährleistung von Kompatibilität und Systemoffenheit zur Verfügung zu stellen. Im Sinne einer Vernetzung der Systeme soll dabei der Aufbau einer flächendeckenden intermodalen Verkehrslage als wichtigste Grundlage für ein effektives Verkehrs- und Mobilitätsmanagement sowie ein Qualitätsmanagement im Verkehr insbesondere zur Erhöhung der Durchlassfähigkeit der einzelnen Verkehrsnetze sowie mit Blick auf die Aspekte der Emissionsminimierung und des Klimaschutzes im Verkehr umgesetzt werden. Damit wird eine neue Qualitätsstufe in der Organisation des Individual- und Öffentlichen Verkehrs auf Basis einer flächendeckenden und permanenten Erfassung der Verkehrsqualität im Netz der Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie der Oberzentren Sachsen-Anhalts geschaffen.*

*Intelligente Verkehrs-/Transportsysteme sind fortgeschrittene innovative Anwendungen, die zur Unterstützung des Verkehrssystems Informations- und Kommunikationstechnologien einsetzen und unterschiedlichen Nutzern, darunter Reisenden, Nutzern und Betreibern der Verkehrsinfrastruktur, Flottenmanagern und Betreibern von Notdiensten, innovative Dienstleistungen zur Verfügung stellen. Der ITS-Plan Sachsen-Anhalt ist die Rahmenplanung für eine koordinierte bzw. kohärente Einführung und Nutzung intelligenter Systeme, der in Umsetzung entsprechender Aktivitäten der Europäischen Union die erforderliche Interoperabilität der ITS-Systeme garantiert. Der ITS-Plan Sachsen-Anhalt schafft damit auch die Voraussetzung für den Aufbau und die Organisation eines intermodalen landesweiten Verkehrs- und Mobilitätsmanagement.*

**Z 66 Die Verkehrsinfrastruktur und die Verkehrsangebote sind so zu entwickeln, dass die Erreichbarkeit der Zentralen Orte in optimaler Qualität gewährleistet wird.**

*Begründung: Zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge sind die Verkehrsinfrastruktur und das -angebot zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte weiter zu entwickeln. Dies trägt zugleich zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung bei und dient dem Klimaschutz.*

**Z 67 Die Zentralen Orte sind verkehrsinfrastrukturell miteinander zu verbinden bzw. anzubinden. Durch Verknüpfungsstellen in den Oberzentren und Mittelzentren sind räumlich und zeitlich gute Übergangsmöglichkeiten zwischen motorisiertem individuellen Kraftfahrzeugverkehr, öffentlichem Fernverkehr und öffentlichem Personennahverkehr zu gewährleisten.**

*Begründung: Das Land Sachsen-Anhalt verfügt über ein System Zentraler Orte. Damit die Bevölkerung die Ober- und Mittelzentren als Standorte von hochwertigen Versorgungseinrichtungen und als Verkehrshalte- und -umsteigepunkte zum Fernverkehr gut erreichen kann, sind diese durch Schnittstellen von Nah- und Fernverkehren einschließlich Individualverkehr und ÖPNV zu verbinden, was zur Entlastung des Straßennetzes und der Umwelt beitragen soll.*

**Z 68 Der ÖPNV ist unter Nutzung aufeinander abgestimmter schienen- und straßengebundener Angebote als Haltefaktor im ländlichen Raum und zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu entwickeln. Dabei sind die Attraktivität und die durchgängige Nutzbarkeit des ÖPNV, u.a. durch Schaffung eines aus schienen- und straßengebundenen Mobilitätsangeboten bestehenden ÖPNV-Landesnetzes, zu erhöhen.**

*Begründung: Um mehr Menschen für den ÖPNV gewinnen zu können, sind in den Netzen eine attraktive Bedienung, abgestimmte Umsteigemöglichkeiten, ein Nutzer freundliches Informationssystem, übersichtliche möglichst durchgehende Tarife, eine möglichst barrierefreie Nutzung sowie eine bequeme Ausstattung der Fahrzeuge notwendig. Durch*

*die Verbesserung der Qualität des ÖPNV soll eine Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Gesamtverkehr erreicht werden.*

### **3.3.1. Schienenverkehr**

**Z 69** Das Schienennetz ist für den Personenverkehr sowie für den Güterverkehr bedarfsgerecht zu erhalten und soweit erforderlich auszubauen und zu modernisieren. Damit soll insbesondere die Erreichbarkeit der Ober- und Mittelzentren, der Touristikregionen sowie der Industrie- und Gewerbestandorte verbessert und der Güterverkehr verstärkt auf der Schiene abgewickelt werden.

*Begründung: Ziel des Landes ist es, die Kapazitäten im Schienenpersonenverkehr so zu erhalten und zu entwickeln, dass bestellte Personenverkehrsleistungen störungsfrei durchgeführt werden können. Des Weiteren muss es möglich sein, dass das zunehmende Güterverkehrsaufkommen über die Schiene wettbewerbsfähig abgewickelt werden kann. Die weitere Verlagerung Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur umweltfreundlichen Gestaltung des Verkehrs.*

**Z 70** Für den Hochgeschwindigkeitsverkehr im europäischen Schienennetz sind die transeuropäischen Eisenbahnverkehrsachsen neu- bzw. auszubauen.

- **Durch den Neubau der Hochgeschwindigkeitseisenbahnstrecke Erfurt Halle/Leipzig innerhalb der transeuropäischen Eisenbahnachse 1 (TEN-T Achse 1) von Berlin über Lutherstadt Wittenberg – Bitterfeld - Halle/Leipzig – Erfurt - München - (Italien), soll eine Verbesserung der Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in das transeuropäische Netz erfolgen.**
- **Das europäische Schienennetz im Ostsee-Adria- Entwicklungskorridor ist so auszubauen, dass die Oberzentren Halle und Magdeburg direkt angebunden sind und bestehende Engpässe durch infrastrukturelle sowie organisatorische Maßnahmen beseitigt werden.**

*Begründung: Sachsen-Anhalt stellt aufgrund seiner Lage und den sich hier kreuzenden Nord- und Südachsen, den Hinterlanddrehkreuzen der Nord- und Ostseehäfen sowie der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur ein Transitland mit logistischen Knoten dar. Diese sind durch Neu- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitseisenbahnstrecken besser in das transeuropäische Eisenbahnnetz einzubeziehen.*

*Der internationale Ostsee-Adria-Entwicklungskorridor von Skandinavien über die ostdeutschen Länder bis an die Adria und den Mittelmeerraum ist von besonderer Bedeutung, um wirtschaftliche Impulse zu generieren und die Chancen für die Raumentwicklung zu nutzen. Daher haben die für Infrastruktur und Raumordnung zuständigen Minister der ostdeutschen Länder im Jahr 2007 ein Raumentwicklungs- und Wachstumsbündnis begründet. Ziel dieser Initiative ist u.a. eine verbesserte Verkehrsinfrastruktur in diesem Korridor und seinen Zulaufstrecken auf international konkurrenzfähigem Niveau sowie deren effiziente und intelligente Nutzung. Dieses Verkehrsnetz trägt auch zur Vernetzung und Zusammenarbeit der europäischen Städte und Regionen mit den Zentralen Orten Sachsen-Anhalts bei.*

*Darüber hinaus strebt Sachsen-Anhalt die Einbindung in den „Vier-Meeres-Schienenkorridor“ zur Verbindung der Häfen an Nord- und Ostsee mit den Häfen der südöstlichen EU-Mitgliedsstaaten an.*

**Z 71** Die Eisenbahnknoten Magdeburg, Halle/Leipzig und Dessau-Roßlau sind zu sichern und weiter auszubauen. Sie sind Grundlage der Verknüpfung von Schienenpersonennah- und -fernverkehr im integralen Taktfahrplan.



*Begründung: Die Bahnhöfe der Oberzentren Magdeburg, Halle/Leipzig und Dessau-Roßlau sind die wichtigsten Verkehrsknoten im Land Sachsen-Anhalt. Wegen ihrer starken verkehrlichen Belastung sind diese Knoten auszubauen, um die Leistungsfähigkeit im Personen- und Güterverkehr zu steigern. Die strategische Bedeutung des Doppelknotens Halle/Leipzig sowie die gegenseitige Abhängigkeit der Funktionalität sind zu beachten und für die Entwicklung der beiden Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt von Bedeutung.*

**Z 72 Für den Eisenbahnverkehr im nationalen Netz sind die Relationen**

- Halle - Sangerhausen - Kassel
- Halle/Leipzig - Bitterfeld - Dessau-Roßlau - Berlin
- Magdeburg - Stendal / Salzwedel (- Uelzen) /Wittenberge
- Magdeburg - Schönebeck - Bernburg/Köthen - Halle - Jena/Erfurt
- Magdeburg - Sangerhausen - Erfurt

**für den Personen- und Güterverkehr bedarfsgerecht auszubauen.**

*Begründung: Die Relationen sind zusätzlich zu den bereits fertig gestellten Streckeninfrastrukturen wie insbesondere Magdeburg - Berlin, Halle - Berlin und Magdeburg - Hannover erforderlich. Wegen ihrer verkehrlichen Bedeutung und ihrer besonderen Verbindungsfunktion zu Zentren der Nachbarländer sind die bereits fertig gestellten Streckeninfrastrukturen um diese Relationen zu ergänzen.*

**Z 73 Die Einbindung der Oberzentren in das Personenfernverkehrsnetz ist zu gewährleisten. Zur Verbindung der Oberzentren mit Landeshauptstädten und Metropolregionen ist die Bedienung folgender Streckenrelationen vordringlich:**

- Magdeburg - Potsdam - Berlin
- Magdeburg - Erfurt
- Magdeburg - Braunschweig - Hannover - (Bremen/Ruhrgebiet-Rheinland)
- Magdeburg - Schwerin/Hamburg
- Magdeburg - Halle - Leipzig - Dresden
- Magdeburg - Frankfurt am Main
- Magdeburg - Dessau-Roßlau - Leipzig
- Halle - Erfurt - Frankfurt am Main
- Halle - Dessau-Roßlau - Berlin
- Halle - Nürnberg - München
- Halle - Hannover
- Halle - Kassel - (Ruhrgebiet – Rheinland)

*Begründung: Die Oberzentren Sachsens-Anhalts sind hochwertige Versorgungs- und Wirtschaftsschwerpunkte. Ziel des Landes ist es, die Oberzentren mit den Metropolregionen und Landeshauptstädten anderer Bundesländer zu verknüpfen. Die Relation Halle – Hannover verläuft einerseits über Magdeburg und andererseits über Halberstadt.*

**G 53 Streckenstilllegungen, Freistellungen (Entwidmungen) und Rückbau der bestehenden Schieneninfrastruktur insbesondere von Gleisanschlüssen sollen vermieden werden.**

*Begründung: Ein Flächenland wie Sachsen-Anhalt kann auf eine flächendeckende Schieneninfrastruktur nicht verzichten, da sie Voraussetzung für die Abwicklung eines den Anforderungen entsprechenden Nahverkehrs ist und damit eine wichtige Grundlage für die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum darstellt. Durch raumordnerische Trassensicherung sind die Voraussetzungen für die Erreichung des verkehrspolitischen Ziels, die Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene, zu erhalten.*

- Z 74** Im Streckenverlauf von Fernverkehrsverbindungen liegende Mittelzentren sind als Systemhalte zu nutzen, um dadurch die regionale Erschließung zu verbessern und Knotenfunktionen wahrnehmen zu können. Dies gilt für die Städte: Ascherleben, Bitterfeld-Wolfen, Burg, Halberstadt, Köthen (Anhalt), Merseburg, Lutherstadt Eisleben, Lutherstadt Wittenberg, Naumburg, Sangerhausen, Hansestadt Salzwedel, Stendal, Weißenfels und Wernigerode.

*Begründung: Mittelzentren bilden das Rückgrat der Daseinsvorsorge Sachsens-Anhalts. Damit ihre Erreichbarkeit als Arbeitsplatzstandort und Versorgungsstandort sowie als Umsteigepunkt gewährleistet werden kann, sind die Mittelzentren als Haltepunkte in die Fernverkehrshaltepunkte zu integrieren.*

- Z 75** Für den Schienengüterfernverkehr sind in Sachsen-Anhalt folgende Relationen vorzuhalten:

- Berlin - Stendal - Hannover (inklusive Elektrifizierung und zweigleisiger Ausbau der Stammstrecke)
- Dresden - Leipzig - Halle - Magdeburg - Stendal - Bremen/Hamburg/Rostock (inklusive zweigleisiger Ausbau Stendal - Uelzen)
- Berlin - Halle/Leipzig - Erfurt-Nürnberg
- Leipzig - Halle - Naumburg/Sangerhausen - Erfurt
- Halle - Eilenburg - Horka - Wegliniec (PL)
- Magdeburg - Dessau-Roßlau - Falkenberg - Horka - Wegliniec (PL)
- Magdeburg - Dessau-Roßlau - Leipzig
- Halle - Sangerhausen - Eichenberg - Kassel

*Begründung: Aufgrund der logistischen Anforderungen an den Gesamttraum Sachsens-Anhalts und den mitteldeutschen Raum ist der Schienengüterverkehr zur Stärkung der West-Ost- und Nord-Süd-Verkehre, insbesondere zur Sicherung des Hinterlandverkehrs der Seehäfen Hamburg und Bremen/Bremerhaven und weiterer Relationen in Richtung Bayern/Tschechien/Polen, zu ertüchtigen. Ziel ist dabei, die Stärkung Sachsens-Anhalts als Logistikstandort.*

- G 54** Die Schaffung eines dichten Netzes von Schnittstellen zwischen Bahn, Wasserstraße und Straße soll die Effizienz und die energieeffiziente Ausrichtung der Güterverkehrslogistik verbessern. Dabei soll die Verlagerung des Güterverkehrs auf umweltverträgliche Transportmittel und Verkehrsträger unterstützt werden.

*Begründung: Angesichts des erheblichen Güterverkehrswachstums ist es erforderlich, die Effizienz des Transportes durch die Entwicklung von Logistikstandorten zu erhöhen. Dazu schaffen logistische Schnittstellen zwischen den Verkehrsträgern sowie ihre Einbeziehung in logistische Transportketten wesentliche Voraussetzungen.*

- Z 76** In den Verdichtungsräumen Magdeburg und Halle sind die Nahverkehrssysteme zu verbessern. Dabei ist die Durchlassfähigkeit zu erhöhen. Dazu sind im Verdichtungsraum Magdeburg die vorhandene S-Bahn zum Regio-S-Bahn-System umzugestalten und im Verdichtungsraum Halle das Regio-S-Bahn-System länderübergreifend als Regio-S-Bahn Mitteldeutschland gemeinsam mit dem Raum Leipzig zu entwickeln.

- G 55** Die Einbindung der Thüringer Städtereihe in das Regio-S-Bahn-System Mitteldeutschland soll angestrebt werden.

*Begründung: Das S-Bahn-Netz soll den Bedürfnissen der Bevölkerung angepasst werden. In den Verdichtungsräumen Halle und Magdeburg soll das S-Bahn-Netz qualitativ so ausgebaut werden, dass die Bahn eine Alternative für die Bevölkerung zum motorisierten*

*Individualverkehr darstellt. Die Schaffung der Regio-S-Bahnsysteme umfasst auch die Integration weiterer vorhandener Bahnangebote.*

*Im Verdichtungsraum Halle ist das Regio-S-Bahn-System länderübergreifend als Regio-S-Bahn Mitteldeutschland gemeinsam mit dem Raum Leipzig und ggf. mit der Thüringer Städtekette zu entwickeln. Insbesondere mit der Inbetriebnahme des City-Tunnels Leipzig ergeben sich hierzu Potenziale, die länderübergreifend zu einer Neuordnung des SPNV führen und bei der raumstrukturellen Entwicklung zu beachten sind.*

- Z 77**      **Das Schmalspurbahnnetz im Harz ist als Kulturgut und zur Sicherung einer umweltverträglichen Mobilität sowie zur Entlastung des Harzes vom Kraftfahrzeugverkehr zu erhalten, bei Bedarf weiterzuentwickeln und in den ÖPNV des Landes zu integrieren.**

*Begründung: Die Harzer Schmalspurbahnen wurden Ende des vorletzten Jahrhunderts angelegt, um den Anschluss des Harzes mit seinen Bodenschätzen, den Holzvorkommen und der Kleinindustrie an die Wirtschaftsstandorte innerhalb von Deutschland herzustellen und den bereits damals beginnenden Tourismus zu fördern.*

*Die Harzer Schmalspurbahn mit Harzquer- und Brockenbahn sowie Selketalbahn umfasst ein über 140 km langes Netz. Die Bahn ist in ihrer Gesamtheit als Touristenattraktion, technisches Denkmal, Transportmöglichkeit für den Güterverkehr und Beförderungsmöglichkeit für den Nahverkehr zu erhalten und ggf. weiter zu entwickeln.*

### **3.3.2. Straßenverkehr**

**Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt sind der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und der Landesverkehrswegeplan (LVWP) Teil: Straße.**

- Z 78**      **Zur Raumerschließung und zur Einbindung der Zentralen Orte sowie der Wirtschafts- und Tourismusräume in das nationale und europäische Verkehrsnetz ist das vorhandene Straßennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.**

*Begründung: Ein gut ausgebautes Straßennetz ist eine Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und Grundlage, um die Daseinsvorsorge in allen Teilen des Landes sicherzustellen.*

*Der bedarfsgerechte Ausbau des vorhandenen Straßennetzes beinhaltet auch das prognostizierte Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung des Demografischen Wandels und der angestrebten CO<sub>2</sub>-Reduzierungen.*

- G 56**      **Der Auf- und Ausbau von kooperativen Verkehrsmanagements zur großräumigen Verkehrslenkung und intelligenten Steuerung des fließenden und ruhenden Kraftfahrzeugverkehrs soll für alle Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen vorgesehen werden.**

*Begründung: Durch den Ausbau der Anlagen zur Verkehrsinformation und Verkehrslenkung soll eine Steigerung der Kapazitäten durch intelligente Steuerungs- und Lenkungssysteme erreicht werden. Darüber hinaus ist die Vernetzung der Verkehrslenkungs- und -betriebszentralen auf überregionaler Ebene und über die Landesgrenzen hinaus anzustreben. Durch die Koordination dezentraler Einrichtungen für das Verkehrsmanagement kann eine netzübergreifender bessere Kapazitätsausnutzung erreicht werden. Diese Maßnahmen dienen darüber hinaus der Verkehrssicherheit und dem Klimaschutz.*

**Z 79** Zur Verbesserung des großräumigen und überregionalen Verkehrs und damit auch zur Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes ist der BVWP schrittweise umzusetzen. Folgende Neubauvorhaben des BVWP sind insbesondere zu sichern:

- Lückenschluss der A 14, Teilabschnitt Magdeburg über Stendal bis zur Landesgrenze Brandenburg und Weiterführung in Richtung Schwerin (Wismar A 20) zur Erschließung der Altmark und als Verbindung zur Nord- und Ostsee,
- A 71 vom Autobahndreieck Südharz (Sangerhausen / A 38), Teilabschnitt bis zur Landesgrenze Thüringen als Verbindung in Richtung Erfurt - Autobahndreieck Werntal (Schweinfurt),
- A 143 Neubau von der Anschlussstelle Halle-Neustadt bis zum Autobahndreieck Halle Nord (A 14) als Teilstrecke der Westumfahrung Halle,
- B 71n zur Anbindung von Haldensleben an die A 14,
- B 190n, Teilabschnitt Landesgrenze Niedersachsen - Landesgrenze Brandenburg, als Verbindung zwischen den geplanten Autobahnen A 39 (Lüneburg - Wolfsburg) und A 14 (Magdeburg - Schwerin) sowie Fortführung über Havelberg nach Brandenburg B 102,
- Verlängerung der B 6n von der A 14 zur A 9 und über Sachsen-Anhalt hinaus als überregionale Verkehrsachse in Richtung Osten. (ab A 9 noch keine geplante Trassenführung)

*Begründung: Zur Raumerschließung ist ein leistungsfähiges Netz überregionaler Straßen (Bundesfernstraßen und Landesstraßen) zu sichern und auszubauen. Dazu soll das Straßennetz durch Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen sicherer und umweltverträglicher gestaltet werden.*

*Durch Schließung von Lücken im Fernstraßennetz, wie z.B. zwischen der A 2 im Raum Magdeburg und der A 24/A 20 im Raum Schwerin/Wismar sowie zwischen A 7, A 14 und A 9 im Zuge der Fernverbindung der B 6n in Richtung Osten sollen nachgeordnete Straßennetze entlastet werden.*

**Z 80** Eine Weiterführung der A 71 zwischen dem Autobahndreieck Südharz (A 38 / A 71) und der A 14, Anschlussstelle Plötzkau ist zu sichern.

*Begründung: Der Wirtschaftsraum Sangerhausen / Mansfelder Land hat aufgrund der neuen verkehrlichen Erschließung durch die A 38 mit Anbindung insbesondere in westlicher Richtung (Kassel/Frankfurt) und in südlicher Richtung bis hin in den Raum am Bodensee eine hervorragende Standortqualität aufzuweisen, die langfristig dazu führen kann, dass das wachsende Verkehrsaufkommen eine zügige Verbindung durch Fortführung der A 71 in Richtung Norden über die A 14 zu den Ost- und Nordseehäfen erfordert.*

**Z 81** Der Ausbau von Bundesfernstraßenverbindungen einschließlich von Ortsumgehungen für den großräumigen überregionalen Straßenverkehr ist zur Wirtschaftsförderung sowie zur Gewährleistung der Erreichbarkeit von Zentralen Orten und sonstigen Siedlungsbereichen vordringlich erforderlich. Dazu zählen insbesondere die im Bundesverkehrswegeplan festgelegten Vorhaben des vordringlichen und des weiteren Bedarfs.

Folgende Vorhaben des weiteren Bedarfs mit Planungsrecht werden festgelegt:

- B 187 Nordumfahrung Wittenberg

- **B 246 OU Wanzleben**

**Z 82** Darüber hinaus sind folgende Vorhaben von Landesbedeutung:

- **B 6 Ausbau Halle – Landesgrenze Sachsen,**
- **B 80 OU Aseleben**
- **B 187a OU Aken – B 184 (mit Elbquerung)**

*Begründung: Grundlage für die Erreichbarkeit der Zentralen Orte aus allen Siedlungsbereichen des Landes ist ein gut ausgebautes und sicheres Straßennetz. Dieses ist auch ein wichtiger Standortfaktor für wirtschaftliche Entwicklungen.*

*Mit dem Neubau von Ortsumgehungen sind Entlastungen der Ortsdurchfahrten vom Durchgangsverkehr verbunden. Dadurch werden bestehende Umweltbeeinträchtigungen wie Lärm- und Abgasentwicklung verringert und die Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung in den Orten verbessert. Darüber hinaus wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.*

*Die B 187a, Ortsumgehung Aken – B 184 mit Elbquerung, hat eine raumerschließende Funktion und soll, obwohl sie im BVWP nur im weiteren Bedarf mit festgestelltem hohem ökologischen Risiko festgelegt wurde, weiter verfolgt werden, um den nördlichen Teil des Landkreises Anhalt-Bitterfeld besser an die Kreisstadt Köthen (Anhalt) anzubinden.*

*Beikarte 5: Ortsumgehungen / vordringlicher Bedarf BVWP 2003*

**G 57** In Abhängigkeit der Ergebnisse zur Überprüfung der Ansätze des Bedarfsplans bzw. von Vorgaben des Bundes zu einer ggf. anstehenden Überarbeitung des BVWP ist zu prüfen, ob über den geltenden BVWP hinaus Ortsumgehungen durch das Land Sachsen-Anhalt anzumelden sind.

*Begründung: Gegenwärtig erfolgt eine Prüfung der Verkehrsbelastung verschiedener Bundesstraßen. Zum gegebenen Zeitpunkt wird das Land bei nachgewiesenem Bedarf Ortsumgehungen im Zuge einiger Bundesstraßen in die Überarbeitung des BVWP einbringen, um die Bevölkerung vor Lärm, CO<sub>2</sub>-Belastung und Feinstaub zu schützen.*

*Einen Schwerpunkt stellt hierbei neben anderen Bundesstraßen die B 71 dar. Hier wird derzeit ein starkes Schwerlastverkehrsaufkommen verzeichnet. Zum Lärmschutz für die dort ansässige Bevölkerung werden daher im Straßenabschnitt zwischen der Landesgrenze zu Niedersachsen und Magdeburg Ausbau- und Instandsetzungsmaßnahmen in den Ortslagen mit Einbau von Lärm mindernden Deckschichten und Geschwindigkeitsbeschränkungen für Lkw's auf 30 km/h vorgesehen. Damit kann zudem das Gefahrenpotenzial reduziert werden.*

**Z 83** Das Landesstraßennetz ist in seiner Verbindungsfunktion zum übergeordneten Straßennetz sowie den Zentralen Orten untereinander und ihrem jeweiligen Einzugsbereich zu stärken und weiter zu entwickeln.

**Z 84** Die Landesstraßen sind durch Um- und Ausbau sowie Erhaltungsmaßnahmen der Fahrbahnen und Brücken insbesondere auch in den Ortslagen zu verbessern. Die Erhaltung noch nicht sanierter Landesstraßen ist deutlich zu verstärken. Die Maßnahmen sind durch den Neubau von Ortsumgehungen sowie durch Erhaltung und Netzergänzung Straßen begleitender Radwege zu ergänzen.

**Z 85** Neubauvorhaben von Landesstraßen zur Entlastung von Ortsdurchfahrten und als Folgemaßnahmen von Bundesfernstraßenvorhaben werden entsprechend LVWP realisiert. Dabei werden insbesondere folgende Maßnahmen festgelegt:

- **L 169n, OU Gröbers als Folgemaßnahme des Ausbaus der A 14 zwischen Halle Peißen und Schkeuditzer Kreuz,**
- **L 63, OU Calbe Süd und OU Brumby zur Anbindung an die A 14,**
- **L 164n, Verbesserung der Anbindung der Stadt Halle an die A 143,**
- **L 66, OU Quedlinburg und L 71, OU Rathmannsdorf als Folgemaßnahme der B 6n**
- **L 159 OU Salzmünde**
- **L 178n Anbindung an die B 91,**
- **L 15, OU Schernikau und L 14, OU Gethlingen als Folgemaßnahmen des Lückenschlusses der A 14,**

*Begründung: Die in der Zielfestlegung zu den Neubauvorhaben genannten Einzelvorhaben umfassen alle Ortsumgehungen und Folgemaßnahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) und B 6n, die u.a. im aktuellen Fachplan, dem LVWP-Teil: Straße, im vorrangigen indisponiblen Bedarf enthalten sind). Ausgenommen davon sind die zwischenzeitlich realisierten und im Bau befindlichen Vorhaben sowie die dort genannten Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahmen.*

*Neben dem Netz der Bundesfernstraßen beeinflussen maßgeblich auch der Zustand und der Ausbau des Landesstraßennetzes die Standortqualität des Landes Sachsen-Anhalt und seiner Wirtschaftszentren im Hinblick auf den Wettbewerb der Bundesländer untereinander, der Integration in Europa und deren Erweiterung nach Osteuropa.*

*Landesstraßen haben die Aufgabe, überregionale und regionale Verbindungen herzustellen und zu sichern. Sie sollen mit den Bundesfernstraßen ein leistungsfähiges Verkehrsnetz bilden.*

*Die Landesstraßen müssen erhalten werden, um den ständig steigenden Anforderungen an den Verkehr zu genügen. Ziel ist es, die zur Verfügung stehenden Mittel so effizient wie möglich einzusetzen. Dies erfolgt auf der Grundlage des Landesverkehrswegeplans-Teil: Straße.*

*Darüber hinaus soll auch das Netz der Radwege entlang der Landesstraßen vervollständigt werden.*

- G 58**      **Bei der Planung von Maßnahmen zur Entwicklung des Straßennetzes einschließlich der Ortsumgehungen sind besonders die Minimierung des Flächenverbrauchs und die Zerschneidungswirkungen zu berücksichtigen.**

*Begründung: Die Landesplanung hat die Aufgabe, durch ihre gemeindeübergreifende und an überörtlichen Erfordernissen orientierten Koordinierung der Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung auf eine haushälterische Flächenpolitik hinzuwirken. Durch die Festlegung von überörtlichen Verkehrsstrassen und deren Ausbaumaßnahmen sollen Immissionsbelastungen gebündelt und die Zerschneidungswirkungen des Verkehrs in den Freiräumen und Kulturlandschaften begrenzt werden.*

*Die Minimierung des Flächenverbrauchs und die Verringerung von Zerschneidungswirkungen sollen zur Sicherung der Biodiversität sowie zum Boden- und Klimaschutz beitragen.*

- G 59**      **In den Regionalen Entwicklungsplänen können Ortsumgehungen im Zuge landesbedeutsamer Straßen festgelegt werden. Dabei soll der Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild so gering wie möglich erfolgen.**

*Begründung: In der zeichnerischen Darstellung ist das landesbedeutsame Straßennetz mit überregionalen, nationalen und transnationalen Straßen als Bestand bzw. als Planung festgelegt. Diese generalisierten Festlegungen sind in den Regionalen Entwicklungsplänen weiter zu konkretisieren. Darüber hinaus können landesbedeutsame Ortsumgehungen im Zuge von Bundesstraßen zeichnerisch festgelegt werden.*

- G 60**      **Zur Anbindung von Siedlungen an das übergeordnete Straßennetz beiderseits der Flüsse Elbe und Saale sind die vorhandenen Fährverbindungen grundsätzlich zu erhalten.**

*Begründung: Hinsichtlich der großen Abstände von Brücken an den Flüssen Elbe und Saale - wie z.B. in Extremfällen zwischen Wittenberge (Brandenburg) und Tangermünde mit 45 km sowie der Lutherstadt Wittenberg und Torgau (Sachsen) mit 60 km - sind Fähren als Bindeglied zwischen den Siedlungsbereichen beiderseits der Flüsse erforderlich. Die landesbedeutsamen Fähren sind:*

*im Zuge von Bundesstraßen  
die Elbfähren Coswig und Aken*

*sowie im Zuge sonstiger Straßen  
die Elbfähren Räbel, Sandau, Ferchland, Rogätz, Barby, Breitenhagen, Elster,  
Pretzsch und Prettin sowie  
die Saalefähren Wettin und Brachwitz.*

- G 61**      **Im Elbeabschnitt zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Landesgrenze zu Sachsen soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region und Anbindung an andere Wirtschaftsräume eine Elbbrücke vorgesehen werden.**

*Begründung: Die regionale Verflechtung des südlich der Lutherstadt Wittenberg gelegenen Raumes ist durch die natürliche Barriere der Elbe auf weit über 50 km unterbrochen, so dass die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Raum auch unter Einsatz der Fähren Pretzsch und Elster beeinträchtigt wird.*

### **3.3.3. Wasserstraßen und Binnenhäfen**

**Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt sind der Bundesverkehrswegeplan (BVWP), das nationale Hafenkonzzept und der Landesverkehrswegeplan (LVWP) Teil: Binnenschifffahrt, Häfen und Fähren.**

- Z 86**      **Das Wasserstraßennetz und die öffentlichen Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr zu ertüchtigen, um effiziente Transportketten unter Einbeziehung des Systems Wasserstraße zu ermöglichen. Dabei sind Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes insbesondere im Gebiet der mittleren Elbe, der unteren Saale und der unteren Havel soweit wie möglich zu vermeiden und der naturnahe Charakter der Flussläufe einschließlich ihrer Auenbereiche sowie die geschaffene Kulturlandschaft mit ihren Nutzungen für Wohnen, Arbeiten und Natur zu erhalten.**

*Begründung: Die Nutzung der Wasserstraßen als Transportwege leistet einen wichtigen Beitrag zu einer umweltverträglichen Bewältigung des anwachsenden Güterverkehrs. Die Binnenschifffahrt übernimmt eine wichtige Rolle insbesondere beim Transport von Massengütern und Containern.*

*Mit der Vollendung des Ausbaus des Mittellandkanals / Elbe-Havel-Kanals in Verbindung mit dem Wasserstraßenkreuz Magdeburg und der elbwasserstands-unabhängigen Anbindung der Magdeburger Häfen wird ein wesentlicher Beitrag zur Funktion des Landes als Hinterlanddrehkreuz für die Seehäfen geschaffen.*

*Die Erhaltung des naturnahen Charakters der Flussläufe und der Auenbereiche ist für die Umwelt und den schadlosen Abfluss von Hochwasser von Bedeutung.*

*Die Renaturierung der unteren Havel erfolgt im Einklang mit den Interessen der Wirtschaft und des Tourismus. Hierzu wird ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt, der*

*davon ausgeht, dass die sichere Befahrbarkeit mit Fahrgast- und Kabinenschiffen auch im Endzustand der Renaturierung gewährleistet wird.*

- Z 87 Die ganzjährige verlässliche Schiffbarkeit der Wasserstraßen Elbe und Saale ist herzustellen und zu gewährleisten. Dazu ist im Bereich der unteren Saale als Ausbaumaßnahme der Schleusenkanal Tornitz (ohne Wehr) vorgesehen.**

*Begründung: An der Elbe sind, zur Erreichung des Ziels der Wiederherstellung und Gewährleistung der Mindestfahrrinntiefe von 1,60 m an durchschnittlich 345 Tagen im Jahr, Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zwischen Dresden und Geesthacht erforderlich.*

*Die hierfür erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen konzentrieren sich im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt auf die Elbstrecken, die für die durchgängige Erreichung der angestrebten Mindestfahrrinntiefe Engpässe darstellen. Dabei werden z.B. Strombauwerke (Buhnen, Deck- und Leitwerke, Schwellen) instand gesetzt sowie Geschiebemanagementmaßnahmen durchgeführt.*

*Die Sicherung der internationalen Wasserstraße Elbe als wichtige Hinterlandanbindung an den Hafen Hamburg als größten deutschen Seehafen steht hier im Vordergrund.*

*Für die Schifffahrt auf der Saale bestehen im Bereich zwischen Calbe und der Einmündung in die Elbe mit den Felsenstrecken und engen Kurvenradien derart komplizierte Verhältnisse, dass die Güterschifffahrt bei Niedrigwasser regelmäßig zum Erliegen kommt. Mit der im „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans 2003 verankerten Maßnahme „Schleusenkanal Tornitz (ohne Wehr)“ soll eine durchgehende Nutzung des Wasserweges Elbe – Saale von Magdeburg bis Halle gewährleistet werden.*

### **3.3.4. Logistik**

**Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt sind der Masterplan Güterverkehr und Logistik des Bundes und das Logistikkonzept des Landes Sachsen-Anhalt.**

- G 62 Güterverkehr und Logistik bilden eine wichtige Grundlage für die weitere Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt.**

*Begründung:*

*Sachsen-Anhalt verfügt über eine hervorragend ausgebaute und moderne Verkehrsinfrastruktur mit entsprechend attraktiven Schnittstellen. Diese Voraussetzungen sowie die optimale Lage im Herzen Europas und die Nähe zu den osteuropäischen Märkten mit den Vorteilen der EU-Osterweiterung machen Sachsen-Anhalt schon heute zu einem wichtigen Logistikstandort und bieten Potenzial für weitere Investitionen.*

*Künftig muss es gelingen, Leistungen des Güterverkehrs und logistikaffine Dienstleistungen derart zu bündeln, dass keine Versorgungslücke, insbesondere im ländlichen Raum, entsteht.*

- G 63 Die Rahmenbedingungen für den Güterverkehr sind so zu gestalten, dass zukünftige Anforderungen erfüllt werden können. Hierbei soll er umwelt- und klimaverträglich ausgestaltet werden.**

*Begründung: In Deutschland wird bis zum Jahr 2025 mit einer Zunahme der Güterverkehrsleistung um ca. 70 % und im Straßengüterfernverkehr sogar um ca. 85 % gerechnet. Es geht somit darum, das Funktionieren des Güterverkehrssystems als Grundlage von Wettbewerbsfähigkeit und ökonomischem Wachstum sicherzustellen und so zu organisieren, dass die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft gesichert wird. Das Güterverkehrswachstum stellt nicht nur ein Problem für die Mobilität unserer Gesellschaft und die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft dar, sondern bewirkt auch eine*



*stärkere Belastung des Klimas durch erhöhten CO<sub>2</sub>-Ausstoß, eine Zunahme sonstiger Schadstoffemissionen und Flächenverbrauch. Daher muss sich der Verkehr auch an umwelt- und klimapolitischen Zielen orientieren. Er ist so auszugestalten, dass die Lebensqualität der Menschen möglichst wenig beeinträchtigt wird, d.h. der Verkehr muss energiesparend, effizienter, sauberer und leiser werden.*

**Z 88 Als Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen werden festgelegt:**

1. **Güterverkehrszentrum „Hansehafen“ Magdeburg- Rothensee,**
2. **Güterverkehrszentrum Halle-Trotha,**
3. **Binnenhäfen Haldensleben, Magdeburg, Aken, Dessau-Roßlau und Halle-Trotha,**
4. **Eisenbahnknoten Halle, Zugbildungsanlage (ZBA),**
5. **Eisenbahnknoten Magdeburg, Zugbildungsanlage Magdeburg-Rothensee,**
6. **bimodales Terminal des kombinierten Verkehrs, Industriegebiet Schkopau.**

**G 64 Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit des Gütertransports erfordert die stärkere Einbeziehung der Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße. Hierzu gehören der Ausbau und die Weiterentwicklung der im Land vorhandenen Standorte von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs, die Optimierung von Umschlag- und Ladestellen sowie innovative Umschlagkonzepte. Das Land präferiert die landesbedeutsamen trimodal ausgebauten Hafenstandorte sowie hervorgehobene bimodale Standorte des Kombinierten Verkehrs.**

*Begründung: Die Landesbedeutsamkeit von Häfen ist dann gegeben, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:*

- *Infrastruktur ist vorhanden,*
- *ein hervorgehobenes Ladeaufkommen ist zu verzeichnen,*
- *Gewerbeflächen sind vorhanden, um den Standort als Logistiknoten zu qualifizieren,*
- *die Bedeutung des Standortes für die Versorgung der Region ist gegeben*

*Hervorzuheben sind die trimodalen Hafenstandorte an der Mittelelbe sowie der Hafen Haldensleben am Mittellandkanal, die sich gegenseitig ergänzen und der ganzen Region die Perspektive einer Hinterlanddrehscheibe für die deutschen Seehäfen eröffnen. Diese Standorte bieten die besten Voraussetzungen, um das Profil des Logistikstandortes Sachsen-Anhalts weiter zu schärfen. Als landesbedeutsam werden die trimodalen Hafenstandorte benannt, die Schnittstellen des trimodalen Güterverkehrs und öffentlich zugänglich sind.*

*Dabei sind wiederum die Standorte Magdeburg und Halle aufgrund der dort vorhandenen Einrichtungen bzw. der vorhandenen Potenziale hervorzuheben. In Magdeburg bietet der im Umfeld des Wasserstraßenkreuzes gelegene Hansehafen im System Wasserstraße Hinterlanddrehscheibenfunktionen für die deutschen Seehäfen an. Der Hansehafen hat dabei auch die Funktion des Güterverkehrszentrums (GVZ) übernommen. Eine weitere wichtige Komponente ist der Ausbau des Eisenbahnknotens Magdeburg, der die bereits bestehende Trimodalität des Standortes in seiner Effizienz verbessern wird.*

*Halle bietet gute Voraussetzungen für die Entwicklung einer landgestützten Logistikdrehscheibe. Entscheidend ist die Umsetzung der Planungen für eine zentrale Zugbildungsanlage für den Bereich Südost sowie die Entwicklungsperspektive GVZ am Standort Halle-Trotha mit einer damit einhergehenden erheblichen Kapazitätssteigerung im kombinierten Verkehr. Hinzu tritt die Verbesserung der Schiffbarkeit der Saale bis Halle durch den Bau des Schleusenkanals Tornitz (ohne Wehr).*

*Ergänzend treten bimodal ausgebaute Standorte, insbesondere jene für den kombinierten Verkehr, hinzu. Hervorzuheben ist dabei der für die Chemieindustrie wichtige Standort im Industriegebiet in Schkopau.*

*Leistungsfähige Verkehrsanlagen haben Standortanforderungen, die nicht beliebig verfügbar sind. Mit der gezielten Auswahl besonders geeigneter Standorte in allen Teilräumen des Landes und ihrer Festlegung als Vorrangstandorte wird ein Beitrag zu großräumig ausgewogenen Entwicklungsmöglichkeiten im Lande geleistet. Zur Erfassung der gesamten Fläche des Landes ist es wünschenswert, wenn sich Gewerbegebiete mit Ladestellen zu Logistikknoten herausbilden.*

*Güterverkehrszentren sind durch folgende Merkmale gekennzeichnet:*

- *Ansiedlung verkehrswirtschaftlicher Betriebe, logistischer Dienstleister und logistikintensiver Industrie- und Handelsunternehmen in einem Gewerbegebiet,*
- *die Anbindung an mindestens zwei Verkehrsträger, insbesondere Straße/Schiene,*
- *Managementfunktion lokaler GVZ-Gesellschaften, die ebenfalls kooperative Aktivitäten initiieren und moderieren.*

*Ziel ist die effiziente und nachhaltige Gestaltung von Transportketten unter Einbeziehung der umweltverträglicheren Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße.*

**Z 89      An den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Verkehrsanlagen sind durch regionale und kommunale Planungen die entsprechenden Flächen zu sichern.**

*Begründung: Um die Weiterentwicklung dieser Standorte gewährleisten zu können, ist in den Regionalen Entwicklungsplänen und insbesondere in der Bauleitplanung der Kommunen eine Flächensicherung erforderlich.*

*Neben der Bereitstellung von Flächen für Transportgewerbebetriebe und Logistikeinrichtungen sind hierzu die Einrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr Straße/Schiene/Wasser (KLV) sowie leistungsfähige Schienen-, Wasser- und Straßenverbindungen erforderlich. Durch Vorhaltung ausreichender Einrichtungen und Flächen können die Transportketten gestärkt werden.*

**Z 90      Die landesbedeutsamen Standorte für öffentliche Terminals des kombinierten Verkehrs sind als Schnittstelle zwischen Fern- und Nahverkehr sowie zwischen den einzelnen Verkehrsträgern vorrangig zu entwickeln und auszubauen.**

*Begründung: Alle trimodalen und bimodalen Schnittstellen des kombinierten Verkehrs sind landesbedeutsame Standorte. Diese landesbedeutsamen Standorte für öffentliche Terminals des kombinierten Verkehrs sind unter Z 88 (außer den Eisenbahnknoten) genannt bzw. mit diesen identisch. Die landesbedeutsamen Einrichtungen für den Kombinierten Verkehr liegen im Schnittpunkt der Nord-Süd- und der Ost-West-Güterströme, so dass Verbindungen in Richtung Norden zu den Nord- und Ostseehäfen bis hin nach Skandinavien, in Richtung Süden nach Leipzig, Dresden und Südosteuropa, im Osten nach Berlin, Polen (Stettin) und dem Baltikum und in westlicher Richtung nach Braunschweig, Hannover, dem Ruhrgebiet (Duisburger Hafen als Hauptumschlagbasis für Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen) und den Beneluxländern bestehen. Neben den bereits bestehenden Einrichtungen ist damit zu rechnen, dass sich im Einzugsbereich der Metropolregion Mitteleuropa weitere Standorte entwickeln werden.*

*Neben der Bereitstellung von Flächen für Transportgewerbebetriebe und Logistikeinrichtungen an den landesbedeutsamen Standorten sind die Optimierung von Einrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr Straße/Schiene/Wasser (KLV) sowie leistungsfähige Schienen-, Straßen- und Wasserstraßenverbindungen erforderlich.*

- G 65** Die als landesbedeutsame Verkehrsanlagen festgelegten Häfen sollen durch Vorhaltung ausreichender Flächen ihre Rolle in der Transportkette stärken, um sich besser in das System Wasserstraße einzubinden. Der Ausbau und die Entwicklungsmöglichkeiten sind besonders zu unterstützen.

*Begründung: Die Auswahl der Vorrangstandorte für Binnenhäfen entspricht dem Landesverkehrswegeplan -Teil Binnenschifffahrt, Häfen und Fähren sowie dem Logistikkonzept des Landes, die auch weitergehende Maßnahmen für die Entwicklungsmöglichkeiten der trimodalen Häfen an der Mittelelbe und an den Kanälen als Hinterlanddrehkreuze für die deutschen Seehäfen beinhalten. Hinterlanddrehkreuze haben die Aufgabe in Verbindung mit den Seehäfen Bündelungs- und Sortierfunktionen durchzuführen. Sie stellen „Drehscheiben“ für Verkehre von und zu den Seehäfen sowie ins Hinterland dar.*

- Z 91** Ausbau und Instandsetzung von Gleisanschlüssen und Verladestellen sind eine wichtige Voraussetzung für die Verkehrsverlagerung auf die Schiene und sind mit geeigneten Mitteln zu fördern.

*Begründung: Gleisanschlüsse und Verladestellen stellen die Verbindung zum Hauptschienennetz dar. Die insgesamt mangelnde Funktionabilität dieser Anlagen der „letzten Meile“ ist ein wesentliches Hindernis zur Ausschöpfung der vorhandenen Verlagerungspotenziale von der Straße auf die Schiene.*

- G 66** Der Güterverkehr soll durch Nutzung moderner Konzepte der City-Logistik und Regio-Logistik unter Einbindung neuer Technologien optimiert werden.

*Begründung: Die mit der starken Zunahme des Güterverkehrs entstehenden Belastungen sollen durch innovative Verkehrs- und Logistiktechnologien gemindert werden. Mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten sollen Lösungen für die steigenden Verkehrsprobleme gefunden sowie eine Reduzierung von Wirtschafts- bzw. LKW-Verkehren erreicht werden.*

- Z 92** Die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen sind in die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze einzubinden.

*Begründung: Die Vernetzung der Güterverkehrszentren und KLV-Standorte untereinander sowie in Deutschland und Europa ist weiter auszubauen, da sie die Zusammenarbeit aller Verkehrsträger und -nutzer vom regionalen Standort über das Landes- und nationale Netz sowie über die transeuropäischen und paneuropäischen Netze fördert.*

### **3.3.5. Luftverkehr**

**Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt sind das Flughafenkonzept des Bundes 2009 und das Luftverkehrskonzept des Landes Sachsen-Anhalt.**

- Z 93** Die Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den außerhalb des Landes gelegenen Flughafen Leipzig/Halle zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

*Begründung: Eine große Bedeutung für die Einbindung des Landes Sachsen-Anhalt in den deutschen und europäischen Raum hat der Flughafen Leipzig/Halle. Der Ausbau des auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen liegenden Flughafens wird durch das Land Sachsen-Anhalt unterstützt und mit indirekter Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt über die Mitteldeutsche Flughafen AG betrieben.*

*Die Einbindung des Flughafens Leipzig/Halle in das Verkehrsnetz über die Bundesautobahn A 14, über die Schienenrelation Magdeburg-Halle-Flughafen*

*Leipzig/Halle und über die künftige Regio-S-Bahn-Verbindung Halle - Flughafen Leipzig/Halle gewährleistet für die Bevölkerung und die Wirtschaft Sachsen-Anhalts eine gut Erreichbarkeit.*

*Die weitere Entwicklung der luftverkehrsbezogenen Infrastruktur Sachsen-Anhalts erfolgt auf der Grundlage des Luftverkehrskonzeptes des Landes. Mit der Umsetzung der Handlungsleitlinien soll die verkehrliche und wirtschaftliche Entwicklung des Landes langfristig unterstützt werden.*

- G 67** **Dem Standort Flughafen Cochstedt kommt aufgrund der Kombination von Verkehrsflughafen und Gewerbepark eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung zu. Die Entwicklung des Standortes als Logistikstandort sowie als Standort für Industrie und Gewerbe ist gesondert zu berücksichtigen und sicherzustellen.**

*Begründung: Die weitere Entwicklung des Flughafens Cochstedt als Industriestandort und Verkehrsflughafen hat für Sachsen-Anhalt aufgrund des Alleinstellungsmerkmals dieses Areals (Industrie- und Gewerbestandort mit Luftanbindung) eine besondere Bedeutung. Dieser Standort stellt zugleich einen leistungsfähigen Logistikstandort dar.*

- Z 94** **Der Raum Halle-Leipzig mit dem Flughafen Leipzig/Halle als internationales Logistikdrehscheibe ist zur führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion in Mitteldeutschland zu entwickeln.**

*Begründung: Der Raum Halle-Leipzig hat wichtige Aufgaben zur wirtschaftlichen Entwicklung unter Einbeziehung der Oberzentren Halle, Magdeburg und Dessau-Roßlau mit ihren Verflechtungsbereichen in der Metropolregion Mitteldeutschland zu erfüllen. Die Ansiedlung von DHL hat eine Entwicklung ausgelöst, die die wirtschaftliche Bedeutung des Standortes Leipzig-Halle, des Güterverkehrszentrums Leipzig-Wahren, der geplanten Zughaltestelle Halle sowie der in diesem Raum tätigen nationalen und internationalen Logistikunternehmen und damit die Entwicklung Mitteldeutschlands zu einer führenden Verkehrs- und Logistikkompetenzregion beschleunigt.*

- G 68** **In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Verkehrslandeplätze räumlich zu sichern.**

*Begründung: Zur Ergänzung der Schienen-, Straßen- und Wasserstraßennetze hat sich der Luftverkehr zu einem wichtigen Wirtschafts- und Standortfaktor, insbesondere für die Ober- und Mittelzentren, entwickelt. Die Verkehrslandeplätze Magdeburg, Dessau, Halle-Opin, Ballenstedt und Stendal-Borstel sind daher räumlich zu sichern. Darüber hinaus können auch Sonderlandeplätze in den Regionalplänen gesichert werden.*

- Z 95** **Für Verkehrsflughäfen und regional bedeutsame Verkehrslandeplätze sind Siedlungsbeschränkungsgebiete in den Regionalen Entwicklungsplänen festzulegen, soweit sich die hierfür maßgebenden Geräuschpegel außerhalb der jeweiligen Flughafen- bzw. Verkehrslandeplatzfläche erheblich auswirken können.**

*Begründung: Siedlungsbeschränkungsgebiete sichern einerseits die Entwicklungsmöglichkeiten von Flugplätzen und stellen andererseits hinsichtlich geplanter Wohnbebauung und anderer lärmsensibler baulicher Nutzungen einen Schutz der Bevölkerung vor Lärm dar, so dass es insgesamt zu einer Konfliktminimierung kommt. Die Festlegungen zu Siedlungsbeschränkungsgebieten berücksichtigen die Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung "Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm". Siedlungsbeschränkungsgebiete an Verkehrsflughäfen entsprechen den Lärmschutzbereichen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm. Für den Flughafen Leipzig/Halle ist das Siedlungsbeschränkungsgebiet zwischen den Ländern Sachsen und Sachsen-Anhalt auf der Basis der aus dem Planfeststellungs-*

*beschluss vom 04.11.2004 vorliegenden Daten im Jahr 2006 berechnet und abgestimmt worden. Hier wurde die Berechnungsmethode mit einem Prognosehorizont von 10 Jahren angewandt, wie sie das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vorsieht. Diese Berechnungen sind durch die Regionalplanung zugrunde zu legen. Die Grundlagen für die Festlegung von Siedlungsbeschränkungsgebieten sind durch die Immissionsschutzbehörden des Landes zu ermitteln.*

- Z 96**      **In den festgelegten Siedlungsbeschränkungsgebieten ist eine Neuausweisung von Wohnbauflächen und von Flächen für andere lärmsensible bauliche Nutzungen ausgeschlossen.**

*Begründung: In der Umgebung von Flugplätzen sind zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen bauliche Nutzungsbeschränkungen erforderlich.*

### **3.3.6.      Öffentlicher Personennahverkehr**

**Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt ist der Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt (ÖPNV-Plan).**

- G 69**      **Der ÖPNV als wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge ist ein Schwerpunkt der Verkehrspolitik, die sich als integraler Bestandteil der Gesellschafts-, Wirtschafts-, und Umweltpolitik versteht und gemeinsam mit den Kommunen und den Verkehrsunternehmen gestaltet wird.**

- Z 97**      **Der ÖPNV ist als Haltefaktor im ländlichen Raum flächendeckend zu sichern, schrittweise barrierefrei zu gestalten und zu einer leistungsfähigen Alternative zur Nutzung individueller Kraftfahrzeuge auszubauen.**

*Begründung: Der Plan des öffentlichen Nahverkehrs und die regionalen Nahverkehrspläne sind unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur und der Stadt-Umland-Beziehungen aufeinander abzustimmen. Ein bedarfsgerechtes Angebot soll auch für den ländlichen Raum sichergestellt werden. Dies erfordert die Weiterentwicklung und den Ausbau bestehender Unternehmens- und Aufgabenträgerkooperationen mit- und untereinander, insbesondere auch durch flächendeckende Lösungen für Tarif- und Verkehrsverbünde wie z.B. der Mitteldeutsche Verkehrsverbund im Süden (Dreiländereck mit Sachsen und Thüringen) und der Region Magdeburg im Norden des Landes.*

*Bei der Raumerschließung und -entwicklung dient der ÖPNV (Schienenpersonennahverkehr, öffentlicher Straßenpersonennahverkehr einschließlich Straßenbahn und flexible Bedienformen) sowohl der Stärkung der Zentralen Orte und der Innenstädte als auch der Förderung der Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur einschließlich des Tourismus. Ein attraktives ÖPNV-Angebot ist ein wesentlicher Standortvorteil für Gewerbe- und Siedlungsgebiete.*

*Leistungsfähige ÖPNV-Verbindungen verknüpfen die Orte mit den Grundzentren, Mittelzentren und Oberzentren sowie diese untereinander und leisten somit einen wesentlichen Beitrag für die Erreichung der Ziele der Landesentwicklung. Die gilt auch für länderübergreifende Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Zentralen Orten.*

*Bei der Bauleitplanung ist der ÖPNV in dem Sinne zu berücksichtigen, dass eine wirtschaftliche Anbindung und kundenorientierte Erschließung gewährleistet wird, wobei sich die Entwicklung vornehmlich an dem bereits vorhandenen Angebot orientiert.*

*Die notwendige Steigerung des Fahrgastaufkommens soll durch eine attraktive Bedienung, eine durchgängige Nutzbarkeit auch über mehrere Verkehrsmittel (abgestimmte Umsteigemöglichkeit, eine durchgehende Tarifierung) sowie eine bequeme Ausstattung der Fahrzeuge erreicht werden.*

- Z 98**      **Der öffentliche Personennahverkehr ist bedarfsgerecht zu entwickeln; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt und Parallelverkehr möglichst vermieden wird.**

*Begründung: Mit der Zielfestlegung werden die Fachplanungsträger verpflichtet, durch leistungsfähige ÖPNV-Verbindungen eine Stärkung der Zentralen Orte, insbesondere der Innenstädte sowie eine Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur einschließlich des Tourismus zu unterstützen und zu stärken.*

*Die Zugangsstellen des ÖPNV sollen weiterhin in verdichteten Siedlungsstrukturen eingebettet bleiben; darauf ist insbesondere auch beim Stadtumbau zu achten. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Standortqualität der Siedlungen zu verbessern. Mit der Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) zum ÖPNV soll ein Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Reduzierung von Schadstoffemissionen geleistet werden.*

- Z 99**      **Die Sicherung der Mobilität durch Angebote des ÖPNV ist auch unter sich verändernden Rahmenbedingungen flächendeckend zu gewährleisten.**

*Begründung: Die siedlungsstrukturellen und demografischen Rahmenbedingungen erfordern es, die Angebotsstruktur im Nahverkehr neu auszurichten. Aus den überregional bedeutsamen schienen- und straßengebundenen ÖPNV-Angeboten wird ein ÖPNV-Landesnetz entwickelt. Dabei ist der jeweils wirtschaftlichste Verkehrsträger einzusetzen.*

*In dünn besiedelten ländlichen Gebieten bzw. zu bestimmten Zeiten, sind flexible Bedienformen zum Einsatz zu bringen, um die Mobilität der Bevölkerung auch künftig flächendeckend gewährleisten zu können. Ggf. sind auch ehrenamtliche Modelle wie z.B. Bürgerbusse anzuwenden.*

- G 70**      **Die im ÖPNV-Plan des Landes festgelegte Entwicklung eines integrierten aus schienen- und straßengebundenen Verkehrsangeboten bestehenden ÖPNV-Gesamtsystems ist durch die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen ihrer Nahverkehrsplanung zu berücksichtigen mit dem Ziel eines landesweiten verknüpften ÖPNV-Gesamtsystems.**

- G 71**      **Bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen sind folgende landesplanerischen Grundsätze zu berücksichtigen:**

**Im Einzugsbereich von Ober- und Mittelzentren ist den regionalen Pendlerverflechtungen im Berufs- und Ausbildungsverkehr Rechnung zu tragen.**

- **Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sind für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zunehmend auf den ÖPNV angewiesen. Der ÖPNV muss sich durch Barrierefreiheit auf diese Zielgruppen einstellen und auch - vor allem in ländlichen Gebieten - eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsschwerpunkte gewährleisten.**
- **Für die Fahrgastgruppen Frauen und Familien mit Kindern soll der ÖPNV, insbesondere in ländlichen Gebieten, eine gute Erreichbarkeit gewährleisten.**

*Begründung: Die Möglichkeiten der Verkehrsgestaltung und -entwicklung im Land sollen im Zuge der Aufstellung von Nahverkehrsplänen gemäß ÖPNV-Plan des Landes erweitert werden. Durch intensive Abstimmungsprozesse zwischen der Verkehrs- und der Siedlungsentwicklung sollen die Vorgaben für die Stärkung des ÖPNV verbessert werden.*

*Ein Abstimmungsbedarf ergibt sich über Kreis- und Landesgrenzen hinaus, insbesondere im Hinblick auf die immer enger werdenden Wirtschafts-, Siedlungs- und Pendlerverflechtungen in der Metropolregion Mitteleutschland.*

*Hinsichtlich der Zugangsmöglichkeiten und Informationsangebote im ÖPNV ist es erforderlich, dass die spezifischen Bedürfnisse von behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen durch eine möglichst weit reichende Schaffung von Barrierefreiheit im ÖPNV berücksichtigt werden.*

*Mit dem ÖPNV soll auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden, da Frauen und Männer in Familien mit Kindern unterschiedliche Mobilitätsbedürfnisse haben können. Besonders im ländlichen Raum ist daher eine offensive ÖPNV-Gestaltung als „Haltefaktor“ zu berücksichtigen. Für die Fahrgastgruppe Frauen hat der ÖPNV, insbesondere in ländlichen Gebieten, eine besondere Bedeutung.*

**Z 100**      **Bedeutende Arbeitsplatzstandorte, allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, große Einzelhandelseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie touristische Ziele sind durch einen leistungsfähigen ÖPNV anzubinden.**

*Begründung: Der ÖPNV soll seinen Teil dazu beitragen, dass auch für die Menschen, die nicht über private PKW verfügen können oder wollen, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben durch ein ausreichendes Mobilitätsangebot gewährleistet wird. Dies trifft vor allem auf die peripheren Räume und gering verdichtete ländliche Regionen zu*

**Z 101**      **Die jeweiligen Schnittstellen zwischen Straßen und schienengebundenem ÖPNV, zwischen dem straßengebundenen ÖPNV sowie zum motorisierten und nichtmotorisierten Individualverkehr in Ober- und Mittelzentren, wie Halberstadt, Aschersleben, Bitterfeld-Wolfen, Köthen (Anhalt), Lutherstadt Wittenberg, Stendal und Weißenfels sowie den Grundzentren sind in ihrer Verknüpfungsfunktion auch zum Fernverkehr sowie überregionalen Verbindungen durch die Verkehrsplanung weiter aufzuwerten.**

*Begründung: Die beispielhaft genannten verkehrstechnisch bedeutenden Schnittstellen erfüllen gemäß ÖPNV-Plan LSA durch Regionalverkehrsangebote mit einer prognostizierten Ein- und Aussteigerzahl > 2.500 für den ländlichen Raum eine besondere Verbindungsfunktion zu den Oberzentren und weiteren Fernverkehrsknoten innerhalb Sachsen-Anhalts und in angrenzende Bundesländer.*

**Z 102**      **Zur Attraktivitätssteigerung des ÖPNV sind Schienenstrecken und Bahnhöfe unter Berücksichtigung der verkehrlichen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Belange instand zu halten, zu modernisieren und zu optimieren.**

*Begründung: Haltepunkte und Verkehrsmittel sind so herzurichten und auszustatten, dass dem Sicherheitsgefühl der Reisenden Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus ist es Ziel, Haltepunkte an Wirtschafts- und Wohnstandorten einzurichten, um den Wege- und Zeitaufwand für die Bevölkerung zu minimieren. Erforderlichenfalls ist der Bestand bzw. die Lage von Zugangsstellen zu überprüfen oder sind ggf. neu einzurichten. Weiter ist bei der Bauleitplanung die Anbindung der Zugangsstellen des SPNV zu berücksichtigen und darauf auszurichten. Zur Attraktivitätssteigerung gehört auch die Ausschilderung zu den Bahnhöfen und Haltepunkten, insbesondere in den Städten.*

### **3.3.7. Rad- und fußläufiger Verkehr**

**Grundlage für alle landesbedeutsamen Maßnahmen in Sachsen-Anhalt zur Entwicklung des Radverkehrs ist der Nationale Radverkehrsplan (NRVP) und der Landesradverkehrsplan (LRVP).**

**G 72**      **Für die flächenhafte Erschließung der Teilräume des Landes sollen in Abstimmung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und weiteren Baulastträgern funktionsgerechte, durchgängige Rad- und Fuß-(Wander)wegenetze entsprechend**

**den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen vorgesehen werden.**

*Begründung: Auf der Basis des Radverkehrsplans (NRVP) erfolgt die Umsetzung der raumordnungs-, verkehrs- und umweltpolitischen Ziele für den Radverkehr. Rad- und Fußwegeverbindungen sollen nicht motorisierte Verbindungsmöglichkeiten zwischen Wohnsiedlungen und Standorten der Grundversorgung sowie die Anbindung und gute Erreichbarkeit von Schulen, Arbeitsplätzen, Naherholungsgebieten und sonstigen, punktuellen Verkehrserzeugern sowie von Übergangsstellen zum öffentlichen Personenverkehr gewährleisten. Die Landkreise und Gemeinden sollen den Radverkehr gleichwertig neben dem motorisierten Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr in die regionale und kommunale Verkehrsentwicklungsplanung integrieren. Hierbei soll entsprechend dem LRVP eine Klassifizierung vorgenommen werden. Bei den Wanderwegen gilt dies insbesondere für den von den Niederlanden nach Litauen führenden und für die im Projekt „Wanderbares Deutschland“ festgeschriebenen Wanderwege: Hexenstieg, Karstwanderweg, Försterweg und Rund um Magdeburg sowie für die in Sachsen-Anhalt neu markierten Wanderwege Lutherweg, Goethewanderweg und Jakobusweg.*

**G 73 Radrouten mit europa- und bundesweiter Bedeutung, Radrouten mit überregionaler Bedeutung sowie regionale Radrouten können von der Regionalplanung in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.**

*Begründung: In den regionalen Entwicklungsplänen können die Radwege, die überörtliche Bedeutung haben, festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die Euro-Velo-Route von Galway (Lana) nach Kiew und Moskau, die in Sachsen-Anhalt mit dem Verlauf des Europaradweges R 1 identisch ist. Der Elberadweg stellt ein wichtiges Bindeglied im deutschen Radwegefernnetz dar. Darüber hinaus existieren überregionale und länderübergreifende Radwege wie z.B.: Saale-Radwanderweg, Elsterradweg, Unstrut-Radweg, Salzstraße, Radweg Saale-Harz, Harzrundweg, Harzvorlandweg, Aller-Harz-Radweg, Aller-Elbe-Radweg, Altmarkrundkurs, Havelradweg, Radweg Berlin-Leipzig, Muldental-Radwanderweg, Gartenreichtour Fürst Franz und der Himmelsscheibenweg.*

### **3.4. Energie**

**Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.**

**G 74 Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.**

**G 75 Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.**

*Begründung: Eine moderne, leistungsfähige und umweltschonende Energieversorgung bildet die Grundlage für die Wirtschaft und zur Sicherung der Daseinsvorsorge in allen Landesteilen. Die Energieversorgung in Sachsen-Anhalt wird auch künftig auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix und zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen. Die Landesregierung orientiert sich mit ihrem Energiekonzept 2007 bis 2020 am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter Beachtung von ökonomischen, ökologischen und sozialen sowie ethisch vertretbaren Aspekten. Aufgrund der unverantwortbaren Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden.*



*Ein stärkeres Augenmerk auf kleinere Kraftwerke auf der Basis regenerativer Energien kann im Einzelfall einen wichtigen Beitrag zur Stabilität der Stromversorgung auf lokaler Ebene leisten.*

**G 76 Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung wird die einheimische Braunkohle im Rahmen des Energieträgermix auch weiterhin Berücksichtigung finden.**

*Begründung: Die Braunkohle ist ein langfristig verfügbarer Primärenergieträger, der zu niedrigen Kosten im Land gefördert werden kann. Deshalb darf es zu keiner indirekten Eliminierung der Braunkohleindustrie kommen. Die Landesregierung wirkt entsprechend dem Energiekonzept für Sachsen-Anhalt 2007 bis 2020 darauf hin, dass die seit 1990 geflossenen Investitionen nicht volkswirtschaftlich entwertet werden, wobei insbesondere auf den Weiterbetrieb des Braunkohlebergbaus und der Braunkohleverstromung großer Wert gelegt wird. Durch den Einsatz hocheffizienter und emissionsreduzierter Kraftwerksanlagen soll sichergestellt werden, dass sich auch künftig der Energiemix des Landes in Übereinstimmung mit den klimapolitischen Zielen zur CO<sub>2</sub>-Minderung befindet.*

**Z 104 Die notwendig werdenden Ersatz- und Neubauten von Kraftwerken sind raumordnerisch zu sichern.**

*Begründung: Durch den hohen Anteil an erneuerbaren Energien ist ein zunehmender Anteil an Regel- und Ausgleichsenergie notwendig. Bis zur Verfügbarkeit geeigneter Speichertechniken können lokale Kraftwerke für eine Vergleichmäßigung der Netzlast sorgen und zur Vermeidung eines überproportionalen Netzausbaus beitragen. Ersatz und Neubau von Kraftwerken, die auf der Basis fossiler Energieträger arbeiten, sollen unter Verwendung modernster Technologien zudem einen maßgeblichen Umweltschutzbeitrag durch einen höheren Energienutzungsgrad (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) und eine effizientere Emissionsreduktion (z.B. durch die Nachrüstbarkeit einer CO<sub>2</sub>-Abscheidung) leisten. Um die Energieversorgung in Mitteldeutschland unter Beachtung der Umweltgesichtspunkte sicher und zu angemessenen Preisen gewährleisten zu können, sind auch neue Kraftwerkstandorte bei Bedarf durch die Regionalplanung raumordnerisch zu sichern. Dabei sind Altstandorte, Konversionsflächen sowie Industriebrachen vorrangig zu nutzen. Zugleich ist bei der Standortwahl darauf zu achten, negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft zu vermeiden.*

**Z 105 Zur Sicherung der Versorgung der industriellen und privaten Verbraucher mit Gas werden in Abstimmung mit den nationalen und internationalen Gasverbundsystemen die erforderlichen Gasspeicherkapazitäten gesichert. Das sind die bestehenden Speicherfelder: Ellenberg- Peckensen, Bernburg, Staßfurt und Teutschenthal.**

*Begründung: Die Sicherung von Gasspeicherkapazitäten ist für das Land von hohem energiepolitischem Interesse, weil damit flexibel auf die Markt- und Verbrauchsanforderungen reagiert werden kann. Das Erdgas ist ein Energieträger, der vor allem im Wärmemarkt (Hausbrand und industrielle Wärme) sowie bei der dezentralen Stromversorgung in kleinen Anlagen weiter genutzt werden soll. Die Erdgasnutzung weist zudem unter den fossilen Energieträgern den geringsten Ausstoß an klimaschädlichen Treibhausgasen auf. In den Speicherfeldern können künftig auch einzelne Kavernen als adiabate Druckluftspeicher zur Windstromspeicherung genutzt werden. Durch die Regionalplanung sollen die Speicherfelder räumlich konkretisiert werden. Andere Nutzungen (z.B. Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind insbesondere ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.*

**G 77 Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen,**

**dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.**

**G 78** Zur Umsetzung des Landesenergiekonzepts und des Klimaschutzprogramms des Landes Sachsen-Anhalt soll die Regionalplanung Konzepte erarbeiten.

*Begründung: Klima- und Umweltschutz erfordern verstärkt die zielgerichtete Erschließung regenerativer Energiequellen. Neben der Windkraft sind im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas vorhanden. Mit dem Landesenergiekonzept und dem künftigen Klimaschutzprogramm des Landes ergeben sich im Rahmen von Entscheidungen zu erforderlichen Erzeugungsanlagenstandorten und Trassen für Strom, Gas und Wärme für die Regionalplanung anspruchsvolle Koordinierungsaufgaben bei der Lösung raumordnerischer Konflikte.*

**G 79** Die Energieeffizienz ist neben dem Einsatz erneuerbarer Energien ein wichtiger Eckpfeiler der nachhaltigen Entwicklung. Beide tragen zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Energieversorgungssicherheit bei.

**G 80** Energieeinsparmaßnahmen und Maßnahmen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sind bei der integrierten Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächenentwicklung und -planung zu unterstützen.

*Begründung: Die Erhöhung der Energieeffizienz trägt wesentlich zur Versorgungssicherheit bei. Entwicklungen zur Verbesserung der Effizienz sowie eines höheren Einsatzes erneuerbarer Energien eröffnen wirtschaftliche und technische Potenziale.*

*Die Aufstellung lokaler/regionaler Energieversorgungskonzepte soll so auf die Abnehmerstrukturen abgestimmt werden, dass der Einsatz erneuerbarer Energien erweitert und die Abhängigkeit von großflächigen Netzen gemildert wird.*

**G 81** Das Netz der Energie- und Produktenleitungen soll bedarfsgerecht entwickelt werden. Dabei stehen Maßnahmen zur besseren Integration erneuerbarer Energien unter einer besonderen Dringlichkeit. Für die Trassierung sollen vorrangig bestehende Leitungswege genutzt werden und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt werden.

*Begründung: Den Netzen der Energie- und Produktenleitungen kommt neben ihrer regionalen Versorgungsfunktion für die Bevölkerung und die Wirtschaft zunehmend überregionale Bedeutung zu. Speziell im Strombereich werden sowohl im Verteil- als auch im Übertragungsnetz Um- und Ausbaumaßnahmen zur Umsetzung bundespolischer Zielsetzungen im Klimaschutz, des Stromtransportes in die Verbrauchsschwerpunkte und die Liberalisierung des Marktes erforderlich. Die Netze sollen bedarfsgerecht unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfähigkeit entwickelt und ausgebaut werden. Durch die Bündelung der Trassen soll eine Verminderung des Flächen- und Landschaftsverbrauchs erreicht sowie möglichst wenig Freiraum zerschnitten werden.*

**Z 106** Der zügige Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung, als zentraler Punkt des von der Bundesregierung beschlossenen „Integrierten Energie- und Klimaprogramms“ (IEKP) und der verstärkte grenzüberschreitende Stromhandel und neue konventionelle Kraftwerke machen den Bau neuer Höchstspannungsleitungen in Deutschland dringend erforderlich.

Im Zuge der Neubauleitung Bad Lauchstädt-Schweinfurt sind in Sachsen-Anhalt folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Spannungsumstellung von 220 kV auf 380 kV durch Neubau im bisherigen Trassenverlauf der Leitung Lubmin-Magdeburg-Förderstedt

## **2. Leitungsneubau 380 kV Förderstedt-Bad Lauchstädt**

*Begründung: Der Leitungsneubau dient der Erhöhung der horizontalen Nord-Süd-Übertragungsfähigkeit der Vattenfall-Regelzone einschließlich der regelzonen-überschreitenden Übertragungsfähigkeit zum E.ON Netz insbesondere für Ferntransport von Windenergie (Abtransport von überschüssigem Windstrom) und den Abtransport künftiger Kraftwerkseinspeiseleistung sowie Gewährleistung der Netzstabilität für geplante Kraftwerksanschlüsse durch Zubau von Übertragungskapazität.*

**Z 107** Der weitere Ausbau des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung erfordert in Sachsen-Anhalt eine zügige Anpassung der vorhandenen Netzinfrastruktur im Hochspannungsbereich.

Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:

### **1. Neubaumaßnahmen 110 kV Leitungen**

- a. **Güssefeld-Stendal West**
- b. **Möckern-Möckern 2-Zerbst**
- c. **Wasserleben-Halberstadt-Oschersleben**
- d. **Jessen-Prettin**
- e. **Hettstedt-Aschersleben**
- f. **Blankenburg-Wernigerode**
- g. **Sangerhausen-Klostermannsfeld**
- h. **Steinitz-Ellenberg**
- i. **Hüttenrode-Halberstadt-Harsleben-Groß Quenstedt-Wegeleben-Schwanebeck**

### **2. Ersatzneubaumaßnahmen 110 kV Leitungen**

- a. **Harbke-Magdeburg**
- b. **Helmstedt-Harbke**
- c. **Marke-Dessau/Alten**
- d. **Falkenberg-Herzberg-Jessen**
- e. **Bad Lauchstädt-Angersdorf-Wansleben**
- f. **Magdeburg-Burg**

*Begründung: Der Leitungsneubau dient der Erhöhung der Aufnahmefähigkeit der regionalen Verteilnetze für Strom aus erneuerbaren Energien, der Beseitigung vorhandener Netzengpässe und der Einspeisung von überschüssigem Windstrom ins vorgelagerte Übertragungsnetz sowie der Gewährleistung der Netzstabilität. Der Ausbau des Hochspannungsnetzes soll umweltschonend und landschaftsverträglich erfolgen.*

**Z 108** Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

*Begründung: Die Anlagentechnik (Höhe/ Rotordurchmesser/ Schattenwurf) hat einen Stand erreicht, der die Entwicklung oder Funktion von Räumen so beeinflusst, dass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer Windenergieanlage ausgegangen werden muss. Ausnahmen von dieser Regelvermutung sind im Wege einer Einzelfallprüfung nach Größe, Standort und möglichen Auswirkungen auf Raumfunktionen (z.B. Natur- und Landschaftsschutz, Tourismus, Siedlungsentwicklung, Denkmalschutz) zu begründen.*

**Z 109 In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.**

*Begründung: Durch die Nutzung der Windenergie als Energiequelle wird in Verbindung mit anderen erneuerbaren Energien ein wichtiger Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung und zum Klimaschutz geleistet.*

*Eine abschließende flächendeckende Planung für die jeweilige Planungsregion ist deshalb erforderlich, weil eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen an Standorten verfolgt wird, die eine sachliche Eignung aufweisen. Gleichzeitig soll der Schutz anderer Raumfunktionen erreicht werden.*

*Da Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinden sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung ein räumliches Gesamtkonzept, welches durch die Regionalplanung für die Planungsregion zu erarbeiten ist. Eine Grundlage bildet hierzu eine gesamtäumliche Analyse des Windpotenzials. Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zielt darauf ab, eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten in der jeweiligen Region zu erreichen. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.*

**Z 110 Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.**

**G 82 Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.**

*Begründung: Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie soll einerseits der Nutzung der Windenergie Raum gegeben werden, andererseits soll eine Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen erreicht werden.*

*Um der Privilegierung von Windenergieanlagen in der räumlichen Planung ausreichend Raum zu verschaffen, hat die Regionalplanung Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen. Darüber hinaus kann die Regionalplanung auch Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie festlegen. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.*

*Mit der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten erfolgt eine landesplanerische Letztentscheidung, die von den Trägern der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch in die Bauleitpläne entsprechend der Maßstabsebene zu übernehmen ist.*

*Die Festlegung von Eignungsgebieten schließt die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb ebenfalls aus, innerhalb der Gebiete ist die Nutzung der Windenergie mit Priorität in die Abwägung einzubeziehen. Innerhalb der Eignungsgebiete soll sich in der Regel die Nutzung der Windenergie durchsetzen. In der bauleitplanerischen Abwägung ist die Eignung besonders zu berücksichtigen. Der Träger der Bauleitplanung kann das Eignungsgebiet entsprechend der Planungsebene nach innen konkretisieren.*

**Z 111 Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie von Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie ist insbesondere die Wirkung von Windkraftanlagen auf**

- 1. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen und Landschaftsbild,**
- 2. Siedlungen und kommunale Planungsabsichten,**
- 3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter,**

4. räumliche Wirtschafts-, Tourismus- und Erholungsfunktionen sowie
5. Naturhaushalt und naturräumliche Gegebenheiten

in der Abwägung zu berücksichtigen.

*Begründung: Die Regionalen Planungsgemeinschaften legen für ihren Planungsraum Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und ggf. Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie fest. Hierzu ist ein gesamträumliches Konzept zu erarbeiten. Alle öffentlichen Belange sind einzubeziehen. Wegen der räumlichen Wirkungen der Anlagen sind in die Abwägung insbesondere die Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter zu prüfen. Im Abwägungsprozess raumordnerischer Belange sollen auch raumordnerische Abstandsregelungen sowie Landschaftspotenzialermittlungen herangezogen werden. Mögliche visuelle Auswirkungen können bei Bedarf durch Simulationsmodelle dargestellt werden.*

- Z 112** Bei der Festlegung von Vorranggebieten bzw. Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie sind vorhandene Konversionsflächen und Industriebrachen vorrangig zu prüfen.

*Begründung: Konversionsflächen, wie z. B. nicht mehr genutzte militärische Übungs- und Flugplätze, und Industriebrachen sind hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen, da hier in der Regel Beeinträchtigungen für die Bevölkerung aufgrund des Abstandes zu Wohnsiedlungen als gering bewertet werden können.*

- Z 113** Repowering ist nur in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig. Raumordnerisches Ziel ist dabei eine Verbesserung des Landschaftsbildes und eine Verminderung von belastenden Wirkungen.

*Begründung: Repowering in Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten wird eine immer größere Bedeutung erlangen. Die gesetzlichen Regelungen im Erneuerbare Energien Gesetz 2009 sehen vor, dass durch das Repowering alte Windenergieanlagen, die vielfach in Streulagen errichtet wurden, durch neue Anlagen in speziell für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Gebieten ersetzt werden können. Durch das Repowering kann ein Beitrag zur Verbesserung des Landschaftsbildes erreicht werden. Um eine geordnete Weiterentwicklung der Anlagen in dafür durch die Regionalplanung festgelegten Vorrang- und Eignungsgebieten zu erreichen, werden hier die Eigentümerinteressen für Anlagen, die außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten (vor Wirksamwerden der Regionalen Entwicklungspläne) entstanden sind und insoweit Bestandsschutz haben an diesem Standort vom Ersatz und Repowering ausgeschlossen.*

- G 83** Für zulässigerweise außerhalb von Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebieten errichtete Windkraftanlagen (Altanlagen), für die nach den Vorschriften des EEG ein Repowering angestrebt wird, können die Gemeinden einen Antrag auf Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft stellen. Voraussetzung dafür ist eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Altanlagen um mindestens die Hälfte der Standorte sowie eine verbindliche Vereinbarung des Rückbaus aller zu ersetzenden Windkraftanlagen mit einer festgelegten Übergangszeit, spätestens bis zur Inbetriebnahme der neuen Anlagen; dabei sind bereits stillgelegte Anlagen nicht mit einzubeziehen.

*Begründung: Erst seit 1997 gilt die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich der Gemeinden, verbunden mit der planerischen Steuerungsmöglichkeit durch Kommunen und Regionalplanung.*

*Bis durch die Regionalplanung auf der Basis eines planerischen Gesamtkonzepts rechtskräftig Vorrang- und Eignungsgebiete festgelegt werden konnten, führte die Entwicklung dazu, dass Windenergieanlagen zunächst weitgehend ohne planerische Steuerung als Einzelanlagen genehmigt wurden, so dass in einigen Gebieten eine Vielzahl kleiner „Streuanlagen“ das Landschaftsbild prägt.*

*Zurzeit stehen ca. 1100 Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt außerhalb von Eignungsgebieten. Durch das Ersetzen der Altanlagen durch moderne Windenergieanlagen können positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde durch*

- *eine Verringerung der Anlagenzahl,*
- *eine bessere Einordnung der Anlagenstandorte in die Freiraum- und Siedlungsstruktur,*
- *eine Vermeidung oder Verringerung von Schallimmissionen und Schattenwurf durch Nutzung moderner Anlagentechnik,*
- *eine Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes sowie*
- *eine dauerhafte Erhöhung der kommunalen Einnahmen erreicht werden.*

*In diesen Fällen können die Gemeinden einen Antrag an die Regionalen Planungsgemeinschaften zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans stellen, damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering im Außenbereich ihrer Gemeinde geschaffen werden können.*

*Vorranggebiete mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sind nicht an Gemeindegrenzen gebunden. Insofern kann der Antrag auch durch mehrere Gemeinden gestellt werden.*

*Es entspricht dem Konzept des Repowering, dass mit der Errichtung neuer Windenergieanlagen Altanlagen ersetzt, d.h. stillgelegt und rückgebaut werden. Die Gemeinden und die Regionalplanung haben daher ein notwendiges Interesse an der Sicherstellung von Stilllegung und Rückbau der Altanlagen.*

- Z 114**      **Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in einem Verfahren zur Änderung des Regionalen Entwicklungsplans auf der Grundlage des Antrages der Gemeinde zu prüfen, ob die Festlegung eines Vorranggebietes mit der Wirkung eines Eignungsgebietes oder eines Eignungsgebietes den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion entspricht.**

*Begründung: Ziel des Landes ist es, die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Die Regionalplanung hat hier im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgabe eine wichtige Funktion.*

*Da ein Repowering planungsrechtlich nur in Vorranggebieten mit der Wirkung eines Eignungsgebietes und in Eignungsgebieten zulässig ist, ist es erforderlich, dass die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen dahingehend überprüft werden, ob ein Repowering an den von den Gemeinden gewünschten Standorten mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion in Übereinstimmung gebracht werden kann.*

- Z 115**      **Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf**

- **das Landschaftsbild,**
- **den Naturhaushalt und**
- **die baubedingte Störung des Bodenhaushalts**

**zu prüfen.**

- G 84**      **Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.**

**G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.**

*Begründung: Für Photovoltaikfreiflächenanlagen wird Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten.*

*Um eine hohe Energieleistung erreichen zu können, ist die Tendenz zu immer größerem Flächenbedarf erkennbar (2006: Inanspruchnahme von 195 ha bei einer Gesamtleistung von 39 MW; 2008 Inanspruchnahme von 457 ha bei einer Gesamtleistung von 75 MW). Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.*

## **4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur**

**Als Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraums werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt.**

**Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.**

**In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.**

**Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind in die Regionalpläne zu übernehmen und können dort konkretisiert und ergänzt werden.**

**Ortslagen und baurechtlich gesicherte Flächen sind von Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen ausgenommen.**

*Begründung: Raumordnung ist koordinierende, überörtliche und überfachliche Planung.*

*Die Bindungswirkung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung regelt § 4 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986).*

*Für die Aufstellung von Regionalplänen gelten §§ 6,7,8 i.V.m. § 3 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 466). Konkretisierung und Ergänzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bedeutet auch, dass innerhalb eines aus dem Landesentwicklungsplan übernommenen Gebietes, welches im Regionalplan konkretisiert wurde, dort anderweitige Vorrang- oder Vorbehaltsfestlegungen getroffen werden können.*

### **4.1. Schutz des Freiraums**

#### **4.1.1. Natur und Landschaft**

**Z 116 Die natürlichen Lebensgrundlagen, der Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild sind nachhaltig zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.**

*Begründung: Unter natürlichen Lebensgrundlagen sind Naturgüter und Naturkräfte zu verstehen, die innerhalb von Ökosystemen zusammenwirken. Zentrale Aufgabe ist es, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und den Naturhaushalt funktionsfähig zu halten. Dazu sind insbesondere die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und in ihrem Zusammenwirken zu sichern und zu entwickeln. Die räumliche Nutzung muss sich deshalb künftig stärker an ökologischen Kriterien orientieren, weil nur so die Nachhaltigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen gesichert werden kann.*

**G 86 Eine nachhaltige, ökonomisch leistungsfähige und die natürlichen Lebensgrundlagen sichernde Entwicklung des Landes erfordert, bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem Schutz von Natur und Landschaft Rechnung zu tragen.**

*Begründung: Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen greifen regelmäßig in den Naturhaushalt ein und beeinflussen sein Wirkgefüge. Um Konflikte, die sich aus räumlichen Nutzungsansprüchen und Anforderungen zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ergeben, zu lösen, müssen solche Nutzungen ökologisch vertretbar gestaltet werden.*



- G 87** Um die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und zu sichern, soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden.

**Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden.**

*Begründung: Die Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihre Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Inanspruchnahme des Freiraums sind tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.*

- G 88** Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und ausgeräumte Landschaften sollen so gestaltet und entwickelt werden, dass ihr Naturhaushalt und das Landschaftsbild wieder funktions- und regenerationsfähig werden.

- G 89** Für den Naturhaushalt, die wildlebende Tier- und Pflanzenwelt oder das Landschaftsbild wertvolle Gebiete oder Landschaftsteile sind im Rahmen eines länderübergreifenden ökologischen Verbundsystems zu vernetzen.

**Hierbei ist insbesondere das Grüne Band als länderübergreifendes Biotopverbundsystem zu sichern und zu entwickeln.**

**Zum ökologischen Verbundsystem gehören die Vorranggebiete für Natur und Landschaft, die Vorranggebiete für Hochwasserschutz, die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems und teilweise auch die Vorranggebiete für Wassergewinnung.**

*Begründung: Ziel der Planung ist die Schaffung eines zusammenhängenden Systems von naturnahen, gefährdeten oder sonstigen für den Schutz von Natur und Landschaft bedeutsamen Lebensräumen.*

*Diese Zielsetzung liegt auch der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung über den „Aufbau eines ökologischen Verbundsystems in der räumlichen Planung“ vom 27. November 1992 zugrunde.*

*Die Flächen des ehemaligen deutschen Grenzgebietes sind aufgrund der Nichtnutzung naturschutzfachlich bedeutend und sollen insofern in das ökologische Verbundsystem integriert werden.*

*Die Sicherung soll in der Regionalplanung erfolgen.*

- Z 117** Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem.

*Begründung: Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotopsicherung, der Pflege der Landschaft und dem Schutz von Naturgütern festgelegt.*

- Z 118** In den Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern.

*Begründung: Das in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft zu schützende ökologische Potenzial umfasst die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und ihr vielschichtig zusammenwirkendes Gefüge.*

*Den festgelegten Vorranggebieten für Natur und Landschaft sind in ihnen zu sichernde Funktionen zugeordnet, die Bestandteil des jeweiligen Ziels sind und die entsprechende Bindungswirkung entfalten. Dieses dient der Erhöhung der Planungssicherheit und der Normenklarheit.*

## **Z 119 Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden festgelegt:**

### **I. Landgraben - Dumme - Niederung**

Sicherung von Bruch- und Sumpfwäldern, Mooren, Gewässern, Nass- und Feuchtwiesen und sonstigen Feuchtgebieten zum Schutz und zur Erhaltung der hierfür typischen Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten einschließlich der reichen Avifauna.

### **II. Teile der Elbtalaue und des Saaletals**

Erhaltung einer strukturreichen Flusstalaue mit frei fließender und größtenteils unverbauter Elbe und Saale und der Mündungen der Nebenflüsse zum Schutz der vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und zur Sicherung von störungsarmen Habitaten für Brut-, Rast- und Zugvögel. Erhaltung der in Teilbereichen noch großflächig vorhandenen Auenwälder mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen dieser Wälder sowie der Erhalt von artenreichen Beständen typischer Wiesengesellschaften mit gefährdeten Pflanzenarten als Lebensraum besonders geschützter und bedrohter Wiesenvögel.

### **III. Drömling und Feldflur bei Kusey**

Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer von grundwasserbeeinflussten, von Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft und Bewahrung von natürlichen und naturnahen Ökosystemen der Nass- und Feuchtstandorte sowie von kulturhistorisch bedeutsamen Moordammkulturen. Erhaltung des Moorkörpers im Drömling durch Wiederherstellung des moortypischen Wasserhaushaltes. Schutz einer abwechslungsreichen, gehölzdurchsetzten Ackerlandschaft in der Feldflur bei Kusey insbesondere zur Erhaltung der gebietstypischen, artenreichen Avifauna.

### **IV. Teile der Tanger – Niederung**

Sicherung und Wiederherstellung eines Fließgewässersystems mit den typischen Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Niederungslandschaften und gut ausgebildeter, zum Teil vermoorter Quellbereiche.

### **V. Restwälder des nördlichen Harzvorlandes**

Schutz der naturnahen Laubwälder mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder. Schutz der charakteristischen Avifauna.

### **VI. Hakei**

Schutz der naturnahen Laubwälder und ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder. Erhaltung und Entwicklung optimaler Brut- und Nahrungshabitate für die Avifauna unter besonderer Berücksichtigung der artenreichen Greifvogelvorkommen.

#### **VII. Glücksburger Heide**

Schutz eines bedeutenden Heidegebietes. Großräumige Offenhaltung der Zwergstrauchheiden durch Beweidung, Heidemahd und andere geeignete Maßnahmen zum Schutz der typischen Arten und Lebensgemeinschaften. Erhaltung der Feuchtflächen und Moorreste sowie der Kleingewässer mit ihrer artenreichen Flora und Fauna.

#### **VIII. Elsteraue und Annaburger Heide**

Schutz und Entwicklung einer naturnahen, jedoch teilweise eingedeichten Auenlandschaft zur Erhaltung der reichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der vielfältigen Brut- und Rastvogelvorkommen. Bewahrung der abwechslungsreichen, von Dünen, offenen Heiden und Sandrasen, Wäldern, Feuchtgebieten, Fließ- und Standgewässern geprägten Landschaft der Annaburger Heide mit den typischen Arten und Lebensgemeinschaften.

#### **IX. Buchenwaldgebiet in der Dübener Heide**

Schutz der naturnahen, meist von Buchen geprägten Waldbestände mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder.

#### **X. Oranienbaumer Heide**

Schutz eines durch Rodung und Brandeinfluss entstandenen Heide-Trockenrasengebietes auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz der Oranienbaumer Heide. Offenhaltung großer Teile dieses Gebietes durch extensive Beweidung. Gewährleistung einer ungestörten Sukzession ausgewählter Teilflächen sowie Schutz und Entwicklung der Feuchtgebiete.

#### **XI. Geiseltal**

Schutz großflächig störungsfreier Gewässer-, Ufer- und Haldenareale im Bereich der ehemaligen Tagebaulandschaft zur Erhaltung der reichen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere der Brut-, Rast- und Zugvögel.

#### **XII. Dölauer Heide – Brandberge**

Schutz der naturnahen Waldbestände mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder. Erhaltung der offenen Trocken- und Halbtrockenrasen, Felskuppen und Felsrasen sowie der kleinflächigen Heiden, Feuchtgebiete und Brachflächen im Bereich der Brandberge zum Schutz der artenreichen Flora und Fauna.

#### **XIII. Salzatal**

Schutz eines teilweise versumpften Bachtals mit wertvollem Salzgrünland auf gut ausgeprägten Salzwiesen und südexponierten Steilhängen mit charakteristischen Trocken- und Halbtrockenrasen. Lebensraum zahlreicher Amphibien- sowie spezialisierter, an salzhaltige Standorte angepasster Pflanzen- und Insektenarten. Erhaltung einer weitgehend störungsfreien Niederung zum Schutz der Brut-, Rast- und Zugvögel.

#### **XIV. Salziger See**

Schutz bedeutsamer Brut- und Rastgebiete für Wasser- und Kleinvögel; Erhaltung seltener und gefährdeter Lebensräume und ihrer typischen Arten wie z. B. Trockenrasen, Salzwiesen, Feuchtbiotop und auch extensiv genutzte Ackerflächen.

#### **XV. Elsteraue nördlich Zeitz**

Erhaltung der großflächigen und in Teilbereichen naturnahen Auenlandschaft mit Fließ- und Stillgewässern, Wiesen, Sümpfen, Auenwäldern und Gehölzen zum Schutz der typischen Tier- und Pflanzenwelt. Schutz der vielfältigen auentypischen Lebensgemeinschaften einschließlich der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder und Sicherung von störungsarmen Habitaten für Brut-, Rast- und Zugvögel.

#### **XVI. Zeitzer Forst**

Erhaltung der infolge der vielfältigen Standorteigenschaften unterschiedlichen Waldgesellschaften und der wertvollen Offenlandbereiche mit der dazugehörigen vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt in hoher Artendiversität einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder. Brut- und Nahrungsgebiet und z. T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Wälder, der Gebüsche und des Offenlandes.

#### **XVII. Wälder und Trockenhänge um Freyburg**

Erhaltung wertvoller Trocken- und Halbtrockenrasen und naturnaher Waldgesellschaften. Erhaltung, Sicherung und Entwicklung geomorphologisch interessanter Geländeformen mit z. T. sehr seltenen, schützenswerten Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

#### **XVIII. Trockenhänge am Rand der Querfurter Platte**

Erhaltung, Sicherung und Entwicklung geomorphologisch interessanter Geländeformen mit z. T. sehr seltenen, schützenswerten Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften.

#### **XIX. Finne – Schrecke**

Schutz und Erhaltung naturnaher, forstlich wenig beeinflusster Buchenwälder in repräsentativer Größe und Ausprägung, kleinflächiger Schluchtwälder sowie durch natürliche Sukzession entstehender Waldflächen und der charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften.

#### **XX. Stausee Kelbra**

Sicherung des international bedeutsamen Lebensraumes für Wasservögel, insbesondere als Rast-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet.

#### **XXI. Restwälder des südöstlichen Harzvorlandes**

Schutz der naturnahen Laubwälder mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder.

#### **XXII. Südharzrand**

Erhaltung einer historisch gewachsenen Landschaft mit vielfältigen naturnahen oder durch die menschliche Tätigkeit überprägten Landschaftsteilen, z. B. zahlreichen Karsterscheinungen, artenreichen Laubwäldern, Hecken, Streuobstwiesen und altbergbaulichen Kupferschieferhalden. Schutz der naturnahen Laubwälder mit allen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder.

### **XXIII. Buchenwälder um Stolberg**

Erhaltung und Schutz großflächiger Vorkommen von alten und sehr alten Hainsimsen-Buchenwäldern und Waldmeister-Buchenwäldern in allen Altersstadien mit dem für die Landschaft charakteristischen Lebensraum- und Arteninventar in einem weitgehend störungsarmen und unzerschnittenen Gebiet.

### **XXIV. Hochharz**

Erhaltung einer in Mitteleuropa einmaligen Mittelgebirgslandschaft mit naturnahen, großflächig sich selbst überlassenen Bergwäldern, unterschiedlichen Moortypen; Schutz von naturnahen Fließgewässern und ihren artenreichen Ufer- und Auenbereichen.

### **XXV. Bergwiesen um Benneckenstein und Stiege**

Schutz und Erhaltung eines naturnahen Bachsystems von repräsentativer Größe und Ausprägung im Komplex mit Bergmähwiesen, Borstgrasrasen, verschiedenen Waldtypen sowie Übergangsmooren mit einer typischen und reichhaltigen Artenzusammensetzung.

### **XXVI. Teile des nördlichen Mittel- und Unterharzes und des Harzrands**

Schutz und Erhaltung großer zusammenhängender Komplexe verschiedener naturnaher Buchenwaldgesellschaften, bachbegleitender Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenreste; im Bereich des Bodetales Erhaltung des bedeutendsten Durchbruchstaes in Mitteldeutschland mit besonderen geologischen Bildungen. Lebensraum zahlreicher seltener und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume einschließlich der Lebensgemeinschaften der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder.

### **XXVII. Fiener Bruch**

Erhaltung und Wiederherstellung der größtenteils als Grünland extensiv genutzten Moorniederung insbesondere zum Schutz einer artenreichen Brut- und Rastvogelfauna. Sicherung und Entwicklung des Großtrappen - Restvorkommens.

### **XXVIII. Elster - Luppe - Aue**

Erhaltung der großflächigen und in Teilbereichen sehr naturnahen Auenlandschaft mit Fließ- und Stillgewässern, Wiesen, Sümpfen, Auenwäldern und Gehölzen zum Schutz der typischen Tier- und Pflanzenwelt. Schutz der vielfältigen auentypischen Lebensgemeinschaften einschließlich der Alters- und Zerfallsphasen der Wälder und Sicherung von störungsarmen Habitaten für Brut-, Rast- und Zugvögel, auch im Bereich der großen Wasserflächen der ehemaligen Tagebaue.

- Z 120** Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dienen der Entwicklung und Sicherung eines überregionalen, funktional zusammenhängenden Netzes ökologisch bedeutsamer Freiräume. Sie umfassen naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften.

*Begründung: Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt, um einen Beitrag zum Aufbau ökologisch wirksamer Verbundsysteme und damit zu einer ausgewogenen Raumstruktur zu leisten. Sie vernetzen die ebenfalls zum ökologischen Verbund gehörenden Vorranggebiete für Natur und Landschaft, Vorranggebiete für den Hochwasserschutz und teilweise Vorranggebiete für Wassergewinnung und vermeiden weitgehend die Isolation von großräumigen Biotopen oder ganzen Ökosystemen.*

*Zur Umsetzung des Verbundsystems sind auch Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu nutzen, soweit im Einzelfall ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zu dem Eingriff besteht.*

**G 90 Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems werden festgelegt:**

**1. Teile der Annaburger Heide und des Schwarze-Elster-Tals**

*Begründung: Die offenen Heidegebiete sind Lebensraum bemerkenswerter Tier- und Pflanzenarten. Die Schwarze Elster ist Lebensraum und Verbreitungskorridor u.a. des Europäischen Bibers und des Fischotters. Das Gebiet steht in direkter Verbindung zum Elbetal und vermittelt zu den entsprechenden Landschaften in Brandenburg und Sachsen.*

**2. Bachsystem im Vorflämung**

*Begründung: Die Bachtäler und -auen im Bereich des Vorflämings stellen den ökologischen Verbund zwischen dem Flämung und der Elbe her. Zu ihnen gehören das Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem, die Ehleniederung und das Nuthesystem. Sie sind Ausbreitungskorridore für Tiere wie Europäischer Biber und Fischotter.*

**3. Teile des Drömlings**

*Begründung: Als dünn besiedelte Kulturlandschaft hat sich im Drömling eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt entwickelt, die insbesondere auf die durch Feuchtigkeit geprägten Lebensräume angewiesen ist. Das Gebiet hat insbesondere für die Avifauna, darunter Schwarz- und Weißstorch sowie Großer Brachvogel, als Brutgebiet sowie für den Kranich als Rastgebiet eine hohe Bedeutung erlangt. Daneben ist das Gebiet ein wichtiger Verbreitungskorridor und Lebensraum u.a. des Europäischen Bibers und des Fischotters und bedeutender Lebensraum zahlreicher Amphibien und Reptilien. Der Drömling ist über die Ohreniederung mit dem Elbetal direkt verbunden.*

**4. Teile der Dübener Heide**

*Begründung: Die Dübener Heide vermittelt mit ihren Waldgebieten, kleinen Fließgewässern und Feuchtgebieten zwischen den Verbundeinheiten des Mulde- und Elbetales. Die relativ großen störungsarmen Gebiete sind u.a. Lebensraum des Europäischen Bibers.*

**5. Teile des Elbetals**

*Begründung: Die Elbeniederung mit ihren ausgedehnten, weitgehend unzerschnittenen naturnahen Auenlandschaften und dem frei fließenden Fluss ist eine Biotopverbundachse von europäischem Rang. Sie stellt gemeinsam mit den Tälern der Saale und Mulde das Grundgerüst für den Biotopverbund in Sachsen-Anhalt dar. Die ausgedehnten Auenwälder und das durch Feuchtigkeit geprägte Grünland werden insbesondere im Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“ repräsentiert. Der Europäische Biber und der Fischotter sind charakteristische Tierarten des Elbetales. Die ökologische Durchgängigkeit sowie die Überschwemmungsflächen sind zu erhalten und zu verbessern.*

**6. Teile des Flechtinger Höhenzugs**

*Begründung: Das Mosaik aus alten Buchenwäldern, Kalktrockenrasen und Feuchtwiesen beherbergt eine artenreiche Flora mit zahlreichen seltenen Arten, die hier teilweise ihre natürliche Verbreitungsgrenze haben. Der Kranich und der Schwarzstorch haben hier Brutgebiete.*

**7. Fließgewässer im Bördehügelland**

*Begründung: Allertal und Bebertal stellen Verbindungskorridore zwischen den bewaldeten Hügeln am Rand der Börde und der Ohre bzw. dem Drömling dar.*

## **8. Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland**

*Begründung: Die Fließgewässer im nördlichen und nordöstlichen Harzvorland mit ihren feuchten Niederungen und trockenen Hangbereichen vermitteln zwischen dem Harz und dem Flusssystem der Saale und Elbe bzw. der Aller/Weser in Niedersachsen. Ziel ist die Wiederherstellung einer ökologischen Durchgängigkeit für die Arten der Fließgewässer sowie der Erhalt seltener und gefährdeter Lebensräume und deren Pflanzen- und Tierarten. Zu diesen Fließgewässern gehören einerseits Bode, Selke, Wipper und Eine sowie andererseits Ilse, Ecker und Oker.*

## **9. Fliethbachsystem**

*Begründung: Der Fliethbach stellt einen wichtigen ökologischen Verbundkorridor zwischen den Waldgebieten der Dübener Heide und dem Elbetal dar.*

## **10. Fuhne**

*Begründung: Die Fuhne verbindet als Fließgewässer in einzigartiger Weise die Saale mit der Mulde und stellt in der strukturarmen Ackerebene ein wichtiges Landschaftselement dar.*

## **11. Teile des Harzes**

*Begründung: Die Bedeutung und das Entwicklungsziel der Verbundeinheit des Harzes sind große zusammenhängende Laubwaldgebiete unterschiedlicher Höhenstufen, in denen bei Veränderungen der Lebensbedingungen, die durch den Klimawandel hervorgerufen werden, Anpassungen der Artengemeinschaften möglich sind. Die Wälder dienen in Verbindung mit Grünlandflächen in den Rodungsinseln und in den Tälern als Lebensraum und zur Verbreitung von Tierarten mit großem Aktionsradius und hoher Störanfälligkeit wie des Luchses, der Wildkatze und des Schwarzstorches. Im Bereich der Selke sind das unverbaute natürliche Mittelgebirgsflusssystem einschließlich der Zuflüsse, die an z.T. steilen Felshängen stockenden Laubwälder sowie die wertvollen naturnahen Auen-, Hang- und Plateauwälder aller Altersstadien mit den entsprechenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen. Die zahlreichen naturnahen Bachtälchen sind zu erhalten und durch extensive Nutzung zu pflegen. Die vielfältigen Biotopkomplexe setzen sich als länderübergreifender ökologischer Korridor unmittelbar in den Gebieten des Harzes in Niedersachsen und Thüringen fort.*

## **12. Landschaftsteile zwischen Elbe und Havel**

*Begründung: Wald- und offene Heidegebiete sowie kleinere Fließgewässer verbinden hier das Elbetal mit dem Fiener Bruch und Landschaften in Brandenburg. Sowohl der Europäische Biber als auch der Fischotter nutzen die Fließgewässer als Ausbreitungskorridore zwischen der Elbe und der Havel. Zu diesen ökologischen Verbundelementen gehören der Kamernsche Bach und Trübengraben, Waldgebiete und ehemalige Flutrinnen Altenplattow/Havelmark und der Genthiner Elbaltarm.*

## **13. Niederungen der Altmark**

*Begründung: In der überwiegend land- und forstwirtschaftlich geprägten Altmark stellen die Niederungen mit ihren Grabensystemen, Grünland und Sumpfwäldern sowie angrenzende flechtenreiche Kiefernwälder auf Sandböden die wesentlichen Biotopverbundstrukturen zwischen dem Elbetal, dem Drömling und der Colbitz-Letzlinger Heide dar. Die Niederungen bilden ein eng vernetztes System. Unter dieser Bezeichnung wurden insbesondere die Landgraben-Dumme-Niederung, die Jeetze-Niederung, die Secandsgraben-Niederung und die Tangerniederung zusammengefasst, die die Altmark einzigartig vernetzen.*

## **14. Porphyrlandschaft um den Petersberg**

*Begründung: In den strukturarmen Ackerlandschaften zwischen Saale und Mulde stellen die Porphyrkuppen wichtige Strukturen dar. Die Wälder sind Lebensräume u.a. von Greifvögeln, die in der offenen Umgebung ihre Jagdgebiete haben. Die Trocken- und*

*Halbtrockenrasen beherbergen aufgrund der besonderen klimatischen und geologischen Bedingungen zahlreiche seltene Arten. Diese Trockenlebensräume ergänzen die Biotopkomplexe der Porphyrlandschaft im Saaletal*

#### **15. Saalenebentäler und Kupferschieferhalden bei Hettstedt**

*Begründung: Die Nebentäler der Saale und die Kupferschieferhalden zeichnen sich aufgrund der kontinentalen klimatischen Bedingungen durch seltene Trockenlebensräume mit entsprechendem Arteninventar aus. Die Kupferschieferhalden bestehen aus kleinräumigen Komplexen seltener Pflanzengesellschaften trockenwarmer Standorte u.a. mit Schwermetallrasen, für deren Erhalt Sachsen-Anhalt eine besondere Verantwortung trägt. Saalenebentäler und Kupferschieferhalden stellen die ökologische Verbindung zwischen Saaletal und Wippertal her.*

#### **16. Teile des Saaletals**

*Begründung: Das Saaletal vermittelt als Biotopverbundachse zwischen den bewaldeten Mittelgebirgslandschaften Nordbayerns sowie Thüringens und dem Elbetal. Prägend für das Saaletal sind in den Niederungen die Überschwemmungsgebiete mit Auwäldern und Grünland und an den Hängen Trockenbiotope unterschiedlicher Gesteinsformationen mit einzigartiger Flora und Fauna. Das Saaletal stellt gemeinsam mit dem Elbe- und Muldetal das Grundgerüst des Biotopverbundes in Sachsen-Anhalt dar.*

#### **17. Strukturen im Zerbster Ackerland**

*Begründung: Unter dieser Bezeichnung sind Teile der Zerbster Ackerlandschaft und das Lindauer Waldmosaik zusammengefasst. Die kleinen Fließgewässer und Waldgebiete innerhalb der Ackerlandschaft verbinden die Landschaften des Hochfläming mit dem Saaletal. Die weiträumige Zerbster Ackerlandschaft bietet Greif- und Großvogelarten Lebensraum. Teile sind als Special Protection Area (SPA) - Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.*

#### **18. Teile des Südharzes mit Gipskarstlandschaft**

*Begründung: Ausgedehnte naturnahe Laubmischwälder sowie durch Trockenheit geprägte Gipskarstgebiete zeichnen den südlichen Harzrand mit einmaligen Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten aus. Das Gebiet ergänzt den ausgedehnten Biotopkomplex des Harzes. Der Südharz ist ein wichtiges Glied im nationalen West-Ost-Verbund von Trockenlebensräumen.*

#### **19. Teile des Saale - Unstrut - Triaslandes**

*Begründung: Aufgrund der vielfältigen geologischen Gegebenheiten und den besonderen klimatischen Bedingungen ist das Saale-Unstrut-Triasland von herausragender Bedeutung für zahlreiche seltene und gefährdete Lebensräume. Hierzu gehören insbesondere Fließgewässer wie die Wethau sowie Bereiche mit kontinental geprägten Trockenrasen und orchideenreicher Halbtrockenrasen mit den entsprechenden Tier- und Pflanzenarten. Die unter dieser Bezeichnung zusammengefassten Verbundflächen, die eine hohe ökologische Vielfalt aufweisen, vermitteln räumlich und funktional zwischen den Landschaften des südlichen Harzrandes sowie des Thüringer Beckens und den Hängen des Saaletales.*

#### **20. Helmeniederung**

*Begründung: Die Helmeniederung stellt eine Niederungslandschaft entlang eines in Teilbereichen noch naturnahen Tieflandflusses im Bereich der Goldenen Aue mit den typischen Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften dar. Das Grabensystem und die Kleingewässer haben eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit. Die offenen Acker- und Grünlandflächen in der Niederung dienen u. a. vielen Vogelarten als Nahrungsgebiete. Die Helmeniederung stellt eine wichtige ökologische Verbundachse zwischen Saale-Unstrut-Triasland und südwestlichem Harzvorland (Thüringen/Niedersachsen) dar.*



## **21. Wälder am Rande der Börde**

*Begründung: Die Wälder des Börde-Hügellandes zu denen der Lappwald und das Hohe Holz gehören, sind noch teilweise in einem naturnahen Zustand und stellenweise reich an Orchideen.*

## **22. Waldinseln im nördlichen Harzvorland**

*Begründung: Als Verbreitungszentrum u.a. des Rotmilans und als Brutstätten weiterer Greifvögel sind die naturnahen Restwälder im nördlichen Harzvorland von herausragender Bedeutung. Die Ackerlandschaften in der Umgebung dienen den Vögeln als Nahrungsgebiete.*

## **23. Teile der Aue der Weißen Elster**

*Begründung: Die Weiße Elster mit ihren strukturreichen Niederungen ist eine wichtige Biotopverbundachse östlich der Saale, wobei der Ober- und Unterlauf in Sachsen-Anhalt liegen. Der mittlere Teil fließt durch Sachsen. Das Tal und die Niederung zeichnen sich aus durch ein Mosaik aus Auengehölzen und –wiesen und unterschiedlichen Gewässerstrukturen, die Lebensraum zahlreicher seltener Insekten, Vögel und Amphibien sind. Der Unterlauf ist Teil eines Auenkomplexes mit der Saale.*

## **24. Teile des Zeitzer Forstes**

*Begründung: Ausgedehnte naturnahe Wälder und das tief eingeschnittene Agatal bestimmen die Artenvielfalt in diesem Gebiet und bilden einen Komplex mit dem Tal der Weißen Elster.*

### **4.1.2. Hochwasserschutz**

**Z 121** **Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten.**

**Z 122** **Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten.**

*Begründung: Das Hochwassergeschehen wird vom Wetter und von den Verhältnissen im Einzugsgebiet eines Gewässers bestimmt. Wissenschaftliche Szenarien zu den Folgen des Klimawandels zeigen auf, dass zukünftig Extremhochwasser zunehmen können. Auch aus diesem Grund ist durch die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz der Rahmen für betroffene Fachplanungen zu setzen.*

*Technische Schutzmaßnahmen bieten nur einen begrenzten Hochwasserschutz und nie absolute Sicherheit. Wirksamste Vorsorgemaßnahme in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist der Verzicht auf Bebauung.*

*Um Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Schäden weitgehend vermeiden zu können, ist die Errichtung von Neubauten für gewerbliche und Wohnzwecke in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Bei der Erweiterung bestehender Bebauung sowie der Errichtung standortgebundener Anlagen wie z.B. Brücken, Anlegestellen, Leitungen sind die Risiken der Standortwahl sorgfältig abzuwägen.*

*Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz haben wegen ihrer naturräumlichen Ausstattung zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Durch den Vorrang für Hochwasserschutz wird dieser Bedeutung entsprochen, da Niederschläge direkt versickern und dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden können und durch das Verbot von Neubebauung dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.*

**Z 123 Als Vorranggebiete für Hochwasserschutz werden festgelegt:**

**1. Überschwemmungsbereiche an folgenden Gewässern:**

**Aland, Biese, Bode, Elbe, Elbeumflut, Großer Graben, Havel, Milde, Mulde, Ohre, Saale, Schwarze Elster, Selke, Tanger, Uchte, Umflutehle, Unstrut, Weiße Elster**

**2. die vorhandenen Flutungspolder an der Havel, an der Unstrut und am Aland sowie die Flächen für die geplanten Flutungspolder an der Elbe und an der Mulde,**

**3. die hinter dem Deich gelegenen Gebiete an der Elbe, an der Havel, an der Mulde und an der Schwarzen Elster, die durch Deichrückverlegung wieder als Überschwemmungs- und Hochwasserrückhaltegebiete hergestellt werden sollen,**

**4. die Stauplächen von vorhandenen und geplanten Hochwasserrückhaltebecken**

*Begründung: Der Hochwasserschutz stellt einen bedeutsamen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Vorbeugender Hochwasserschutz ist nicht ausschließlich eine wasserwirtschaftliche, sondern eine umfassende, fachübergreifende und grenzüberschreitende Aufgabe. Die Hochwasservorsorge ist eine wichtige Säule der Hochwasserschutzkonzepte und -pläne. Gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU sind für alle hochwassergefährdeten Flussgebiete Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen, deren Ergebnisse in einen Maßnahmenkatalog münden, der die umzusetzenden Maßnahmen und deren Reihenfolge beinhalten soll. Mit den festgelegten Vorranggebieten für Hochwasserschutz sollen die nachfolgend aufgeführten Räume von Nutzungen freigehalten werden, die den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigen könnten:*

zu 1.)

*Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz wurden alle ausgewiesenen Überschwemmungsgebiete bzw. einstweilig gesicherten Überschwemmungsgebiete betrachtet und in die Abwägung mit anderen Nutzungsinteressen einbezogen. Da durch Hochwasser Leben und Gesundheit der Bevölkerung gefährdet werden sowie hohe wirtschaftliche Schäden eintreten können, sind die Überschwemmungsgebiete mit hoher Priorität gegenüber anderen Nutzungs- und Schutzinteressen in die Abwägung eingeflossen.*

*Überschwemmungsgebiete sind gemäß § 76 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung bzw. -rückhaltung beansprucht werden. Bisher weder durch Verordnung oder per Gesetz festgestellte Überschwemmungsgebiete sind natürliche Überschwemmungsgebiete. Entsprechend den Regelungen des WHG werden als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festgesetzt, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ<sub>100</sub>).*

*Die Bestimmung der Überschwemmungsgebietsgrenzen erfolgt durch Verschneidung hochauflösender Geländemodelle mit den Ergebnissen hydraulischer Modellierungen. Die fachtechnische Abgrenzung der Karten für die nach § 96 Abs.5 WG LSA vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebiete beruht vorrangig auf Erfahrungswerten abgelaufener Hochwässer und wurde grundsätzlich für ein 100-jährliches Ereignis angepasst. Eine exakte Modellierung mit entsprechenden hydraulischen Berechnungen wird nachgeholt bis zur endgültigen Ausweisung. Sowohl die vorläufige Ausweisung dieser Überschwemmungsgebiete als auch deren Berücksichtigung bei der Festlegung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz tragen dazu bei, dass die natürlichen Überschwemmungsgebiete in ihrer Gesamtheit erfasst und gesichert werden.*

*Die räumliche Abgrenzung dieser Vorranggebiete für Hochwasserschutz ist aus der kartografischen Darstellung ersichtlich. Auf eine Nummerierung wird wegen der Lage dieser Gebiete entlang der jeweiligen Flüsse verzichtet.*

*In den Teilen der Überschwemmungsbereiche, in denen bei Hochwasserereignissen keine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu befürchten ist, wurde Natur und Landschaft der Vorrang eingeräumt. Hier erfolgt keine Überlagerung von Vorrangfunktionen.*

zu 2.), 3.) und 4.)

*Die einzelnen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser sind Aufgabe der Fachplanung. Die für die Umsetzung fachlicher Planungen von Hochwasserschutzmaßnahmen benötigten Räume, werden als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz gesichert, um Nutzungen auszuschließen, die den Hochwasserschutz beeinträchtigen oder gar unmöglich machen könnten.*

*Im Landesentwicklungsplan erfolgt hierzu keine kartografische Darstellung; dies ist Aufgabe der Regionalplanung.*

Dies betrifft Räume für:

*Flutungspolder:*

*Mit der Errichtung von Flutungspoldern werden vergleichbar mit Deichrückverlegungen Rückhalteflächen für Hochwasser zurück gewonnen. Flutungspolder haben zusätzliche Polderdeiche und Steuereinrichtungen zur Flutung und Entleerung bei bestimmten Richtwasserständen, durch die die gezielte Kappung von Hochwasserspitzen bei seltenen Ereignissen möglich ist. Mit Flutungspoldern können die Scheitelwerte von Hochwasserwellen auch mit überregionaler Wirkung reduziert werden. Die bei der Öffnung von Flutungspoldern betroffene Fläche wird als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz festgelegt, um Vorsorge dafür zu treffen, wirtschaftliche Schäden in Grenzen zu halten.*

*Deichrückverlegungen:*

*Eine wesentliche Zielstellung des Hochwasserschutzes in Sachsen-Anhalt besteht in der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, soweit dies erforderlich ist. Damit wird das Risiko hochwasserbedingter nachteiliger Folgen insbesondere auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Leben, die Umwelt, das Kulturerbe, die wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Infrastruktur verringert. Deichrückverlegungen geben den Flüssen mehr Raum und tragen sowohl zur Rückhaltung von Hochwasser als auch zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer bei.*

*Hochwasserrückhaltebecken:*

*Hochwasserrückhaltebecken sind Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes in Hochwasserentstehungsgebieten. Dabei werden Hochwasservorsorge und Wasserrückhalt in der Fläche umgesetzt. Mit der Rückhaltung von Oberflächenwasser im Oberlauf der Gewässer kann die Hochwasserentstehung verhindert werden, bzw. können die Hochwasserwellen so reduziert werden, dass sie in unterhalb liegenden Ortschaften weniger Schäden verursachen.*

**Z 124** In den Regionalen Entwicklungsplänen sind die unter Z 123 Nummer 2-4 genannten Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich konkret festzulegen.

**Z 125** In den Regionalen Entwicklungsplänen sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz an den Gewässern:  
**Aga, Aller, Alte Dumme, Aufragen/Zehrengaben, Bach, Barbyer Landgraben, Beber, Biberbach, Bölsdorfer Tanger, Böse Sieben, Boner Nuthe, Dumme, Ecker, Ehle, Eine, Fließgraben, Flötgraben ab Vissum, Fuhne ab Einmündung der Riede, Geisel, Gonna, Großer Schnauder, Hauptnuthe, Hauptstremme, Helme, Holtemme, Ihle, Ilse, Jeetze oberhalb Salzwedel, Kalte Bode, Kapengraben, Landlache, Laucha, Leine, Liethe, Lindauer Nuthe, Neue Jäglitz, Neugraben, Oker, Olbe, Polstrine, Purnitz, Querne, Reide, Rippach, Rohne, Rossel, Salza, Salzwedler**

**Dumme, Schmoner Bach, Schölecke, Schrote, Schweinitzer Fließ, Seegel Schaugraben, Spetze, Stöbnitz, Taube, Thyra, Torfschiffahrtskanal, Trübengraben, Tuchheim- Parchener Bach, Unstrut-Flutkanal, Wanneweh, Warme Bode, Weida, Wethau, Wilder Graben, Wipper, Zahna, Ziliebach festzulegen.**

*Begründung: Im Landesentwicklungsplan wurden die Überschwemmungsbereiche der Gewässer, deren kartographische Darstellung maßstäblich sinnvoll ist, als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt. An weiteren Gewässern sind in den Regionalen Entwicklungsplänen ebenfalls Flächen als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zu sichern. Dabei sollen auch die weiteren Überschwemmungsgebiete, die durch die Fachplanung im Zusammenhang mit der Erstellung von Hochwasserschutzplänen ausgewiesen werden, einfließen.*

**G 91 Ein angemessener Hochwasserschutz für bestehende hochwertige Nutzungen wie Siedlungen, wichtige Verkehrsanlagen und Wirtschaftsstandorte ist in hohem Maße von öffentlichem Interesse. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wie sich operative Hochwasserschutzmaßnahmen, wie beispielsweise das Öffnen von Flutungspoldern, auf die Nutzung von Flächen insbesondere der Unterlieger auswirken können.**

**G 92 In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden. Der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.**

*Begründung: Die natürliche Wasserrückhaltung in der Fläche - im gesamten Einzugsgebiet, in den Auen und im Gewässer selbst - ist vor der Errichtung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen zu prüfen und zu nutzen. Sie dient neben dem gleichmäßigen Abfluss und der Dämpfung von Hochwasserspitzen der Erhaltung der Gewässerökosysteme und fördert die Grundwasserneubildung.*

**Z 126 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können.**

**Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintreten oder so gering wie möglich gehalten werden.**

**G 93 Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.**

*Begründung: Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in die Lage versetzen, unter Beachtung der Vorgaben des WHG bzw. des WG LSA eine verantwortungsvolle Abwägung der Risiken vornehmen zu können, die mit der Lage in potenziell hochwassergefährdeten Gebieten verbunden sind.*

*Das Hochwasser an der Elbe im August 2002 hat gezeigt, dass im Falle von Extremereignissen die Flüsse bei Versagen der technischen Hochwasserschutz-einrichtungen ihre seit Jahrhunderten angestammten Ausbreitungsbereiche in den Flussauen wieder in Besitz nehmen. Damit sind diese Gebiete, ungeachtet der ergriffenen Maßnahmen zum Gewässerausbau und zum Hochwasserschutz, potenziell durch Hochwasser gefährdete Bereiche. Um Planungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen frühzeitig darauf hinzuweisen, sollen diese Gebiete in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz festgelegt werden.*

### **4.1.3. Gewässerschutz**

**G 94** Die Gewässer sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als wesentlicher Landschaftsbestandteil nachhaltig geschützt werden. Der Wasserbedarf für Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft soll in Menge und Beschaffenheit gesichert werden.

Für Gewässer soll grundsätzlich ein guter Zustand gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie angestrebt werden.

**G 95** Die Gewässer sollen so gering wie möglich beeinträchtigt werden, insbesondere sollen die Belastung mit Schadstoffen und mit Nährstoffen vermindert, ihre Selbstreinigungskraft gesichert und erhalten sowie ihre Überbeanspruchung durch Wasserentnahme vermieden werden.

**G 96** Die Unterhaltung der oberirdischen Gewässer umfasst neben der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses auch deren Pflege und Entwicklung. Sie muss sich dabei in die Bewirtschaftungsziele und die Maßnahmenprogramme gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie einfügen. Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen, Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

**G 97** Die vorhandenen naturnah ausgeprägten oberirdischen Gewässer sind zu erhalten. Freiräume für eine eigendynamische Gewässerentwicklung der Fließgewässer sollen belassen oder nach Möglichkeit wieder geschaffen und in das ökologische Verbundsystem einbezogen werden.

**Z 127** Grundwasser ist flächendeckend vor Belastungen zu schützen. Flächenhafte Belastungen des Grundwassers sind durch ordnungsgemäße Landbewirtschaftung und durch Vermeidung anderer Emissionen zu verringern. Die vorhandenen grundwassergefährdenden Altlasten sind nach der Erkundung und Bewertung zu sichern und zu sanieren. Die gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung dürfen nicht verschlechtert werden. In das Grundwasser dürfen Einleitungen von Stoffen nur erlaubt werden, wenn eine Verschlechterung des Zustandes nicht zu besorgen ist.

*Begründung: Das Wasser zählt als Lebensmittel und Rohstoff zu den wichtigsten natürlichen Lebensquellen und nimmt damit im Naturhaushalt eine herausragende Rolle ein. Menge, Qualität sowie räumliche Verteilung des Wasserdargebots bestimmen die Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen. Sie müssen deshalb erhalten und verbessert werden.*

*Der natürliche Wasserkreislauf und der Zustand der Gewässer werden durch den Menschen auf vielfältige Weise beeinflusst und teilweise dauerhaft verändert. Ein intakter und leistungsfähiger Wasserhaushalt, frei von schädlichen Einflüssen, ist jedoch eine wichtige Voraussetzung für eine, auch für zukünftige Generationen, lebenswerte Umwelt.*

*Gewässerschutz muss zuallererst an den Belastungsquellen ansetzen, auch um spätere aufwendige Sanierungsmaßnahmen zu vermeiden. So darf die Einleitung von gereinigtem Abwasser in Gewässer nur erfolgen, wenn dadurch keine Verschlechterung des Gewässerzustandes eintritt. Damit soll einer nachhaltigen qualitativen und quantitativen Sicherung sowohl der Nutzbarkeit des Naturgutes Wasser, als auch der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer Rechnung getragen werden. Zur Erreichung dieses Ziels sind, wenn möglich, auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu anzuwenden.*

*Oberflächengewässer in einem guten ökologischen und chemischen Zustand sichern die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Vielfalt der Pflanzen- und Tierwelt und damit auch die Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Wenn die Gewässer ihre raumbedeutsamen Funktionen im Naturhaushalt und ihren Erholungswert behalten sollen, sind sie einschließlich ihrer ökologisch wertvollen Uferzonen zu sichern und von nachteiligen Nutzungen freizuhalten. Insbesondere die Fließgewässer unterliegen durch*

*Einleitungen oder durch Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen einer Beeinträchtigung. Es ist deshalb von besonderer Bedeutung, dauerhaft schädigende Eingriffe zu vermeiden und belastende Veränderungen der Gewässerökosysteme weitgehend zu minimieren.*

*Dabei sind insbesondere die Fließgewässer von der Quelle bis zur Mündung als landschaftsökologische Einheit mit Biotopverbundfunktion zu betrachten.*

*Grundwasser ist der hochwertigste Wasservorrat und als Rohstoff für die Trinkwassergewinnung unentbehrlich. Es ist Ziel der Landespolitik, die Qualität des Grundwassers dauerhaft durch entsprechende Bewirtschaftung und durch Schutz vor Veränderungen der natürlichen, physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften zu erhalten. Grundwasserschutz, der nur auf die derzeit bestehende Grundwassernutzung abzielt, würde der Notwendigkeit langfristiger und umfassender Vorsorge nicht gerecht. Deshalb muss es vorrangiges Ziel des Grundwasserschutzes sein, nach dem Vorsorgeprinzip Grundwasserbelastungen zu vermeiden, bzw. bei den potenziellen Belastungsursachen anzusetzen, damit nicht heute die Altlasten von morgen entstehen. So muss darauf hingewirkt werden, dass z. B. durch eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung die vielfältigen Schutzfunktionen des Bodens für das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden.*

#### **4.1.4. Klimaschutz, Klimawandel**

**Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sind wesentliche Bestandteile einer nachhaltigen Raumentwicklung und von elementarer Bedeutung für Gesellschaft, Ökonomie und Ökologie. Klimaschutz und Anpassungsstrategien an den Klimawandel stellen eine fachübergreifende Aufgabe dar, die entsprechende Maßnahmen in allen Fachbereichen erfordert.**

- G 98** Durch alle Fachplanungen sind bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Minderung des Energieverbrauchs, der Erhöhung der Energieeffizienz und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes auszuschöpfen.
- G 99** Durch die Konzentration von Versorgungseinrichtungen auf die Zentralen Orte soll einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt und Verkehr vermieden werden.
- G 100** Auf eine energiesparende, integrierte Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung ist hinzuwirken.
- G 101** Für die Gewinnung regenerativer Energien sollen Flächen gesichert und freigehalten werden. Ziel ist es dabei, den Außenbereich in seiner Funktion vor allem für die Landwirtschaft, zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und die Erholung zu erhalten und das Landschaftsbild zu schonen.
- G 102** Zum Schutz vor zunehmenden Hochwasserrisiken sind neben technischen Hochwasserschutzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, wie z.B. die Freihaltung gefährdeter Bereiche von Neubebauung und Maßnahmen zur Stärkung des natürlichen Hochwasserrückhaltes in der Fläche erforderlich.
- G 103** Durch eine Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungen und Infrastruktur, die Unterstützung von Rückbau und Entsiegelung, versiegelungsarmes Bauen, wie durch die Verwendung von sickerungsfähigen Flächenbefestigungen sowie Renaturierung und Aufforstung geeigneter Flächen sollen die Versickerungsmöglichkeiten des Niederschlagswasser im gesamten Einzugsbereich der Flüsse verbessert werden.
- G 104** Im Einzugsbereich der Flüsse soll auf eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung hingewirkt werden, um den Abfluss des Hochwassers und die Niederschlagsversickerung zu verbessern.

- G 105** Bei der Siedlungsentwicklung sollen verstärkt bioklimatische Veränderungen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen sollen Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie –abflussbahnen freigehalten werden.
- G 106** Steigende Temperaturen und teilweise sich verstärkende Trockenperioden können zu sinkenden Grundwasserneubildungsraten führen. Dieser Aspekt ist im Hinblick auf eine Sicherung von Wasserressourcen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in die Abwägung mit einzubeziehen.
- G 107** Durch die Sicherung eines ökologischen Verbundsystems soll gewährleistet werden, dass trotz temperaturbedingter Ausweich- und Wanderungsbewegungen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten die biologische Vielfalt erhalten bleibt.
- G 108** Durch die qualitative Verbesserung des ÖPNV soll die Verkehrsbelastung von Natur und Mensch verringert werden.

*Begründung: Klimaschutz gehört zu den großen Herausforderungen der Gesellschaft. Aktuelle Szenarien zeigen, dass die Auswirkungen des steigenden CO<sub>2</sub>-Gehaltes der Atmosphäre zu klimatischen Veränderungen wie z.B. Temperaturerhöhung, veränderter Niederschlags- und Windverteilung, Dürre- und Hitzeperioden in Mitteleuropa führen können. Diese Entwicklungen werden sich in den Regionen in unterschiedlicher Art zeigen. Damit einhergehen erhöhte Verletzlichkeiten vieler Bereiche wie Wasser, Natur und Landschaft, Land- und Forstwirtschaft, Gesundheit und Wirtschaft.*

*Eine vorausschauende Bewältigung des Klimawandels erfordert Anpassungsstrategien aller Fachplanungen. Diese beinhalten eine konsequente planerische Unterstützung einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, die weitere Förderung der Gewinnung regenerativer Energien, angepasste Freiraumnutzungskonzepte sowie die Sicherung eines übergreifenden Freiraumschutzes.*

*Durch die Regionalplanung ist zu prüfen, ob neben den Festlegungen zur Nutzung der Windenergie für die Gewinnung weiterer regenerativer Energien(z.B. Photovoltaik) in den Regionalplänen entsprechende Flächen gesichert werden müssen.*

#### **4.1.5. Bodenschutz und Flächenmanagement**

**Der Boden soll als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen als Teil des Naturhaushaltes und als prägendes Element von Natur und Landschaft geschützt, gepflegt und entwickelt werden.**

- G 109** Der Boden ist in seiner natürlichen Vielfalt, in Aufbau und Struktur, in seiner stofflichen Zusammensetzung und in seinem Wasserhaushalt nachhaltig zu sichern und zu schützen, nach Möglichkeit zu verbessern und erforderlichenfalls wiederherzustellen. Die Versiegelung des Bodens soll vermieden werden, Abgrabung und Aufschüttung sollen schonend für den Boden und sparsam hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fläche erfolgen.
- G 110** Bei Entscheidungen über die Nutzung des Bodens sollen seine Fruchtbarkeit, seine ökologischen Funktionen, die Archivfunktion, die Grenzen seiner Belastbarkeit und seine Unvermehrbarkeit maßgeblich berücksichtigt werden. Die Neuinanspruchnahme von Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll auf das notwendige Maß beschränkt werden.
- G 111** Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtung und Erosion sowie die Überlastung der Regelungsfunktion des Bodens im Nährstoffhaushalt sollen durch standortgerechte Bodennutzung, z.B. durch konservierende Bodenbearbeitung, sowie landschaftsgestalterische Maßnahmen und die Anlage erosionshemmender Strukturen vermieden werden.
- G 112** Zukünftig nicht mehr baulich genutzte Flächen sollen entsiegelt werden. Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass

dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Brachflächen ist deren Wiedernutzbarmachung zu sichern. Abgrabungen, Aufschüttungen, sanierte sowie entsiegelte Flächen sind zu rekultivieren oder zu renaturieren, so dass die Böden natürliche oder nutzungsbezogene Funktionen erfüllen können.

**G 113** Die Regionalplanung hat Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in der Abwägung entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen.

*Begründung: Boden ist als natürliche Grundlage allen Lebens dauerhaft zu bewahren. Seine natürlichen Funktionen sind nachhaltig zu sichern oder wieder herzustellen.*

*Der Boden nimmt eine Vielzahl von Funktionen im Naturhaushalt sowie für den Menschen und die Gesellschaft wahr. Böden stellen das Bindeglied zwischen den Umweltkomponenten Klima/Luft, geologischem Untergrund, Oberflächen- und Grundwasser sowie Vegetation und Tierwelt dar. Die hierbei auftretenden Transformations- und Translokationsprozesse haben direkten Einfluss auf andere Umweltkomponenten, die Nahrungskette und die Umweltqualität.*

*Da jedes Einwirken menschlicher Tätigkeit auf den Boden prinzipiell einen Konflikt zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen hervorruft, sollen bei nutzungsbedingten Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).*

*Der Boden wird in seiner natürlichen Funktion vor allem durch Belastungen infolge erhöhter Inanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Infrastruktur, Versiegelungen, Abgrabungen, Veränderungen der Bodenstruktur aber auch durch Stoffeinträge, unsachgemäße Bewirtschaftung der Kulturlächen und Bodenerosion durch Wind und Wasser gefährdet, verändert bzw. dauerhaft geschädigt.*

*Eine unsachgemäße Bewirtschaftung von Kulturlächen, die die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigen kann, wie z.B. eine Verarmung der Fruchtfolgen oder Überdüngung, die Anreicherung des Bodens mit Schwermetallen und organischen Schadstoffen sowie Bodenverluste durch Erosion und Stoffeinträge, die neben dem Boden in der Regel auch Grund- und Oberflächenwasser belasten und mit Auswirkungen auf die Vegetation verbunden sind, sollen daher vermieden werden.*

*Beeinträchtigungen des Bodens können das ökologische Gleichgewicht zwischen den Bodenlebewesen und ihren vielfältigen Beziehungen im Lebensraum Boden stören und somit die natürlichen Abbauprozesse im Boden bzw. Bodenneubildungsprozesse gefährden. Darüber hinaus können durch Stoffeinträge auch die Filter- und Puffereigenschaften der Böden nachteilig verändert werden.*

*Der hohe Flächenverbrauch verursacht u. a. hohe Verluste bzw. Einschränkungen an bodenfunktionalen Leistungen, die auch Auswirkungen auf andere Bereiche des Naturhaushalts, wie z. B. das Rückhaltevermögen von Niederschlagswasser in den Einzugsgebieten, haben.*

*Ehemals vom Menschen genutzte Standorte können nach fachgerechter Entsiegelung bzw. Rekultivierung wieder Bodenfunktionen übernehmen und somit zur Kompensation von Verlusten beitragen. Altstandorte können nach fachgerechter Altlastenbehandlung wieder Standortaufgaben (Nachnutzungen) wahrnehmen, Bodenfunktionen erfüllen und/oder der Flächenneuanspruchnahme entgegenwirken.*

*Die regionalplanerische Berücksichtigung von Böden mit besonderer Funktionalität in der Abwägung bei allen Planungen dient dem vorsorgenden Bodenschutz.*



*Grundlage dafür ist der Bodenschutzplan gemäß § 8 des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes-Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA), der die Aufgabe hat, die Eignung der Böden zur Wahrnehmung der natürlichen Funktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte darzustellen. Er dient damit auch als Grundlage für die Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der Planung von Nutzungen, die mit Einwirkungen auf den Boden verbunden sind, um Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Funktionen zu vermeiden, abzuwägen, auszugleichen oder zu ersetzen.*

## **4.2. Freiraumnutzung**

### **4.2.1. Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft ist zusammen mit der Ernährungswirtschaft in Sachsen-Anhalt ein bedeutender und prägender Wirtschaftssektor im ländlichen Raum. Voraussetzung für die Erfüllung der vielfältigen Ansprüche an eine flächendeckend nachhaltige und umweltschonende Landwirtschaft ist die Erhaltung und die Schaffung wettbewerbsfähiger Betriebe sowie die Entwicklung und der Aufbau von regionalen Wirtschaftskreisläufen.

Die Aufgaben der Landwirtschaft umfassen in erster Linie die Sicherung der Nahrungsgrundlagen der Bevölkerung, die Produktion von Futtermitteln. Darüber hinaus kommt der Produktion nachwachsender Rohstoffe für die regionale Energieversorgung auf Basis landwirtschaftlicher Biomasse, der Pflege der Natur- und Kulturlandschaft, dem ländlichen Brauchtum sowie der Erhaltung des Naturhaushalts einschließlich der Sicherung der biologischen Vielfalt große Bedeutung zu.

- G 114** Die Landwirtschaft ist in allen Teilen des Landes als raumbedeutsamer Wirtschaftszweig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dabei soll eine flächengebundene multifunktionale Landwirtschaft, die wirtschaftlich effektiv und umweltschonend produziert und die eine den Anforderungen des Verbraucher- und Tierschutzes entsprechende Nutztierhaltung betreibt, in besonderem Maße gefördert und auf zukünftige Erfordernisse ausgerichtet werden.
- G 115** Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten.  
Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
- G 116** Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst so zu gestalten, dass Flächen mit einer regional überdurchschnittlichen Bodenwertzahl nicht in Anspruch genommen werden.
- G 117** Die Belange des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer-, Boden-, Arten- und Klimaschutzes, sind bei der Entwicklung der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.
- G 118** Die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung soll neben agrar-, siedlungs- und infrastrukturellen Erfordernissen auch dem Umwelt- und Naturschutz und der Landschaftspflege sowie der angestrebten Landschaftsentwicklung Rechnung tragen.
- G 119** Die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft soll insbesondere gefördert werden durch:

1. **Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum,**
2. **Sicherung und Erschließung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen im Agrar- und Ernährungsbereich,**
3. **Sicherung der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Beratung sowie der praxisorientierten Forschung und Entwicklung unter Berücksichtigung innovativer Bereiche und der Belange des Umwelt- und Naturschutzes,**
4. **Erhöhung der Wertschöpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch tierische Veredelung,**
5. **Unterstützung des Agrarmarketings unter besonderer Berücksichtigung des Regionalbezugs,**
6. **weiteren Ausbau der engen Verflechtungen zwischen Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft,**
7. **Entwicklung und Aufbau von Wertschöpfungsketten in der Region,**
8. **dezentrale alternative Energieversorgungssysteme im ländlichen Raum unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Betriebe.**

**G 120** Bei der Weiterentwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft ist darauf hinzuwirken, dass insbesondere folgende Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze einer guten fachlichen Praxis erfüllt werden können:

1. **Erzeugung qualitativ hochwertiger pflanzlicher und tierischer Nahrungs- und Futtermittel sowie nachwachsender Rohstoffe, einschließlich Bioenergie,**
2. **Umsetzung einer Ressourcen schonenden Landnutzung und Nutztierhaltung,**
3. **Erhaltung, Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes,**
4. **Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,**
5. **Erhaltung und Entwicklung der regionalen Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur,**
6. **Nutzung der Agrarforschung insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung nachhaltiger und auf die zukünftige Ertrags- und Ernährungssicherung ausgerichtete Produktionsverfahren.**

*Begründung: Eine nachhaltige Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft und des kulturellen Erbes, der Ernährungs- und Rohstoffsicherstellung, zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz und zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume.*

*Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Nur wenn ausreichend Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden.*

*Nach wie vor werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in erheblichem Umfang insbesondere für Verkehrs- und andere Infrastrukturmaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen. Der Landverbrauch geht somit überwiegend zu Lasten der Landwirtschaft. Deshalb soll eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter ausreichender Berücksichtigung der maßgeblichen agrarischen und ökologischen Belange nur in den Fällen erfolgen, in denen die Verwirklichung solcher Nutzungen zur nachhaltigen Verbesserung der Raumstruktur beitragen und für diese Vorhaben aufgrund der besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.*

*Die ländliche Bodenordnung und Flurbereinigung soll zur Erhaltung einer wettbewerbsfähigen Landwirtschaft und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des*

*Naturhaushaltes beitragen. Außerdem sollen mit Hilfe der ländlichen Bodenordnung und Flurbereinigung Landnutzungskonflikte bei gemeindlichen Entwicklungen sowie raumbedeutsamen Maßnahmen, wie z.B. überörtliche Infrastrukturmaßnahmen, gelöst werden.*

*Tierische Veredelung leistet einen zentralen Beitrag zur Steigerung der Wertschöpfung und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft. Ihre weitere Entwicklung ist unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit insbesondere dann zu unterstützen, wenn sie regionale Nährstoff- oder Futterkreisläufe stärkt oder Wirtschaftsdünger in der Bioenergieerzeugung einsetzt.*

*Über die landwirtschaftliche Produktion hinaus ist für die Existenzsicherung und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe die Erfassung, Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erforderlich. Die Gründung und Stärkung der dafür erforderlichen Unternehmen des verarbeitenden Bereiches sind impulsgebend für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Ausbau der Infrastruktur. Sie tragen darüber hinaus zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in diesen Räumen bei.*

*Bei der Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie des ländlichen Raumes sind dabei insbesondere die Grundsätze und Ziele nach dem Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen sowie die Maßnahmen und Strategien, die sich aus dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (EPLR) unter anderem im Rahmen des ELER ergeben. Dies umfasst neben der einzelbetrieblichen Förderung zur Modernisierung der Betriebe unter anderem die Strukturförderung durch entsprechende Programme, z. B. die Dorferneuerung, die Diversifizierung der Produktion, die Aus-, Fort- und Weiterbildung, das Agrarmarketing und die Vermarktung, die anwendungsorientierte Agrarforschung sowie die Ausrichtung der Produktion auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes.*

**Z 128** **Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf.**

**G 121** **Vorranggebiete für die Landwirtschaft können durch die Regionalplanung aus den im Landesentwicklungsplan festgelegten Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft und dem Agraratlas Sachsen-Anhalt entwickelt werden.**

*Begründung: Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind aufgrund*

- der natürlichen oder wirtschaftlichen Standortgüte,*
- spezieller oder traditioneller Anbaueignung,*
- ihrer Bedeutung als Wirtschaftsfaktor in der Region, auch für die Lebensmittelproduktion oder als Lieferant nachwachsender Rohstoffe, einschließlich der energetischen Verwertung, sowie als Standort für die Agrarforschung*

*besonders für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet.*

*Vorranggebiete für die Landwirtschaft entfalten sehr weit reichende Bindungswirkungen. Jegliche raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Grund und Boden in Anspruch nehmen, sind mit diesem Vorrang nicht vereinbar und damit nicht genehmigungsfähig.*

*Im Landesentwicklungsplan werden keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt.*

*Der Regionalplanung wird die Möglichkeit eröffnet, für ihre jeweilige Region unter Abwägung aller Nutzungsinteressen zu entscheiden, ob und wo sie in ihren Plänen Vorranggebiete für die Landwirtschaft festlegen wollen.*

**Z 129** Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

**G 122** Als Vorbehaltsgebiete werden festgelegt:

1. Teile der Altmark
2. Magdeburger Börde
3. Nördliches Harzvorland
4. Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben
5. Ackerlandgebiete des Vorfläming
6. Gebiet südöstlich Lutherstadt Wittenberg
7. Gebiet zwischen Halle und Bitterfeld
8. östliches und südliches Harzvorland
9. Teile der Querfurter Platte
10. Gebiet um Weißenfels
11. Gebiet um Zeitz
12. Gebiete im Bereich des Saale-Unstrut-Tales einschließlich der Weinbaugebiete.

*Begründung: Die Landwirtschaft ist für Sachsen-Anhalt ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Sie ist insbesondere aufgrund der natürlichen Voraussetzungen für das Land von besonderer Bedeutung. Diese guten natürlichen Voraussetzungen sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben aber nur dann erfolgreich erfüllen und auf dem Markt bestehen, wenn der für sie bedeutendste Produktionsfaktor Boden im Wesentlichen erhalten bleibt. Dies gilt für die festgelegten Vorbehaltsgebiete, die über landwirtschaftlich hohe Ackerwertzahlen verfügen, als auch für Böden, die sich für bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen besonders eignen.*

*Aus diesem Grund werden für diese Räume Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist die landwirtschaftliche Nutzung insbesondere vor dem Hintergrund der wachsenden Anforderung an eine ausreichende Versorgung mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Zusammenhang mit der Zunahme der Weltbevölkerung, der Veränderung der Ernährungsgewohnheiten, dem ständig zunehmenden Energieverbrauch, der Verknappung und Verteuerung der fossilen Energieträger sowie dem erwarteten bzw. bereits stattfindenden Klimawandel und der sich ständig verschärfenden Konkurrenz zwischen Flächen für Futter- und Nahrungsmittelproduktion, für nachwachsende Rohstoffe sowie für Infrastruktur- oder Naturschutzmaßnahmen mit erhöhtem Gewicht in die Abwägung einzustellen.*

#### **4.2.2. Forstwirtschaft**

- G 123** Der Wald ist wegen seiner wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen und seiner Funktionen für das Klima zu erhalten. Seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln.
- Z 130** Durch eine standortgemäße, naturnahe Bewirtschaftung sowie natürliche Weiterentwicklung sollen im Staats- und Körperschaftswald
- Zustand und Stabilität der Wälder erhalten und verbessert sowie die Anpassungsfähigkeit an veränderte Umweltbedingungen und gesellschaftliche Anforderungen gewährleistet,
  - Auwälder, Schutzwälder sowie Wälder auf Sonderstandorten in einem naturnahen Zustand erhalten oder dahin zurückgeführt,
  - Waldränder gestuft, artenreich und stabil gestaltet,
  - Waldboden geschont und erhalten,
  - die natürliche Dynamik in angemessenem Umfang in die Bewirtschaftung integriert und
  - der Wald bedarfsgerecht und Natur schonend sowie unter Berücksichtigung der Belange der Erholung mit Forstwirtschaftswegen erschlossen
- werden.
- G 124** Auf die Erhaltung und Förderung der natürlichen Arten- und Formenvielfalt und eine Vermehrung stabiler, standortgerechter und naturnaher Waldbestände soll hingewirkt werden. Waldränder sollen von Bebauung grundsätzlich freigehalten werden.
- G 125** Stadtnahe Wälder sind wegen ihrer besonderen Aufgaben für Erholung, Luftreinhaltung, Klimaverbesserung und Trinkwasserschutz sowie zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung und daher vor Flächeneingriffen möglichst zu bewahren.
- G 126** Der Eintrag von Luftverunreinigungen sowie Schäden durch Grundwasserabsenkung und weitere Gefährdungen sollen durch Ursachenbekämpfung vermindert oder in ihrer Wirkung nach Möglichkeit durch forstliche - insbesondere waldbauliche - Maßnahmen gemildert werden.
- Z 131** Wald ist durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen so wenig wie möglich zu zerschneiden. Eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen ist auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und durch Ersatzaufforstungen auszugleichen. Bei Eingriffen in den Bestand der Waldflächen muss der Bedarf begründet nachgewiesen werden.
- Z 132** Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen sind Gebiete in denen das Bewaldungspotenzial des Landes im Interesse ausgewogener Anteile von Wald, offenem Gelände und Bebauung in einer harmonischen Kulturlandschaft durch Aufforstungen erhöht werden soll. Für die Ausweisung dieser Gebiete sind Bergbaufolgelandschaften, durch Industrieemissionen beeinflusste Flächen und landwirtschaftlich nicht nutzbare Böden besonders zu berücksichtigen.
- G 127** Durch die Regionalplanung können Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen festgelegt werden.
- G 128** Der wirksamen Unterstützung und Stärkung der Waldbesitzer durch Förderung und gemeinwohlorientierte fachliche Beratung im Rahmen der Forstaufsicht und Betreuungsleistungen des Landes kommt besondere Bedeutung zu. Eine Waldbewirtschaftung i.S. der Grundsätze 117 und 118 ist anzustreben. Die überbetriebliche Zusammenarbeit der Waldbesitzer ist möglichst mit dem Ziel der Selbstständigkeit zu unterstützen.

*Begründung: Der Erhaltung und Pflege des Waldes kommt als Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Sicherung der Waldfunktionen (Ökologie, Wirtschaft, Erholung) eine große Bedeutung zu.*

*Die vielseitigen Funktionen des Waldes dienen neben der wirtschaftlichen Nutzung u.a dem Klimaschutz durch die Speicherung von Kohlenstoff. Die Leistungen des Waldes zum Schutz des lokalen und regionalen Klimas, zur Reinhaltung der Luft und des Wassers sowie zum Schutz des Bodens vor Erosion sind von großer Bedeutung für Mensch und Umwelt. Der Wald bietet darüber hinaus vielgestaltige Lebensräume für eine reiche natürliche biologische Vielfalt der Pflanzen und Tiere.*

*Im Zusammenhang mit seiner Funktion in Erholungsgebieten sowie insbesondere auch in der Nähe von Städten sichert der Wald gesunde und attraktive Lebensverhältnisse.*

*Zur Erhaltung und Pflege des Waldes soll Gefahren, die dem Wald insbesondere durch Immissionen und andere Verunreinigungen drohen, durch Ursachenbekämpfung entgegengewirkt werden.*

*Sachsen-Anhalt ist ein relativ waldarmes Land. Deshalb sollen Waldzerschneidungen möglichst vermieden und Verlust von Wald z.B. durch verkehrliche Planungen und Maßnahmen so gering wie möglich gehalten und an anderer Stelle ausgeglichen werden.*

*Darüber hinaus soll wegen der relativen Waldarmut auf eine Erhöhung des Waldanteiles hingewirkt werden. Das kann insbesondere in ausgeräumten Landschaftsteilen die ökologischen Verhältnisse und das Landschaftsbild verbessern.*

*Hierzu können durch die Regionalplanung auf der Basis forstlicher Rahmenplanungen Vorbehaltsgebiete für Erstaufforstungen festgelegt werden.*

*Die Verknappung nicht erneuerbarer Rohstoffe und Energieträger erfordert die Sicherung und Förderung von erneuerbaren Rohstoffquellen auch in Sachsen-Anhalt. Dies erfordert eine naturverträgliche Holzproduktion. Dabei liegt die Sicherung und Steigerung der Holzerzeugung und Holznutzung nach Menge und Qualität im Interesse der Rohstoffversorgung, auch der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der holzver- und bearbeitenden Industrie.*

#### **4.2.3. Rohstoffsicherung**

**Z 133 Die Gewinnung von Rohstoffen muss sich im Rahmen einer räumlich geordneten Gesamtentwicklung des Landes unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Erfordernisse vollziehen.**

**Z 134 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstätten-schutz).**

*Begründung: Mineralische und energetische Rohstoffe sind ortsgebunden, nicht regenerierbar und somit endlich. Mit dem voranschreitenden Verzehr der Lagerstättensubstanz innerhalb der genehmigten und betriebenen Gewinnungsflächen ist langfristig eine Verknappung bestimmter Rohstoffe (z.B. Braunkohle, Kalisalze, hochwertigste Quarzsande oder Spezialtone) zu erwarten. Substitutionsalternativen durch andere Rohstoffe oder die Fortentwicklung von Recyclingverfahren allein können dieses Problem nicht lösen.*

*Unter dem Gebot der Nachhaltigkeit liegt die Ausweisung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung, die die langfristige Verfügbarkeit überregional bedeutsamer Bodenschätze sichert, im öffentlichen Interesse.*

*Es werden Lagerstätten gesichert.*

*Aus landesplanerischer Sicht steht in diesen Gebieten raumbedeutsamen Vorhaben zur Rohstoffgewinnung grundsätzlich nichts entgegen, es werden aber keine Festlegungen*

*getroffen über Umfang, Lage, Betriebsführung oder zeitliche Aspekte eines Vorhabens zur Gewinnung der Rohstoffe.*

**Z 135**     **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.**

*Begründung: Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt, wenn die Lagerstätteneigenschaft, die Qualität des Rohstoffs oder volkswirtschaftliche Belange es rechtfertigen, dass das Erfordernis der Rohstoffsicherung in der Abwägung höher zu bewerten ist als andere Nutzungsansprüche.*

*Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sind standortgebunden und in der Regel raumbedeutsam mit weit reichenden Einflüssen auf Mensch und Natur.*

*Abbauvorhaben in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung entsprechen den Zielen der Raumordnung. Das schließt nicht aus, dass in Teilbereichen des Vorranggebietes Belange einem Abbau entgegenstehen können.*

*Wegen der Standortgebundenheit von Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sind in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Nutzungen unzulässig, die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.*

**Z 136**     **Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:**

**I.            Kalisalzlagerstätte Zielitz  
                 einschließlich der Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden**

*Begründung: In Zielitz hat sich eines der weltweit leistungsfähigsten Kalibergwerke entwickelt, dessen Weiterbetrieb durch die Sicherung weiterer Vorratsfelder im öffentlichen Interesse liegt. Damit verbunden ist die Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden.*

*Der gewonnene Rohstoff wird national und international vorrangig als Düngematerial eingesetzt, damit kommt der Lagerstätte eine überregionale Bedeutung zu. Im Zuge der Veredlung der Rohsalze sind produktionsbedingt Aufbereitungsrückstände im Obertagebereich aufzuhalten.*

**II.            Kalisalzlagerstätte Roßleben**

*Begründung: Die Kalisalzlagerstätte Roßleben befindet sich im Südteil von Sachsen-Anhalt unmittelbar an der Landesgrenze zu Thüringen. Das frühere Bergwerk wurde 1992 stillgelegt und das Grubengebäude luftgefüllt verwahrt. Das ehemalige Betriebsgelände sowie die verfüllten Schächte befinden sich auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen. Die verbliebenen und noch gewinnbaren Vorräte der Hauptfelder Roßleben, Steigra und Bad Bibra werden mit ca. 200 Mio. t hochwertigem Hartsalz mit 16-17 % K<sub>2</sub>O ausgewiesen und liegen vollständig in Sachsen-Anhalt. In jedem Fall wird eine Vorratsmenge zu erwarten sein, die die Lebensdauer eines Werkes für 30-40 Jahre gewährleistet. Es gibt aktuelle Bestrebungen für einen Wiederaufschluss der Kalisalzlagerstätte Roßleben einschließlich der angrenzenden Felder Steigra (Querfurter Mulde) und Bad Bibra. Die Lagerstätte ist nach Größe und Qualität als bauwürdig einzuschätzen. Wegen der starken Nachfrage nach mineralischen Düngemitteln auf dem Weltmarkt bestehen gute Chancen für einen wirtschaftlich erfolgreichen Neuaufschluss.*

**III.           Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg**

*Begründung: Im Raum Bernburg befindet sich eine der hochwertigsten Steinsalzlagerstätten Europas. Hier stehen seit Jahrzehnten Ablagerungen des Zechstein (Kristallsalz der Leine-Formation) mit Wertstoffgehalten von über 99 % NaCl in bergmännischer Gewinnung. Das Fördergut stellt ein vielseitig nutzbares Industriemineral dar und ist bereits mit geringem Aufbereitungsaufwand in ein marktfähiges Produkt zu überführen. In den vergangenen Jahren haben umfangreiche Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit*

gesichert. Eine Erweiterung des Abbaufeldes erfolgt ausschließlich im untertägigen Bereich.

Teile der Lagerstätte (Steinsalz der Staßfurt-Formation) werden für die behälterlose Speicherung von Erdgas und Flüssiggas genutzt. Der Erdgasspeicher gehört zu den leistungsstärksten Untergrundspeichern im Land. Hier hat sich in den vergangenen Jahren ein moderner Standort für die regionale und überregionale Abdeckung des Energiebedarfes an Gasen in bedarfsstarken Zeiträumen entwickelt.

Die gewonnene Sole dient der Soda-Produktion bzw. wird in einer Siedesalzanlage zur Herstellung einer breiten Produktpalette verwertet. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Ausbau des Untergrundspeichers durch die Errichtung weiterer Kavernen zu rechnen.

Andere Nutzungen (z.B. Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind insbesondere ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.

#### **IV. Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg**

*Begründung:* Die Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg ist durch das nördlichste Steinsalzwerk Deutschlands erschlossen. Die übertägigen Anlagen des Werkes befinden sich in Niedersachsen, die Gewinnung konzentriert sich gegenwärtig und zukünftig auf die Lagerstättenteile in Sachsen-Anhalt. Die dazu notwendigen Bergbauberechtigungen haben eine Größe von ca. 11,5 km<sup>2</sup>.

Gewonnen wird hochwertigstes Kristallsalz der Leine-Formation. Aufgrund des Wertstoffgehaltes von 98,5 bis 99,5% NaCl, wird die Gewinnung dieses Bodenschatzes über Jahrzehnte ihre Bedeutung für Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und die Bundesrepublik Deutschland behalten.

#### **V. Sol- und Speicherfeld Staßfurt**

*Begründung:* Im Bereich des Staßfurter Salzsattels stellt die Gewinnung von Sole einen traditionellen Wirtschaftsfaktor dar. Hier erfolgt eine Kombination von Steinsalzsolung für die Sodaproduktion und die anschließende Nachnutzung der gesolten Kavernen für die behälterlose Speicherung von Gas. Die Errichtung weiterer Kavernen sowohl für die reine Solegewinnung als auch für Speichierzwecke ist ein kontinuierlicher Prozess und wird in den nächsten Jahren fortgesetzt.

Andere Nutzungen (z.B. Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind insbesondere ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.

#### **VI. Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt**

*Begründung:* In diesem Raum werden insgesamt 3 Untergrundspeicher betrieben. Zur Gas-speicherung werden ein Kavernenspeicher und die zu einem Untergrundspeicher hergerichtete ehemalige Erdgaslagerstätte Bad Lauchstädt genutzt. Diese beiden Speicher verfügen zusammen über ein Gasvolumen von mehr als 1Mrd. m<sup>3</sup> und sind die größten Speicher Sachsens-Anhalts.

Ein weiterer Kavernenspeicher dient der Zwischenlagerung von Ethylen und Propylen und ist ein wesentliches Bindeglied im Ethylenverbundsystem der chemischen Industrie. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Ausbau des Untergrundspeichers durch die Errichtung weiterer Kavernen zu rechnen.

Die bei der Herstellung der Kavernen anfallende Sole dient der benachbarten Großchemie als wichtiger Rohstoff.

Andere Nutzungen (z.B. Windenergieanlagen) innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind insbesondere



*ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.*

#### **VII. Erdgasfelder Altmark**

*Begründung: Die Erdgaslagerstätte Altmark befindet sich in der Endphase der Gewinnung. Die Förderung des einheimischen Erdgases dient u. a. der energetischen Versorgung des Sodawerkes Staßfurt.*

*Der Zugang zu den übertägigen Anlagen (Sonden, Rohrleitungen, u.a.) ist zu gewährleisten. Neubohrungen sind nicht ausgeschlossen.*

*Andere Nutzungen innerhalb dieser Fläche und unmittelbar angrenzend sind nur unter bestimmten Bedingungen möglich. Hierbei sind insbesondere ausreichende Sicherheitsabstände zu Sondenköpfen und Gashochdruckleitungen zu beachten.*

*Aufgrund der geologischen Strukturen der Großlagerstätte Altmark ist eine Nachnutzung als Speicher möglich. Bei allen Entscheidungen über eine Nachnutzung sind die Risiken für die Menschen und die Umwelt umfassend abzuwägen.*

*Beikarte 3: Die Vorranggebiete I-VII sind in der zeichnerischen Darstellung zum LEP nicht enthalten, da es sich hierbei um untertägige Lagerstätten handelt. Deren räumliche Ausdehnung ist aus der Beikarte 3 ersichtlich.*

#### **VIII. Braunkohle Profen/ Domsen**

*Begründung: Die größte z.Z. in Förderung stehende Braunkohlenlagerstätte Sachsen-Anhalts befindet sich mit dem laufenden Tagebau Profen im Südraum des Landes. Die gewonnene Braunkohle dient hauptsächlich der Versorgung des Kraftwerksstandortes Schkopau sowie eines neu zu errichtenden Kraftwerkes (Ersatz auslaufender Altanlagen) und der Zuckerfabrik Zeitz. Die Lagerstätte ist Basis einer umfassenden stofflichen Nutzung der bitumenreichen Braunkohle im Rohstoffverbund der mitteldeutschen Chemiestandorte. Mit dem zu erwartenden Auslaufen der Förderung in ca. 20 bis 25 Jahren, auch unter Einbeziehung des Westflügels des Bergwerkseigentums Domsen, wird diese Lagerstätte erschöpft sein.*

#### **IX. Braunkohle Amsdorf**

*Begründung: Die vergleichsweise kleine Lagerstätte Amsdorf im Raum östlich Halle ist Bestandteil des mitteldeutschen Braunkohlereviers. Die hier aufgeschlossene eozäne Kohle zeichnet sich durch hohe Bitumengehalte aus. Sie wird daher seit Mitte des 19. Jahrhunderts der Veredlung zugeführt. Heute werden auf der Basis dieser besonders hochwertigen Extraktionskohle mit modernster Technologie international gesuchte Montanwachse hergestellt, die für zahlreiche technische Zwecke zur Anwendung kommen und als nur schwer substituierbar gelten. Die Lagerstätte Amsdorf hat hier einen geschätzten Weltmarktanteil von weit über 70 %. Die geförderte Kohle wird nahezu vollständig verwertet. Der nicht mehr veredlungsfähige Anteil der Braunkohle wird in einem grundlegend modernisierten Grubenheizkraftwerk energetisch genutzt.*

#### **X. Braunkohle Lützen**

*Begründung: Nach dem Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt ist für die Energiegewinnung auch zukünftig ein Mix mit dem Rohstoff Braunkohle erforderlich.*

*Die landesplanerische Sicherung der nachgewiesenen Braunkohlenressourcen im Feld Lützen ist eine entscheidende Voraussetzung für die langfristige Versorgung des Südtails von Sachsen-Anhalt (z.B. Weiterbetrieb des Kraftwerks Schkopau über die geplante Laufzeit hinaus, Zuckerfabrik Zeitz) mit diesem Energieträger und Voraussetzung für Investitionen zur Errichtung eines neuen Kraftwerkes am Standort Profen als Ersatz für Altanlagen (Mumsdorf, Deuben).*

*Im Zusammenhang mit dem Erfordernis eines Kraftwerkneubaus am Standort Profen ist eine Erweiterung der bisher zur Gewinnung freigegebenen Vorräte erforderlich. Den unmittelbaren Anschluss an den laufenden Abbau im Weißelsterbecken bildet das Braunkohlenfeld Lützen. Zahlreiche Altbohrungen belegen die geologische Fortsetzung*

der Braunkohlenverbreitung. Damit stellt der Standort unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten eine optimale Nutzungsvariante für den lückenlosen Anschluss zum Tagebau Profen dar. Die Lagerstätte ist Basis einer umfassenden stofflichen Nutzung der bitumenreichen Braunkohle im Rohstoffverbund der mitteldeutschen Chemiestandorte.

#### **XI. Quarzsand Walbeck/Weferlingen**

*Begründung: Die im Quarzsandtagebau Walbeck/Weferlingen gewonnenen Sande der Oberkreide stellen hochwertige Ausgangsprodukte für den Einsatz hauptsächlich in der Glasindustrie auch außerhalb Sachsen-Anhalts (z.B. Thüringen) dar. Der hohe Reinheitsgrad der Sande ist ortsgebunden und erfordert die landesplanerische Sicherung der Rohstoffbasis u.a. auch für die standortnah angesiedelte moderne Glasindustrie.*

#### **XII. Quarzsand Quedlinburg-Lehof**

*Begründung: Am Standort Quedlinburg-Lehof werden die anstehenden Quarzsande zu hochwertigen Vorstoffen u.a. für die Glasindustrie aufbereitet. Dazu wurde kürzlich eine hochmoderne Aufbereitungsanlage in Betrieb genommen. Mit der Sicherung des Standortes kann dem auch zukünftig hohen Bedarf an hochreinen Glassanden Rechnung getragen werden.*

#### **XIII. Quarzsand Möllensdorf/Nudersdorf**

*Begründung: Das Potenzial hochwertiger Quarzsande in Sachsen-Anhalt ist vergleichsweise gering. Damit sind die vorhandenen und erkundeten Vorkommen in ihrer Gesamtheit zu schützen. Seit mehreren Jahrzehnten werden die anstehenden Quarzsande aus dem Vorkommen Möllensdorf/Nudersdorf u.a. zu Gießereisanden und Quarzmehlen verarbeitet.*

#### **XIV. Quarzsand Kläden**

*Begründung: An dem Standort Kläden werden seit 1929 hochwertige Quarzsande gewonnen. Der aktuelle Bedarf und die generelle Verknappung dieser Rohstoffe machen es notwendig, die vorhandenen Vorräte von > 4 Mio. t für die längerfristige Sicherung der Quarzsandrohstoffbasis zu erhalten.*

#### **XV. Kalkstein Elbingerode/Rübeland (devonischer Massenkalk)**

*Begründung: Bei dem Vorkommen Elbingerode/Rübeland handelt es sich zusammen mit dem Iberger Kalk bei Bad Grund (Niedersachsen) um die hochwertigsten Kalksteinlagerstätten Norddeutschlands. Das geologisch begrenzte Vorkommen im Mittelharz liefert aus mehreren Baufeldern Kalkstein für die unterschiedlichsten Verwendungszwecke. Haupteinsatzgebiete sind die Landwirtschaft (Düngekalk), die chemische Industrie, die Baustoffwirtschaft (Brannkalk) und die Energiebranche (Rauchgasentschwefelung).*

#### **XVI. Kalkstein Bernburg/Nienburg/Förderstedt**

#### **XVII. Kalkstein Karsdorf**

#### **XVIII. Kalkstein Walbeck**

#### **XIX. Kalkstein Bad Kösen**

*Begründung: Die aufgeführten Kalksteinvorkommen werden vorrangig zur Aufrechterhaltung der Zementproduktion und als Massenbaustoff benötigt. Untergeordnete Mengen werden in der Sodaproduktion verwendet. Jährlich werden in Sachsen-Anhalt mehr als 11 Mio. t an Rohkalkstein benötigt. Bei den Lagerstätten handelt es sich naturgemäß um geologisch begrenzte Vorkommen. Der hohe Verbrauch führt zu einer stetigen Verknappung des vorhandenen Potenzials. Die raumordnerische Sicherung ist notwendig, um den Bedarf auch in den nächsten Jahren abdecken zu können.*

## **XX. Hartgestein Flechtinger Höhenzug**

*Begründung: Bei den permischen Vulkaniten des Flechtinger Höhenzuges handelt es sich um das nördlichste Vorkommen an hochwertigen Hartgesteinen in der Bundesrepublik Deutschland überhaupt.*

*Die oberflächennahe Verbreitung dieser wichtigen Schotter- und Splitt- Rohstoffe ist tektonisch begrenzt. Die Lagerstätte besitzt daher überregionale Bedeutung.*

*Teilbereiche stehen bereits seit Jahrzehnten in intensiver wirtschaftlicher Nutzung und dienen auch der Versorgung anderer Bundesländer wie z. B. Mecklenburg-Vorpommern, die über keine eigenen Hartgesteinslagerstätten verfügen. Hier werden jährlich zwischen 5 und 6 Mio. t an unterschiedlichen Lieferkörnungen hergestellt, das entspricht mehr als der Hälfte der Gesamtproduktion an Hartgesteinen in Sachsen-Anhalt.*

## **XXI. Hartgestein Ballenstedt-Rehköpfe**

*Begründung: Im Bereich des Harznordrandes wurden hier durch Bohrungen oberdevonische bis unterkarbonische Grauwacken nachgewiesen, die die Herstellung hochwertiger gebrochener Gesteinskörnungen erlauben, die im Straßenbau über Sachsen-Anhalt hinaus auch in Zukunft dringend benötigt werden. Aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften ist Grauwacke nicht ohne weiteres durch andere Gesteine zu ersetzen. Ein Aufschluss dieser Lagerstätte soll den Tagebau Rieder ersetzen, der kurzfristig erschöpft sein wird. Nach Prüfung weiterer Hartgesteinsvorkommen gibt es für diese Lagerstätte keine Alternativen.*

*Trotz der sensiblen Lage im Bereich des Harzes mit den Hauptnutzungszielen Natur und Landschaft sowie Tourismus wird hier der Rohstoffnutzung der Vorrang eingeräumt, um die im Landesinteresse liegende, durchgehende Versorgung mit qualitätsgerechten Hartgesteinen abzusichern.*

## **XXII. Hartgestein Niemberg-Brachstedt**

*Begründung: Aufgrund des jahrzehntelangen Rohstoffabbaues in den Tagebauen Petersberg und Schwerk erreichen diese ihre endgültigen Grenzen einer vertretbaren Gewinnung (geologisch und infrastrukturell) mit Restvorräten in ca. 9 Jahren. Die Sicherung des Vorkommens Niemberg-Brachstedt ist Voraussetzung für einen zukünftigen – und dringend gebotenen - Ersatz der o.g. Hartgesteinstagebaue und damit der zukünftig weiteren Versorgung der Region mit Hartgestein. Die Hartgesteinsvorkommen in der Umgebung von Halle sind an Hochlagen des Porphyrs gebunden. Diese heben sich im Landschaftsbild deutlich vom umgebenden Gelände ab. In der Region gibt es einige nachgewiesene Hartgesteinsvorkommen, deren Erkundungsgrad jedoch in keinem Fall dem der Lagerstätte Niemberg-Brachstedt entspricht.*

*Die rohstoffgeologischen Möglichkeiten für einen Neuaufschluss sind wegen naturschutzfachlicher Restriktionen stark begrenzt.*

## **XXIII. Kaolinton Roßbach**

*Begründung: Bei dem Rohstoff handelt es sich um alttertiäre weißbrennende Kaolintone, die zugleich das hochwertigste Tonvorkommen Sachsens-Anhalts repräsentieren. Die Tone werden hier seit über 30 Jahren abgebaut und gelten national und international als hochwertige Einsatzstoffe in der Keramik- und Fliesenindustrie. Der Rohstoff ist durch vorangegangene Braunkohlengewinnung an der Tagebausohle bereits großflächig freigelegt und in seiner Gewinnbarkeit durch die Tagebaukontur begrenzt.*

## **XXIV. Ton Rösa**

*Begründung: Bei dem Tonvorkommen Rösa handelt es sich um eine bisher nicht aufgeschlossene Lagerstätte. Hier sind oberflächennah unter günstigen lagerstättengeologischen Parametern (Abraum- und Rohstoffmächtigkeit, Lagerungsverhältnisse) hellbrennende Tone nachgewiesen worden, welche insbesondere für die einheimische Steinzeugindustrie von Bedeutung sind. Weiterhin eignet sich das Material als Dichtungston z.B. für den Deponiebau bzw. als Zuschlag für die Zementherstellung. In den vergangenen Jahren sind entsprechende Qualitäten als Begleitrohstoffe der Braunkohlengewinnung für die Industrie zur Verfügung gestellt worden. Die noch*

vorhandenen zwischengelagerten Restmengen reichen nur noch für einen kurzen Zeitraum. Zur durchgehenden Versorgung insbesondere der produzierenden Steinzeugindustrie ist die Sicherung des erkundeten Vorkommens mit nachgewiesenen Qualitäten im Landesinteresse.

## **XXV. Ton Wefensleben**

*Begründung:* Zahlreiche Erkundungsbohrungen auf Ziegeltonen wiesen seit 1967 südwestlich von Wefensleben im Lias erhebliche hochqualitative Rohstoffvorräte nach. Die Lagerstätte Wefensleben versorgt ein nahe gelegenes umfassend modernisiertes Ziegelwerk und ist als groß einzustufen. Mit den Tonen aus dem genannten Vorkommen wird die Produktion hochwertiger Grobkeramik in Sachsen-Anhalt langfristig gesichert.

### **Z 137 Die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung**

- **Quarzsand Quedlinburg – Lehof**
- **Kalkstein Bad Kösen**
- **Ton Rösa**
- **Hartgestein Ballenstedt Rehköpfe**

**sind in den Regionalen Entwicklungsplänen räumlich zu konkretisieren.**

*Begründung:* Die räumliche Konkretisierung der genannten Vorranggebiete ist in den Regionalen Entwicklungsplänen vorzunehmen, da sie wegen ihrer Kleinräumigkeit in der zeichnerischen Darstellung zum LEP nicht enthalten sind.

### **Z 138 Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die rohstoffgeologisch und rohstoffwirtschaftlich noch nicht abschließend untersucht sind.**

**Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sollen in erster Linie der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Nutzungen in diesen Gebieten haben das Vorhandensein einer Rohstofflagerstätte und die künftige Möglichkeit einer Gewinnung des Rohstoffs zu berücksichtigen.**

*Begründung:* Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung können festgelegt werden, wenn ein Rohstoffvorkommen nachgewiesen, aber hinsichtlich der Rohstoffqualität, der Abbauwürdigkeit oder auch wirtschaftlicher Aspekte der Gewinnung derzeit noch nicht ausreichend erkundet ist.

### **Z 139 Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) sind in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern.**

*Begründung:* Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe sind wegen ihrer überwiegenden Bedeutung für die Versorgung der regionalen Wirtschaft in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern.

### **G 129 Dem Rohstoffabbau nachfolgende Nutzungen sollen der regionalen Gesamtentwicklung dienen. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Rohstoffabbau mit sukzessiven Rekultivierungsmaßnahmen einhergeht. Die Entwicklungsvorstellungen der betroffenen Gemeinden sind dabei angemessen zu berücksichtigen.**

*Begründung:* Die nach der Rohstoffgewinnung in der Regel verbleibenden ausgeräumten Landschaften sollen in Übereinstimmung mit den Entwicklungsvorstellungen der jeweiligen Region und insbesondere der betroffenen Gemeinden nachgenutzt werden. Um den Flächenverbrauch und die Einflüsse auf Mensch und Natur zu minimieren, soll parallel zum laufenden Betrieb - in den Tagebaubereichen, in denen die

*Rohstoffgewinnung bereits abgeschlossen ist - nach Möglichkeit bereits mit Rekultivierungsmaßnahmen begonnen werden.*

#### **4.2.4. Wassergewinnung, Abwasserbeseitigung**

##### **4.2.4.1. Wassergewinnung**

**Z 140 Die Wasserversorgung ist so zu entwickeln, dass der Bedarf an Trinkwasser in der geforderten Qualität und an Betriebswasser in allen Landesteilen sichergestellt wird.**

**Dazu sind insbesondere folgende Maßnahmen umzusetzen:**

- 1. Die zur Trinkwassergewinnung genutzten Gewässer sind nachhaltig zu sichern und zu schützen.**
- 2. Vorhandene Wasseraufbereitungsanlagen sind, soweit erforderlich, zur Sicherung einer der Trinkwasserversorgung entsprechenden Wassergüte nachzurüsten.**
- 3. Die Wasserressourcen sind durch eine sorgsame und rationelle Wassernutzung zur Gewährleistung eines intakten Wasser- und Naturhaushaltes für nachfolgende Generationen zu schonen.**

*Begründung: Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. In Sachsen-Anhalt wird der Trinkwasserbedarf sowohl aus natürlichen Grundwasservorkommen als auch aus Oberflächenwasser gedeckt.*

*Um eine langfristig qualitätsgerechte Wasserversorgung sicherzustellen, müssen die für die Wassergewinnung geeigneten Gewässer vor schädigenden Einflüssen geschützt werden.*

*Trink- und Brauchwasser muss im Hinblick auf die Sicherung der natürlichen Ressourcen sorgsam verwendet werden. Industrie und Gewerbe sollen ihren Wasserbedarf durch Kreislaufwasserführung mindern und verstärkt Oberflächen- und Regenwasser nutzen.*

**Z 141 Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen.**

*Begründung: Wasser zählt zu den unverzichtbaren Lebensgrundlagen des Menschen. Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Beschaffenheit ist deshalb essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge.*

*Im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung ist es erforderlich, durch Ausweisung von Vorranggebieten für Wassergewinnung qualitative und quantitative Voraussetzungen für die gegenwärtige und zukünftige Trinkwasserversorgung zu sichern. Dies insbesondere, weil schädigende Einflüsse auf die Gewässer überwiegend langfristig wirken und kostspielige Sanierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erfordern können.*

*Die Qualität des für die Trinkwasseraufbereitung verwendeten Rohwassers wird wesentlich bestimmt von der natürlichen Situation und der Vielfalt der Flächennutzung im Einzugsgebiet der Wassergewinnung. So können z. B. intensive Landwirtschaft, Bebauung, Industrie- und Verkehrsanlagen oder Abwassereinleitungen die Qualität und Menge des Wassers nachhaltig beeinträchtigen. Es bedarf daher der landesplanerischen Sicherung durch die Festlegung von Vorranggebieten.*

*Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig.*

## **Z 142 Als Vorranggebiete für Wassergewinnung werden festgelegt:**

### **I Colbitz-Letzlinger Heide**

*Begründung: Im Vorranggebiet befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide, die Wasserschutzgebiete Haldensleben, Born und Schernebeck. Das Wasserwerk Colbitz versorgt ca. 480 000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land und Salzlandkreis sowie die Landeshauptstadt Magdeburg. Die Versorgung erfolgt über das Verbundsystem der öffentlichen Trinkwasserversorgung Sachsen-Anhalts.*

### **II Talsperrensystem Ostharz**

*Begründung: Das Versorgungsgebiet der Talsperre Zillierbach umfasst Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Harz mit ca. 51 000 Einwohnern. Vom Wasserwerk Wienrode erfolgt die Einspeisung in das Fernwasserversorgungssystem Elbaue-Ostharz für ca. 800 000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Burgenlandkreis, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis und Salzlandkreis sowie der Stadt Halle.*

### **III Westfläming**

*Begründung: Im Vorranggebiet befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Lindau. Versorgt werden die Einwohner im östlichen Sachsen-Anhalt. Versorgt werden 110 000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Wittenberg und der Stadt Dessau-Roßlau.*

### **IV Ziegelrodaer Plateau**

*Begründung: Im Vorranggebiet befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Ziegelrodaer Forst. Mit der geförderten Menge werden ca. 6.500 Einwohner sowie Industriebetriebe der Städte und Gemeinden im Raum Nebra, Sangerhausen und Querfurt versorgt. Die Sicherung des Vorranggebiets ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung ggf. aber auch den steigenden Bedarf der Industrie im südwestlichen Teil des Landes sicher zu stellen.*

### **V Finneplateau**

*Begründung: Im Vorranggebiet befinden sich die Trinkwasserschutzgebiete für die Wasserfassungen der Wasserwerke Thalwinkel, Wischroda, Billroda, der Molkereigenossenschaft Bad Bibra und der Wasserfassung Wallroda. Das Wasserwerk Thalwinkel versorgt ca. 9.600 Einwohner, das Wasserwerk Wischroda ca. 6.000 Einwohner, das Wasserwerk Billroda ca. 850 Einwohner, über die Wasserfassung Wallroda werden ca. 17.000 Einwohner versorgt. Die Molkereigenossenschaft Bad Bibra fördert für die Lebensmittelherstellung. Das Vorranggebiet ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung, ggf. aber auch den steigenden Bedarf der Industrie in den Städten und Gemeinden im westlichen Teil des Burgenlandkreises und des Saalekreises sicher zu stellen.*

### **VI Weißenfels/Stößen**

*Begründung: Im Vorranggebiet befinden sich die Trinkwasserschutzgebiete der Wasserwerke Leißling und Langendorfer Stollen und Markwerbener Wiesen. Die Wasserwerke Leißling und Markwerbener Wiesen versorgen ca. 42.000 Einwohner. Das Wasserwerk Langendorfer Stollen versorgt mit einer genehmigten Entnahmemenge ca. 9.400 Einwohner. Das Vorranggebiet ist erforderlich, um langfristig den Bedarf für die öffentliche Wasserversorgung der Städte und Gemeinden im südlichen Teil des Landes zu sichern.*

## VII Klöden/Elbaue

*Begründung: Im Vorranggebiet befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet der Wasserwerke Pretzsch, Sachau I und Sachau II (Axien). Die geförderten Entnahmemengen werden in das Verbundsystem der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz eingespeist, über das insgesamt ca. 720.000 Einwohner versorgt werden.*

*Die Vorranggebiete für Wassergewinnung Colbitz-Letzlinger Heide, Westfläming und das Talsperrensystem Ostharz haben eine herausragende Bedeutung für die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung für künftige Bedarfserhöhungen oder zum Ausgleich von Versorgungsdefiziten lokaler Wasserversorger in Sachsen-Anhalt.*

**Z 143** Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit Wasservorkommen, die im Interesse der Trinkwasserversorgung kommender Generationen langfristig gesichert werden sollen.

**G 130** In den Regionalen Entwicklungsplänen sollen geeignete Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung ausgewiesen werden.

*Begründung: Insbesondere Gebiete mit noch nicht genutzten oder erst teilweise in Anspruch genommenen Grundwasservorkommen in guter Qualität sowie Teile von Einzugsgebieten oberirdischer Gewässer sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Sie dienen der vorsorglichen Sicherung des mittel- und langfristigen Bedarfs an Trinkwasser. In diesen Vorbehaltsgebieten muss dem nachhaltigen Schutz des Wassers bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.*

### 4.2.4.2. Abwasserbeseitigung

**G 131** Die mit vertretbarem Aufwand an die zentrale Sammelkanalisation und kommunale Kläranlagen anschließbaren Ortsteile sollen angeschlossen werden. Besonders im ländlichen Bereich kommen auch dezentrale und ortsnahe Abwasserbehandlungsanlagen in Betracht, soweit diese wasserwirtschaftlich möglich und wirtschaftlich vorteilhaft sind.

**G 132** Maßnahmen der abwassertechnischen Ersterschließung in dauerhaft dezentral zu entwässernden Bereichen sollen vorwiegend mit mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen erfolgen. Bestehende und dauerhaft betriebene Kleinkläranlagen sind an die Anforderungen der Technik anzupassen.

**G 133** Muss Niederschlagswasser beseitigt werden, soll es bei Vorliegen der hydrogeologischen Voraussetzungen und – sofern kein Behandlungserfordernis besteht – örtlich versickert werden. Dort, wo dies nicht anders möglich ist, soll es über Gräben oder Rohrleitungen den Gewässern zugeführt werden. Dabei soll eine Abflussverschärfung weitestgehend vermieden werden.

*Begründung: Zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität und der Gewässergüte in Oberflächengewässern und im Grundwasser ist eine möglichst weitgehende Erfassung und Behandlung des Abwassers erforderlich. Zurzeit fließt das Abwasser von etwa 90 Prozent der Bevölkerung Sachsen-Anhalts über eine Sammelkanalisation einer zentralen Kläranlage zu. Im ländlichen Bereich ist dieser Anteil teilweise geringer. Dort wo dies sinnvoll ist, muss noch ein Ausbau der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgen. Im Übrigen müssen die in der Regel vorhandenen Kleinkläranlagen dem Stand der Technik angepasst werden.*

*Sind entsprechende Anlagen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung nicht vorhanden, schränkt dies den Entwicklungsspielraum der Kommunen ein, was sich auf die örtliche und regionale Entwicklung negativ auswirken kann.*

*Niederschlagswasser soll auch in Siedlungsgebieten und bei Verkehrsflächen - soweit möglich an Ort und Stelle – wieder in den natürlichen Wasserkreislauf einbezogen*

werden. Hierzu sind Flächenversiegelungen zu minimieren und die Möglichkeiten des naturnahen Rückhalts und der Versickerung im Boden auszuschöpfen.

#### **4.2.5. Tourismus und Erholung**

**G 134** Der Tourismus soll als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden. Dieses soll zu einer Stärkung der Wirtschaft Sachsens-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen.

*Begründung: Der Tourismus in Sachsen-Anhalt hat sich in den letzten zehn Jahren positiv entwickelt und stellt mit einem Anteil von 3,4 Prozent am Bruttoinlandsprodukt des Landes einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Durch den Tourismus wurde 2006 insgesamt einen Bruttoumsatz von 2,78 Mrd. € initiiert.*

*Die Zahl der Tagesgäste belief sich 2006 auf rund 75 Mio. - dies verdeutlicht die wichtige Rolle des Tages- oder Ausflugstourismus im Land. Durch den Tourismus werden in Sachsen-Anhalt zahlreiche Arbeitsplätze in verschiedenen Branchen geschaffen; rechnerisch ergeben sich rund 43.000 Arbeitsplätze, die durch den Tourismus in Sachsen-Anhalt gesichert werden. Aufgrund der hohen Anzahl von Teilzeitstellen, wird die Anzahl der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse bei rund 71.000 liegen. Insoweit trägt der Tourismus in hohem Maße zu Einkommen und Beschäftigung in Sachsen-Anhalt bei.*

**G 135** Der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken

- **Straße der Romanik,**
- **Gartenträume,**
- **Blaues Band und**
- **Himmelswege**

**soll gestärkt werden.**

*Begründung: Die touristischen Markensäulen und Schwerpunktthemen sind in Beikarte 4 dargestellt.*

*Die Voraussetzungen für das kontinuierliche Wachstum und die heutigen Ergebnisse im Bereich Tourismus und Erholung wurden durch eine konsequente Herausbildung und Vermarktung von Schwerpunktthemen und Markensäulen des Tourismus sowie durch die zielgerichtete touristische Förderpolitik des Landes bei gewerblichen Investitionen und im Infrastrukturbereich geschaffen und begleitet.*

*Touristische Markensäulen:*

- *Straße der Romanik® – Entdeckungsreise ins Mittelalter  
kulturtouristisches Landesprojekt; 80 Objekte in 65 Orten;  
Markensäule und Dachmarke des Geschäftsfeldes Kulturtourismus*
- *Gartenträume® – Historische Parks in Sachsen – Anhalt  
natur- und kulturtouristisches Landesthema zur Wiederherstellung des  
gartendenkmalpflegerischen Erbes und des touristischen Potenzials in Sachsen-  
Anhalt;  
das Projekt beinhaltet 40 historische Garten- und Parkanlagen in 32 Orten im  
gesamten Land  
Markensäule und Dachmarke der Geschäftsfelder Kultur- sowie Aktiv- und  
Gesundheitstourismus*
- *Blaues Band® – Wassertourismus in Sachsen-Anhalt*



*naturtouristisches Landesthema; wassertouristisches Netzwerk von Flüssen und Seen; beinhaltet als Dachmarke nicht nur den Wassersport, den gesamten Bereich des Aktivurlaubs (Radwander-, Wander-, Reittourismus), des Naturtourismus sowie die Themen Städte- und Kulturtourismus; Wassertouristisches Netzwerk von 43 Standorten an Fließgewässern; Markensäule und Dachmarke des Geschäftsfeldes Aktiv- und Gesundheitstourismus*

- *Himmelswege ® in Sachsen-Anhalt*  
*kulturtouristisch-archäologisches Landesthema; Netzwerk von 4 Standorten; Markensäule und Dachmarke im Geschäftsfeld Kulturtourismus*

*Touristische Schwerpunktthemen:*

- *UNESCO-Welterbestätten in Sachsen-Anhalt*  
*Schwerpunktthema im Geschäftsfeld Kulturtourismus*
- *Luthers Land – Stätten der Reformation*  
*Schwerpunktthema im Geschäftsfeld Kulturtourismus*
- *Musikland Sachsen-Anhalt*  
*Schwerpunktthema im Geschäftsfeld Kulturtourismus*

*Touristische Geschäftsfelder:*

- *Kulturtourismus*
  - *Städtetourismus*
  - *Eventtourismus*
  - *Industrietourismus*
  - *Archäologie- und Geschichtstourismus*
  - *Spiritueller Tourismus*
- *Aktiv- und Gesundheitstourismus*
  - *Radtourismus*
  - *Wandertourismus*
  - *Wassertourismus*
  - *Gesundheitstourismus, Wellness und Wellfit*
  - *Naturtourismus*
  - *Landurlaub*
  - *Sport und Tourismus*
- *Kongress- und Tagungstourismus, Geschäftsreisen*

**G 136** **Als ein Kernland deutscher Geschichte mit Bau- und Bodendenkmalen von herausragender deutscher und europäischer Bedeutung steht in Sachsen-Anhalt der Kulturtourismus im Vordergrund und soll durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.**

*Begründung: Die herausragende nationale und internationale Bedeutung Sachsens-Anhalts als Kernland deutscher und europäischer Geschichte kommt vor allem in den Welterbestätten der UNESCO zum Ausdruck, von denen das Land Sachsen-Anhalt – mit bundesweitem Alleinstellungsmerkmal – die meisten besitzt. Diese sind deshalb auch unter kulturhistorischen Aspekten durch geeignete Maßnahmen zu stärken.*

**G 137** **Das Kurwesen soll als wichtiger Teilbereich des Tourismus gesichert und marktgerecht weiterentwickelt werden. Durch die Verbesserung von Bau- und Ausstattungsstandards und wettbewerbsfähige Angebote sollen die Entwicklung**

**des Kurwesens und des Gesundheitstourismus und Wellness in den Kur- und Erholungsorten auf der Grundlage der Heilbäderkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt verbessert werden. Damit soll gleichzeitig auch ein Beitrag zur Stärkung des Tourismus in den umliegenden Räumen geleistet werden.**

*Begründung: Die in Sachsen-Anhalt vorhandenen Heilbäder und Kurorte haben eine große Bedeutung für die Tourismuswirtschaft. Ihre weitere Entwicklung insbesondere der weitere Ausbau der Qualität von Angeboten auch unter Berücksichtigung der Belange von älteren Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen soll der Verbesserung der Gesundheitsvorsorge, der Heilung und der Rehabilitation dienen. Deshalb kommt der Weiterentwicklung des Gesundheitstourismus als Wirtschaftsfaktor eine große Bedeutung zu.*

**G 138 Die Standorte des Netzwerkes Blaues Band - Wassertourismus in Sachsen-Anhalt sollen weiter ausgebaut und qualifiziert werden.**

**G 139 Die Naturparke Drömling, Dübener Heide, Fläming, Harz, Saale-Unstrut-Triasland und Unteres Saaletal dienen in besonderem Maße einer naturbetonten und naturverträglichen Erholung. Ihr Bekanntheitsgrad soll gestärkt und ihr touristisches Angebot insbesondere an Wander-, Rad- und Reitwegen sowie Informationsstellen ausgebaut und dauerhaft unterhalten werden.**

**G 140 Für den touristischen Radwanderverkehr, auch über die Landesgrenzen hinaus, sind der Aufbau und qualitative Ausbau eines zusammenhängenden landesweiten Radwegenetzes und die Verknüpfung mit dem regionalen und überregionalen Verkehr von besonderer Bedeutung.**

**G 141 Es soll ein Netz von Wander- und Reitwegen abseits stark befahrener Straßen, möglichst auf bestehenden Wegen in natur- und landschaftsverträglicher Weise geschaffen werden.**

**Z 144 Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind.  
Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln.**

**G 142 Als Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung werden festgelegt:**

**1. Gebiet um Arendsee**

*Begründung: Arendsee ist ein prioritärer Standort der Markensäulen Blaues Band und Straße der Romanik. Die Altmark ist touristische Schwerpunktregion für den Landurlaub mit spezieller Vernetzung zum Rad-, Wasserwander-, Gesundheits- und Reittourismus (Aktivtourismus). Die Altmark ist als wirtschaftlich strukturschwache Region besonders auf die Entwicklung touristischer Angebote angewiesen. Der Arendsee verfügt über ein großes Potenzial zur Schaffung solcher Angebote.*

**2. Geiseltal**

*Begründung: Die Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Der Geiseltalsee wird mit einer Fläche von ca. 1850 ha der größte See Sachsen-Anhalts werden und den Mittelpunkt einer sich entwickelnden ganzjährig nutzbaren Erholungslandschaft im künftigen Seenkomplex Geiseltalsee bilden.*

### **3. Goitzsche**

*Begründung: Die Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Ziel der Entwicklung in der Goitzsche ist die Schaffung eines Landschaftsparks mit klar abgegrenzten Bereichen für aktive, intensive und auf Natur und Landschaft bezogene Erholung.*

### **4. Harz**

*Begründung: Der Harz ist als nördlichstes Mittelgebirge und nördlichstes Wintersportgebiet Deutschlands die wichtigste Tourismusregion in Sachsen-Anhalt. Das Gebiet bündelt die wichtigsten Bereiche des Natur- und Aktivtourismus, bietet ein vielfältiges kultur-touristisches Angebot und ergänzt dieses um die Angebote rund um die Jahrhunderte alte Bergbaugeschichte der Region. In der Region soll die Nutzung traditioneller Wassermühlenstandorte weiterhin ermöglicht werden. Der Harz gehört zu den bekanntesten deutschen Urlaubsregionen. Das Gebiet generiert etwa 40% der Übernachtungen in Sachsen-Anhalt.*

### **5. „Seeland“region Nachterstedt (Harzer Seenland)**

*Begründung: Die Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Der Bereich „Seeland“ mit den Tagebaurestlöchern Königsau und Schadeleben/Nachterstedt soll in eine Natur- und Erholungslandschaft, insbesondere für Familien mit Kindern umgewandelt werden.*

### **6. Weinregion Saale-Unstrut-Tal**

*Begründung: Die Weinregion Saale-Unstrut ist das größte nördliche Weinanbaugebiet in Deutschland. Neben diesem Alleinstellungsmerkmal ist die historische Kulturlandschaft von zahlreichen Kulturdenkmälern, v.a. aus der Zeit des Hohen Mittelalters, geprägt. Dazu gehören der Naumburger Dom mit seinen weltweit berühmten Stifterfiguren, Klöster, Siedlungen, Burgen und Schlösser ebenso wie Verkehrswege zu Land und zu Wasser sowie der die Landschaft prägende Terrassenweinbau. Hierfür wird entsprechend den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz derzeit ein Antrag auf Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO vorbereitet. Aber auch die vielfältigen archäologischen Zeugnisse, die u.a. an den Erlebnisorten in Nebra (Unstrut) und Goseck einem breiten Publikum erschlossen sind, zeugen von der besonderen Bedeutung dieser Kulturlandschaft im Verlauf der europäischen Geschichte.*

**G 143 Die Angebote „Urlaub auf dem Lande“ und „Urlaub auf dem Bauernhof“ sollen unter Beachtung der landschaftlichen und betrieblichen Besonderheiten als attraktives Spezialangebot insbesondere im Gebiet der Altmark weiter ausgebaut werden.**

*Begründung: Die Altmark bietet aufgrund der naturräumlichen Bedingungen - besonders zu nennen sind hier die Elbe und Elbregion, die Heide, der Drömling, der Arendsee sowie ein umfangreiches Wander-/ Radwander- und Reitwanderwegenetz - der kleinstädtischen und dörflichen Siedlungsstruktur und der wichtigen und traditionsreichen Stellung der Landwirtschaft und des Ernährungsgütergewerbes gute Bedingungen für den Schwerpunkt des Landtourismus in Sachsen-Anhalt. Im Bereich Landtourismus stehen neben dem ländlichen Leben und naturnahen Freizeitaktivitäten auch alle Formen des klassischen Aktivtourismus, wie Reiten, Wandern, Rad- und Wasserwandern im Vordergrund. Die Verbindung der Aspekte des Aktiv- und des Kulturtourismus bildet Synergien, die genutzt, ausgebaut und weiterentwickelt werden sollen. Weitere geeignete Regionen sind z.B. das Nördliche und das Südliche Harzvorland.*

- G 144**      **Die besondere Bedeutung des Gartenreichs Dessau-Wörlitz für den Kulturtourismus soll mit den Möglichkeiten zur aktiven Erholung in der Region weiter entwickelt werden.**

*Begründung: Die Gartenreich-Region stellt eine einmalige Kultur- und Naturlandschaft mit außerordentlichen touristischen Potenzialen dar. Es handelt sich hierbei um die Geburtsstätte des Landschaftsgartens nach englischem Vorbild in Deutschland und steht für den Beginn des staatlich geförderten Naturschutzes. Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist anerkannte UNESCO-Welterbestätte und umfasst die Anlagen von Wörlitz, Oranienbaum, Mosigkau, Großkühnau, Sieglitzer Berg, das Luisium, das Georgium sowie die verbindenden Landschaftselemente. Das Gartenreich stellt schon heute mit jährlich über einer Million Besuchern ein bedeutendes Besucherziel in der Region dar. Daneben finden sich das UNESCO Biosphärenreservat Mittlere Elbe sowie die beiden UNESCO-Welterbestätten Bauhaus Dessau und Lutherstadt Wittenberg in der Region. Die sich daraus ergebenden regionalökonomischen Effekte durch Schaffung von Einkommensmöglichkeiten aus Einrichtungen der Tourismuswirtschaft sind eine wesentliche Basis der regionalen Entwicklung im Raum Dessau-Wörlitz. Insofern sind die Verbindungen der verschiedenen touristischen Landesthemen des Aktiv- und Kulturtourismus weiterhin intensiv zu nutzen und zu entwickeln. Im Dessau-Wörlitzer-Gartenreich ist Kultur- und Denkmalpflege von besonderer Bedeutung.*

- G 145**      **Das private touristische Angebot (Beherbergungsstätten, Gastronomie, Freizeiteinrichtungen), die kommunale Infrastruktur sowie die Ortsbilder der Tourismus- und Erholungsorte sollen qualitativ aufgewertet werden. Dabei sollen die besonderen Anforderungen bestimmter Zielgruppen (Familien, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen) besonders berücksichtigt werden.**

*Begründung: Ortsbilder, die touristische Infrastruktur sowie privatwirtschaftliche Angebote weisen teilweise in den Tourismusgebieten noch qualitative Defizite auf. Vor diesem Hintergrund sind öffentliche und private Aktivitäten zu bündeln, um den Erfolg touristischer Orte und Regionen sicherzustellen.*

- G 146**      **Eine gute Erreichbarkeit von Tourismus- und Erholungsorten sowie von touristischen Angeboten durch den ÖPNV ist anzustreben, ebenso wie eine Verknüpfung mit überregionalen und regionalen Radwegen. Großflächige Freizeitanlagen (Golfplätze, Ferienparks, Erlebnisparks, Erlebnisbäder, Ski- und Eventhallen u. ä.) sollen an überregionale Verkehrswege angebunden und über einen leistungsfähigen ÖPNV erreichbar sein.**

- G 147**      **Geeignete Standorte für großflächige Freizeitanlagen sollen in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden.**

*Begründung: Die sportliche und spielerische Betätigung der Menschen in großflächigen Freizeitanlagen hat einen hohen Stellenwert erreicht. Dienstleistungsangebote und Infrastruktur sollen diesen Bedürfnissen angepasst werden. Grundsätzlich kommen für großflächige Freizeitanlagen nur solche Standorte in Betracht, die an überregionale Verkehrswege und den ÖPNV angebunden sind und deren ökologische Tragfähigkeit die Ansiedlung gestattet. Geeignete Vorrangstandorte für großflächige Freizeitanlagen sind durch die Regionalplanung festzulegen.*

#### **4.2.6. Kultur und Denkmalpflege**

- Z 145**      **Kultur ist ein wesentliches Potenzial des Landes, welches zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln ist.**

**Dabei sind das reiche Kulturerbe zu pflegen und zu schützen, vielfältige und qualitativ hochwertige Kulturangebote zu befördern und künstlerische Innovationen als Beiträge zur Entwicklung der Gesellschaft zu ermöglichen.**

**G 148 Kultur soll der Ausprägung sachsen-anhaltischer Identitäten dienen und einen wesentlichen Beitrag zur Wahrnehmung Sachsen-Anhalts über die Landesgrenze und über die Grenzen Deutschlands hinaus leisten.**

*Begründung: Kultur prägt die Lebensweise der Bevölkerung des Landes und stellt einen nicht unwesentlichen Wirtschaftsfaktor i.S. eines „weichen“ Standortfaktors dar. Gleichzeitig leisten Kultur und Kunst einen Beitrag zur Kommunikation, zur Repräsentation des Landes und zur Identifikation der Bevölkerung mit dem Land Sachsen-Anhalt.*

*Das Land Sachsen-Anhalt ist aufgrund seiner zentralen Lage in Europa ein außerordentlich bedeutender facettenreicher gewachsener Kulturraum, der geprägt ist von einer Vielzahl überlieferter historischer Zeugnisse unterschiedlichster Epochen der Geschichte der Menschheit. Er vereint eine Reihe historischer Kulturlandschaften deren Eigenart es zu bewahren gilt. Dieses reiche Erbe verdankt dieser Kulturraum neben der zentralen Lage und damit der Anbindung an bedeutende europäische Verkehrs- und Handelsrouten vor allem den hervorragenden Schwarzerdeböden und den reichen Vorkommen an Bodenschätzen. Bedeutende archäologische Funde aber auch herausragende Bau- und Kunstdenkmale belegen, dass dieser Raum Teil oder sogar Ausgangspunkt bedeutender Entwicklungen war.*

*Davon legen Magdeburg als Stadt Otto I., die Himmelsscheibe aber auch die vier Welterbestätten der UNESCO beredtes Zeugnis ab: Die Stadt Quedlinburg als wichtiges Machtzentrum des Mittelalters, die Lutherstätten in Wittenberg und Eisleben, das Gartenreich Dessau-Wörlitz als herausragendes Zeugnis der Aufklärung und die Bauhausstätten in Dessau als ein wesentlicher Ausgangspunkt der Moderne.*

*Mehr als 150.000 archäologische, historische, städtebauliche, wissenschaftliche und volkskundliche Denkmale eingebettet in gewachsene historische Kulturlandschaften bestimmen das Erscheinungsbild und die Erlebniswelt des Landes. Dazu gehört die durch die Bergbaugeschichte und die Reformation geprägte Landschaft des Mansfelder Landes ebenso wie die durch bedeutende Bauwerke, Kunstwerke und Landschaftselemente bis heute erlebbare Landschaft des Hohen Mittelalters an Saale und Unstrut, das Eike-von-Reppow-Dorf Reppichau als Bildungs- und Informationsstätte für deutsche und europäische mittelalterliche Rechtsgeschichte oder die Burg Falkenstein.*

*Besondere Beachtung verdient die große Zahl an Kirchengebäuden in Mitteldeutschland, deren Erhaltung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt.*

*Die regionale Frauengeschichte wird an FrauenOrten dokumentiert.*

**Z 146 Historische Ortskerne und historische Bereiche der Städte und Dörfer sind unter Wahrung ihrer gewachsenen städtebaulichen Strukturen und ihrer denkmalwürdigen oder Ortsbild prägenden Substanz dauerhaft zu sichern.**

*Begründung: Die Bewahrung der Eigenart historischer Ortskerne und Stadtbereiche gehört nicht nur zu den Zielen der Denkmalpflege, sondern auch zu den Zielen des Städtebaus.*

*Historische Ortskerne sind gefährdet durch Umnutzungsansprüche, aber auch durch drohende Verödung wegen des Abzugs wirtschaftlicher Nutzungen und deren Ansiedlung in Außenbereichen.*

**Z 147 Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege sind Gebiete, in denen die Sicherung, Erhaltung und Zugänglichmachung von baulichen und landschaftlichen Kulturgütern von besonderem Belang ist.**

*Begründung: Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege dient dazu, dass Bau- und Bodendenkmale, Gesamtanlagen und denkmalpflegerische Interessen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten besonders zu berücksichtigen sind.*

**G 149 Als Vorbehaltsgebiete für Kultur und Denkmalpflege werden festgelegt:**

- 1. Gartenreich Dessau-Wörlitz  
in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus**

*Begründung: Das Gartenreich Dessau-Wörlitz ist als bedeutende historische Kulturlandschaft, die ihre wesentliche Prägung und Gestaltung im Zeitalter der Aufklärung erfahren hat, von der UNESCO in ihrer Ganzheit als Kulturerbe der Menschheit anerkannt worden. Auf einer Fläche von ca. 145 km<sup>2</sup> ist eine bemerkenswerte Synthese aus Kultur und Natur auch in der Überschneidung zum ebenfalls von der UNESCO anerkannten Biosphärenreservat Mittlere Elbe erlebbar geblieben. Elbauen, Parkanlagen, Siedlungen, Schlösser, Wälder und Kunstwerke verschmelzen zu einem einzigartigen Gesamtbild.*

- 2. Naumburger Dom und die hochmittelalterliche Herrschaftslandschaft an Saale und Unstrut**

*Begründung: Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt das gemeinsam von den Vereinigten Domstiftern zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz, dem Burgenlandkreis und der Stadt Naumburg getragene Bemühen zur Aufnahme des Welterbes an Saale und Unstrut in die UNESCO-Liste des Welterbes der Menschheit. Damit sollen die regionale historische und kulturelle Identität gestärkt und die Werte der Kulturlandschaft der Bevölkerung in und außerhalb der Region bewusst gemacht werden. Damit ist auch eine nicht unbedeutende Erhöhung des touristischen Potentials verbunden.  
Es erfolgt keine zeichnerische Darstellung als Gebiet, da es sich um ein Ensemble kulturhistorisch bedeutender baulicher Einzelstandorte handelt.*

#### **4.2.7. Militärische Nutzung**

**Für die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr ist es notwendig, im Land Sachsen-Anhalt Übungsplätze und militärische Anlagen zu nutzen.**

- G 150 Militärische Anlagen, von denen störende Wirkungen ausgehen, sollen durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten und sonstigen schutzwürdigen Nutzungen getrennt sein. Soweit dies nicht möglich ist, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen.**
- G 151 Garnisonen und einzelne Truppenunterkünfte einschließlich der dazugehörigen Wohnungen sollen möglichst in Zentralen Orten errichtet werden.**
- G 152 Im Rahmen ihrer militärischen Zweckbestimmung sind Übungsplätze so umweltverträglich wie möglich zu nutzen. Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, sind zu vermeiden oder zumindest zu minimieren bzw. dort, wo das nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Übungsplätze sollen unbeschadet ihrer jeweiligen Zweckbestimmung, insbesondere unter Beachtung eines schonenden Umgangs mit den natürlichen Ressourcen, der jeweiligen Fachziele des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Gewässer- und Bodenschutzes betrieben werden.**

**Z 148 Vorranggebiete für militärische Nutzungen sind:**

- I Truppenübungsplatz Altmark**
- II Truppenübungsplatz Altengrabow**

### III Truppenübungsplatz Klietz

#### Z 149 Über die in Z 148 raumordnerisch gesicherten Truppenübungsplätze hinaus sind im Landesinteresse die Bundeswehrstandorte

- Blankenburg
- Burg
- Havelberg/Nitzow
- Halle
- Magdeburg
- Naumburg
- Schönewalde/Holzdorf
- Weißenfels

**langfristig zu sichern.**

*Begründung: Die Bundeswehr ist darauf angewiesen, zur Aufrechterhaltung ihrer Einsatzfähigkeit Übungen durchzuführen. Dafür ist es erforderlich, auch in Sachsen-Anhalt Übungsplätze und Standorte für militärische Anlagen bereitzustellen.*

*Störende Auswirkungen, insbesondere Lärmemissionen, sind bei militärischen Anlagen nicht in allen Fällen vermeidbar. Deshalb sollen zur Minderung von Belästigungen der Zivilbevölkerung militärische Anlagen, von denen erheblich störende Auswirkungen ausgehen, durch einen ausreichenden Abstand von Wohngebieten durch großzügige Pufferzonen oder Lärmschutzbauten getrennt sein.*

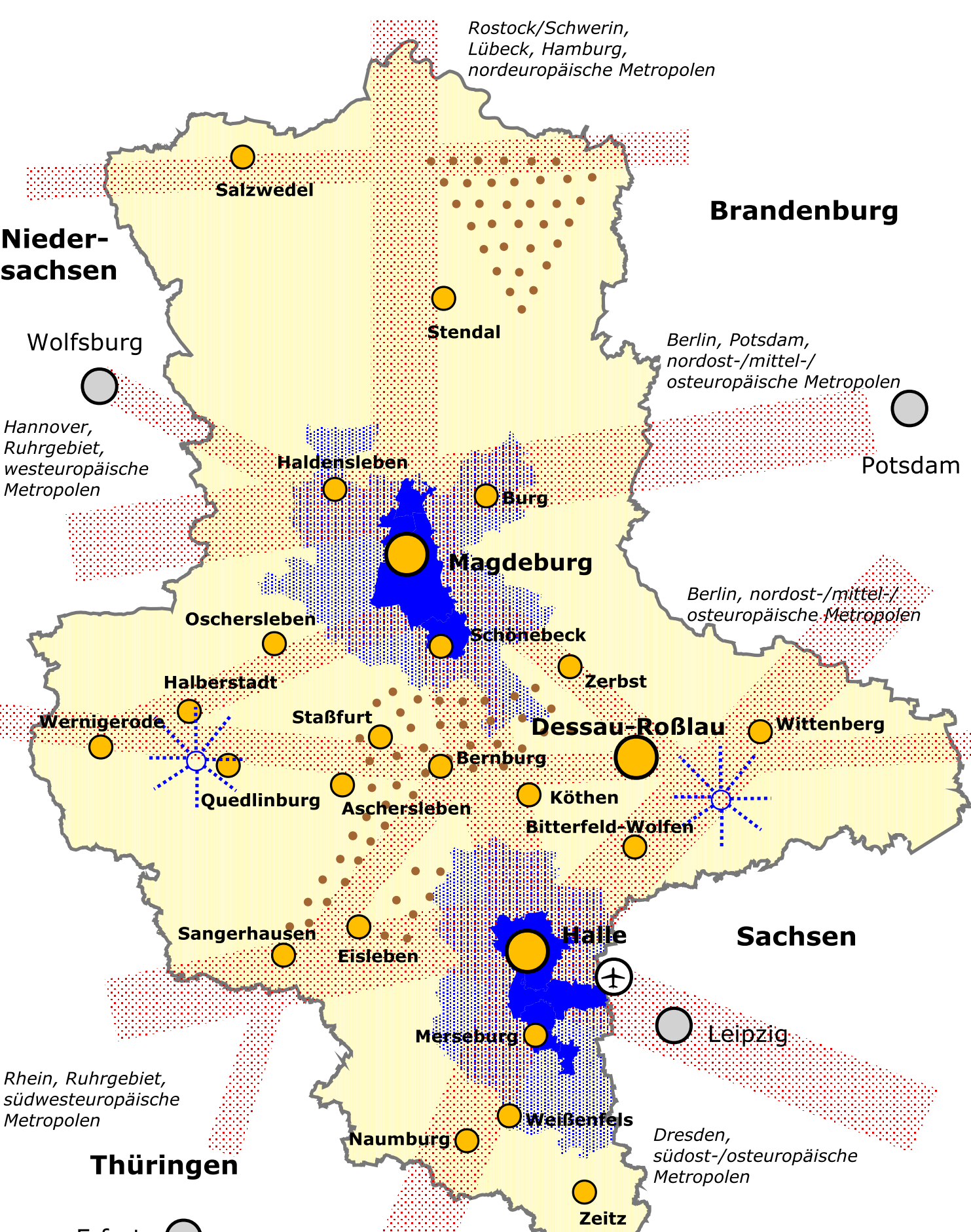
*Darüber hinaus sollen organisatorische Maßnahmen wie die Festlegung von Ruhetagen und die Einschränkung des Schießens pro Schießbahn die Bevölkerung entlasten.*


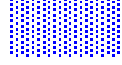

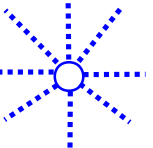

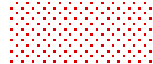




*Die Stationierung von Einheiten der Verbände der Streitkräfte kann für den jeweiligen Standort eine Erhöhung der Bevölkerungszahl und eine wirtschaftliche Belebung bedeuten. Hierfür eignen sich insbesondere die Zentralen Orte als Schwerpunkte des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens, in denen auch die Infrastruktur einen entsprechenden Ausbaustand erreicht hat. In Betracht kommen vor allem Mittelzentren und tragfähige Grundzentren in verkehrsgünstiger Lage mit Anbindung an das Schienennetz.*

*Die Vorranggebiete für militärische Nutzung haben wegen ihrer Flächenausdehnung und ihrer naturräumlichen Ausstattung auch große Bedeutung für den Naturschutz. Der militärische Übungsbetrieb kann zu negativen Auswirkungen, insbesondere durch Schadstoff- und Lärmemissionen, auf den Naturhaushalt führen. Die fachlichen Grundsätze und Ziele des Umweltschutzes und des Naturschutzes haben daher auch Gültigkeit für die Streitkräfte.*

*Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen werden von der Bundeswehr Pläne erstellt, die etwa einem Landschaftsplan entsprechen.*

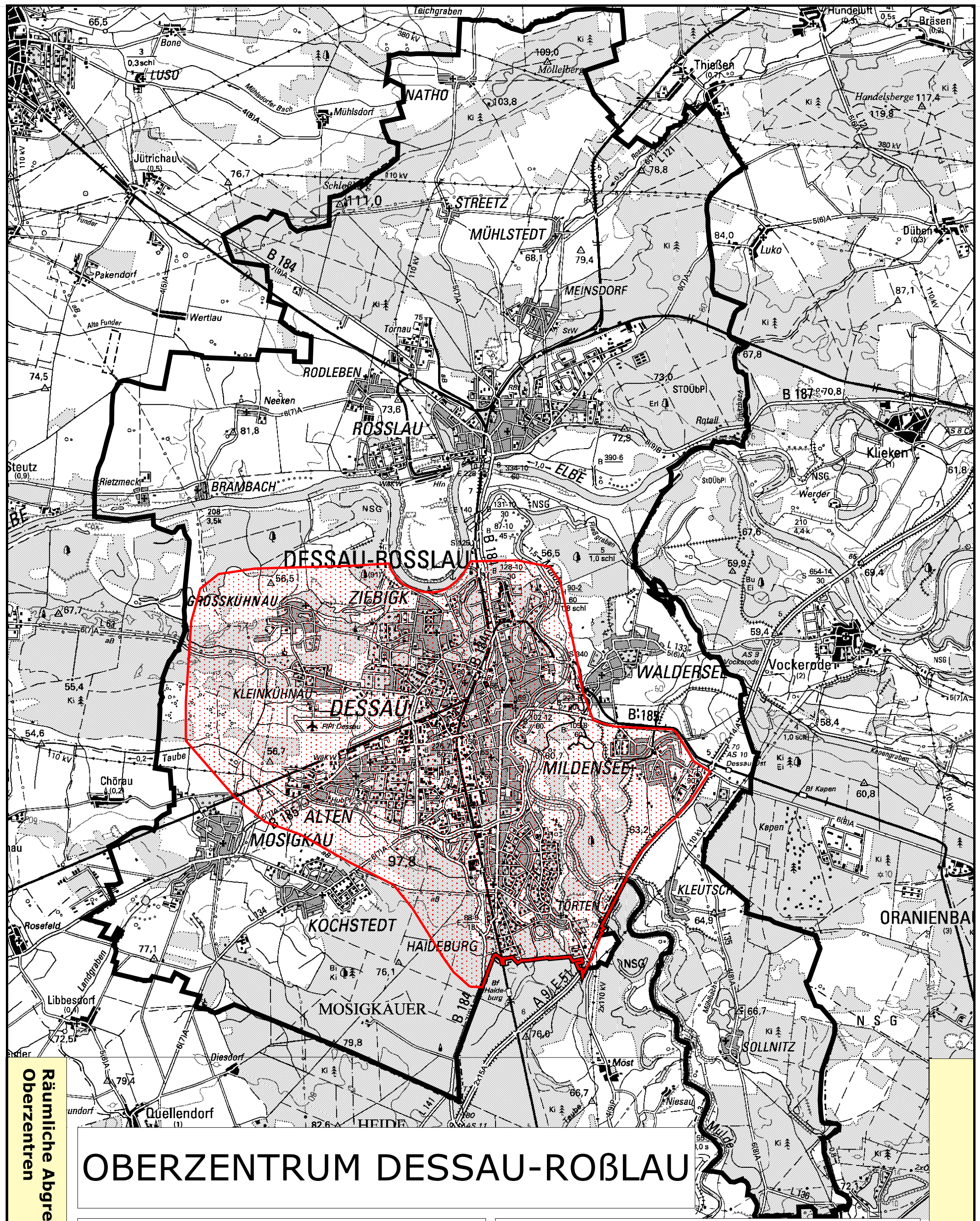
*Der Landesentwicklungsplan bestimmt Vorranggebiete für militärische Nutzung, die flächenmäßig eine große Ausdehnung haben, als Truppenübungsplätze geeignet sind sowie langfristig von der Bundeswehr genutzt werden sollen.*



-  Verdichtungsraum (Bestandteil des Ordnungsraums)
-  den Verdichtungsraum umgebender Raum (Bestandteil des Ordnungsraums)
-  Ländlicher Raum
-  Wachstumsräume außerhalb von Verdichtungsräumen
-  Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben
-  überregionale Entwicklungsachsen von europäischer Bedeutung
-  überregionale Entwicklungsachsen von Bundes- und Landesbedeutung
-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum
-  Internationaler Flughafen

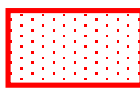







# OBERZENTRUM DESSAU-ROßLAU


**Legende**

-  Zentraler Ort des Oberzentrums Dessau-Roßlau
-  Stadt Dessau-Roßlau

0 1 2 3 4 5 Kilometer

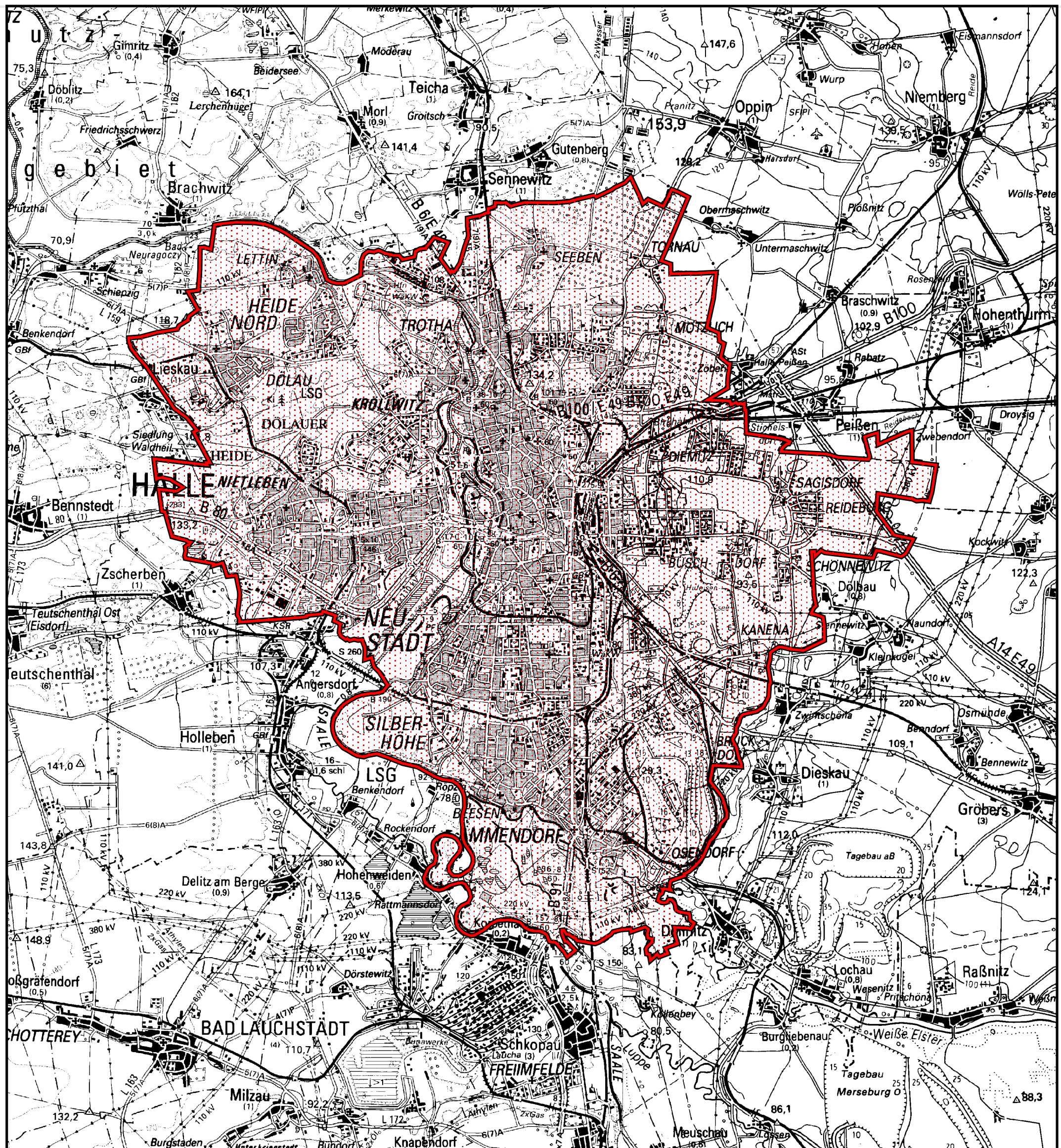
Geobasisdaten: [TK 100N; C 4338] © GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA, [2010]/010809 ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)).

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt



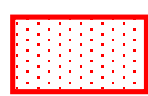

Räumliche Abgrenzung der Oberzentren

Beikarte 2a



# OBERZENTRUM HALLE

## Legende

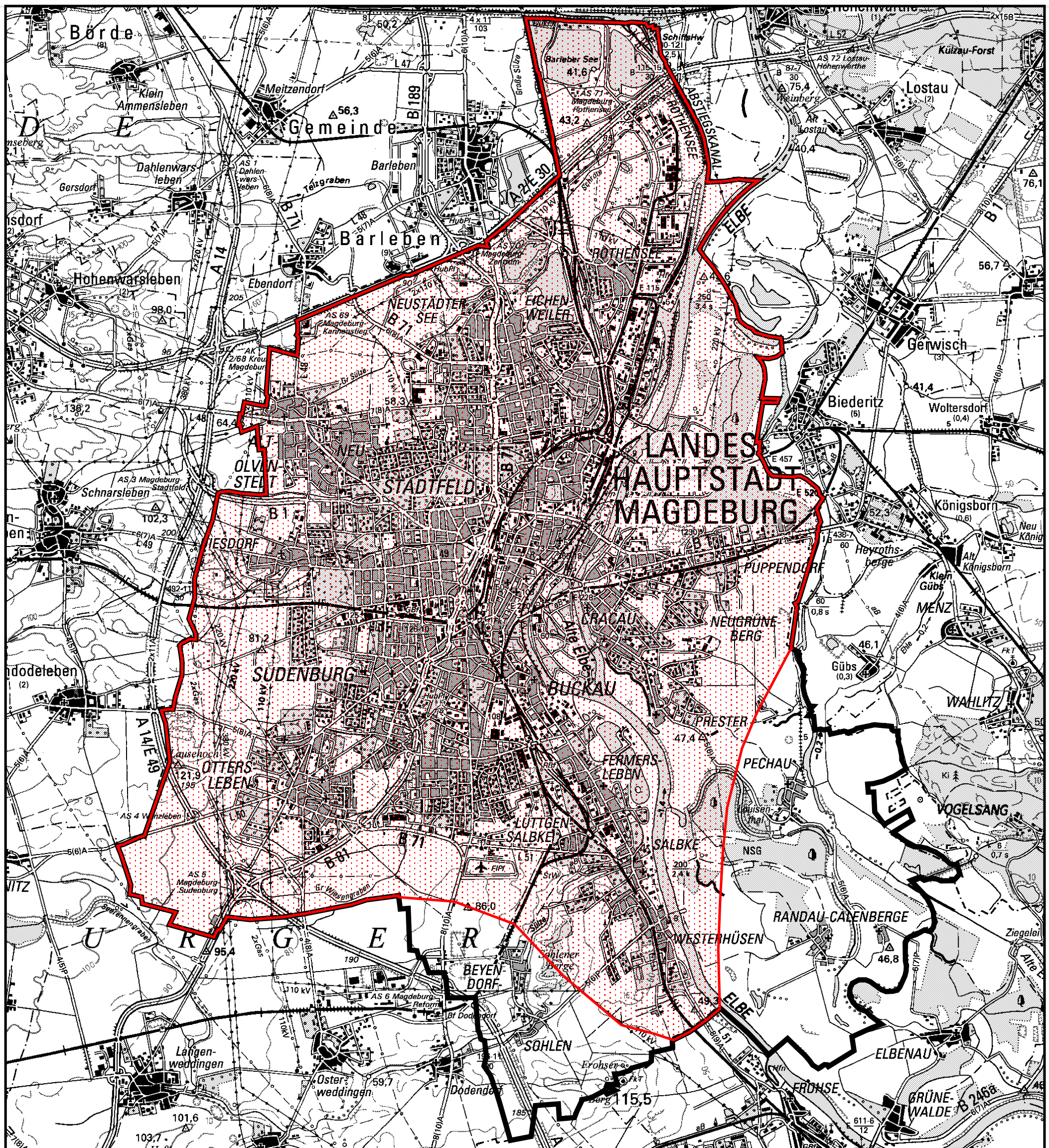
-  Zentraler Ort des Oberzentrums Halle
-  Stadt Halle (Saale)

Geobasisdaten:  
 [TK 100N; C 4734, C4738] © GeoBasis-DE / LVerGeo LSA,  
 [2010]/010809 ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)).

0 1 2 3 4 5 Kilometer

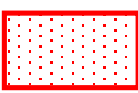

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
 des Landes Sachsen-Anhalt





# OBERZENTRUM MAGDEBURG

## Legende

-  Zentraler Ort des Oberzentrums Magdeburg
-  Landeshauptstadt Magdeburg

Geobasisdaten:  
 [TK 100N; C 3934] © GeoBasis-DE / LVerGeo LSA,  
 [2010]/010809 ([www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)).

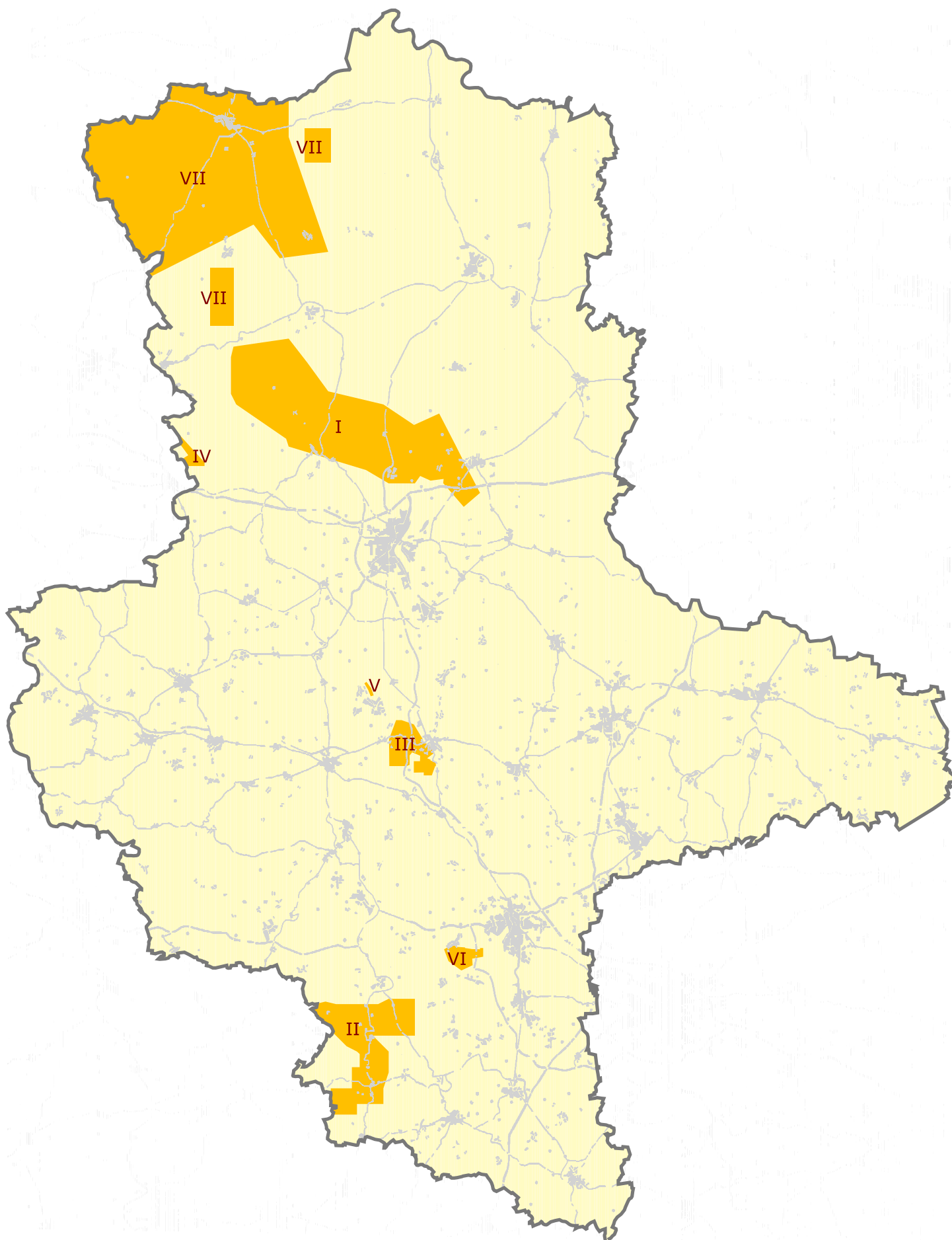



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr  
 des Landes Sachsen-Anhalt



Räumliche Abgrenzung der Oberzentren

Beikarte 2c



-  Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
  
- I** Kalisalzlagerstätte Zielitz
  
- II** Kalisalzlagerstätte Roßleben
  
- III** Steinsalzlagerstätte und Sol- und Speicherfeld Bernburg
  
- IV** Steinsalzlagerstätte Braunschweig-Lüneburg
  
- V** Sol- und Speicherfeld Staßfurt
  
- VI** Speicherfeld Teutschenthal-Bad Lauchstädt
  
- VII** Erdgasfelder Altmark








zur Begründung zum Punkt 4.2.5.

**Touristische Markensäulen:**




**Straße der Romanik®**

-  Streckenführung
-  Orte mit Sehenswürdigkeiten der "Straße der Romanik" (65 Orte)


**Gartenträume®**

-  Historische Parks in Sachsen-Anhalt (32 Orte)

**Blaues Band®**


-  Orte 1. Priorität (9 Orte)
-  Fließende Gewässer 1. Priorität
-  Stehende Gewässer 1. Priorität

**Himmelswege®**


-  Standorte (4 Orte)

**Touristische Schwerpunktthemen:**


**Luthers Land - Stätten der Reformation**

-  Orte 1. Priorität (3 Orte)

**UNESCO-Welterbestätten in Sachsen-Anhalt**

-  Denkmale (5 Orte)

**Musikland Sachsen-Anhalt**

-  Standorte (6 Orte)





**Ortsumgehung des vordringlichen Bedarfs (BVWP 2003)**

- OU fertiggestellt
- OU noch nicht fertiggestellt

Darstellung auf Grundlage des Straßennetzes des LEP 2010:

- Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße (Bestand)
- Autobahn und autobahnähnliche Fernstraße (Planung)
- Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (Bestand)
- Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (Planung)
- Überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (Trassenführung noch offen)

zur Begründung zum Punkt 3.3.2.

